

FLÜCHTLINGSRAT

Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

Ausgabe 1/97 · Nr.41 · März 1997

- **Glogowski's Schweine**
- **Visumspflicht für Kinder**
- **Behördliche Asylbetrüger**
- **Härtefall-Regelung**
- **Abschiebung nach Bosnien**
- **Leistungsbetrug**
- **Verfassungsschutz**
- **Kirchenasyl Hannover**

Inhaltsverzeichnis

- **in eigener Sache**
 - Impressum
 - Abo-Formular
 - Netzwerk Weser-Ems
 - Korrespondenz Werk-statt-Schule
- **zur Diskussion:**
 - [George Hartwig: „Schweine...!“](#)
- **Ausländerrecht:**
 - [Dokumentation Bundesrats-Beschluß](#)
 - [Visumpflicht für Kinder](#)
 - [Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung](#)
 - [Der Lübecker Brandprozeß und die Medien](#)
 - [Aufenthaltsverfestigung](#)
 - [BGH: Residenzpflicht und Duldung](#)
 - [Verschärfung AsylbLG](#)
- **Türkei/Kurden:**
 - [Newroz 97](#)
 - [Offener Brief „Dialog statt Verbot“](#)
 - [Amtliche Asylbetrüger](#)
 - [Mach kaputt, Diyarbakir](#)
 - [Familie Doruk asylberechtigt](#)
 - [GLADIO wütet weiter in der Türkei](#)
 - [Landkreis Schaumburg: Rechtsbruch](#)
- **Bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge:**
 - [Abschreckung](#)
 - [Erhängt aus Angst vor Abschiebung](#)
 - [Der Leistungsbetrug geht weiter](#)
 - [Urteil des VG Würzburg](#)
 - [Urteil VG Freiburg](#)
 - [Aufruf zum Aktionstag in Frankfurt](#)
 - [Glogowski: Aufruf zu Runden Tischen](#)
 - [Cuxhaven: Gespräch mit Frauenhilfe Bosnien](#)
 - [Hannover verweigert volle Sozialhilfe](#)
 - [Bericht des Auswärtigen Amts](#)
 - [Trauma oder was?](#)

- **Härtefall-Beirat:**
 - Hoffnung oder Alibiveranstaltung
 - Erfahrungen aus Berlin
 - Vorschlag Verfahrensgrundsätze
 - Protokolle Ausländerkommission
 - Ländervergleich
 - Humanistische Union: Härtefall-Regelung

- **Sozialpolitik**
 - Landesarmutskonferenz, DGB
 - Erziehungsgeld für politisch Verfolgte

- **Länder:**
 - Zaire: Aktionsvorschlag
 - Sri Lanka: Eine Zäsur zum Schlimmeren
 - Vietnam: Rückführung weniger auffällig
 - Kosovo: Was passiert mit Flüchtlingen aus der BRD?

- **Kirchenasyl:**
 - Umstrittenes Kirchenasyl war berechtigt
 - Abschiebung aus Kirchenasyl
 - Kirchenasyl für Nigerianer in Hannover

- **Europa:**
 - Illegale in Europa
 - Blinde Passagiere mißhandelt

- **Unterbringung/Versorgung:**
 - Essensboykott in Hildesheim
 - LKrs. Rothenburg Flüchtlingswohnheim

- **Datenschutz:**
 - Heirat und Paßbeschaffung
 - IOM
 - Kein Paß für Kosovo-Albaner?
 - Wertgutscheine

- **Behördenwillkür:**
 - Verfassungsschutz sucht InformantInnen
 - Deportation zur Elfenbeinküste?

- **Tagungen/Materialien**

Schweine ... !

„Weil es um Menschen geht“ (Wahlkampfslogan der nds. SPD)

Der niedersächsische Innenminister hat im Landtag die Eltern von unbegleiteten Flüchtlingskindern als „Schweine“ tituliert, und mehrfach den Zusammenhang mit „Kinderprostitution“ hergestellt. Wer diese Totschlag-Rhetorik eines verantwortlichen Ministers allein auf die geistigen Belastungen karnevalistischer Ausschweifungen schiebt, täuscht sich im Drehbuch, - vermutlich standen die „Schweine“ wohlvorbereitet im Sprechzettel.

*Visumzwang
für Kinder*

Auch wenn der Chef-Humanist des Innenministeriums, der Sozialdemokrat Guzman, öffentlich den polizeilichen Einsatz gegen das Hannoversche Kirchenasyl für Nigerianer erwägt, dann zeigt dies nicht den wildgewordenen Ministerialbürokraten; sondern - viel schlimmer - den Normalzustand dieses Hauses der „humanen Flüchtlingspolitik“.

*Kirchenasyl
Nigerianer*

Die rechtsextremen Populisten der Hannoverschen STATT-Partei führen in ihrem Flugblatt „Nigerianer sofort abschieben!“ vor, wie trefflich sie auf dieser Flüchtlingspolitik ihren Gaul ins Ziel reiten können.

*Goslar
und kein
Ende*

Der gleiche Minister, der großspurig mit „Recht und Gesetz“ und einem hochgerüsteten Massenaufgebot der Polizei den CASTOR vor der Bevölkerung schützt, ist nicht in der Lage, einen kleinen Beamten in einer Ausländerbehörde zu zivilem Verhalten gegen Flüchtlinge zu veranlassen?

„Recht und Gesetz“ und die Angst vor Polizei und Behörden-Schikanen zwingen in Braunschweig - vor der Haustüre des Ministers - eine pakistanische Familie seit Wochen ins Kirchenasyl. Die Nerven und die Finanzen gehen über der Untätigkeit des Innenministers zu Ende. Keine Krähe hackt der anderen ein Auge aus, warum sollte die Bezirksregierung oder das Innenministerium auf dem Landkreis rumhacken?

*Kirchenasyl
Braunschweig*

„Schweine“ sind in diesem Land nur die Opfer, nicht die Täter.

Der Flüchtlingsrat bittet deshalb um

Spenden für das Kirchenasyl der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde in Braunschweig:

**Überweisungen bitte unter Stichwort „Kirchenasyl“ an Pastor Kuhlmann
KtoNr.: 21373-306 Postbank Hannover BLZ 250 100 30.**

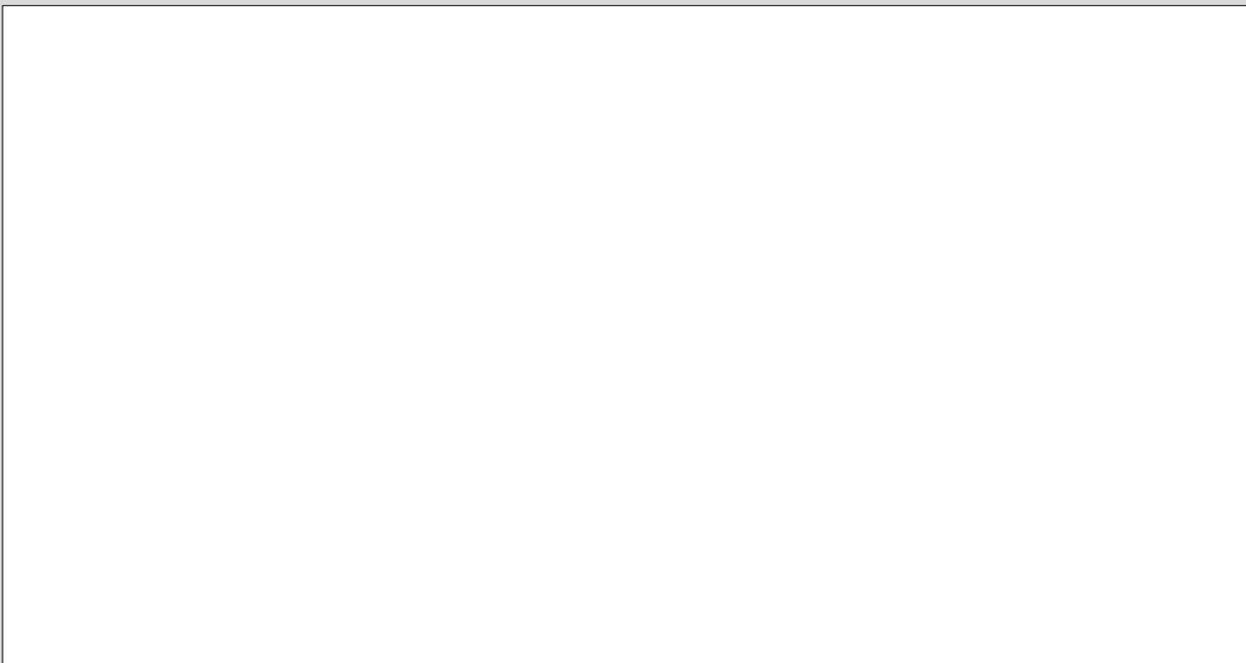
Drei gute Nachrichten zum Schluß mit Gruß nach Vechta und Nienburg. Die erste: der Angolaner Yoka da Silva, der schweinemäßig abgeschoben worden war, ist wieder zurückgeholt worden und seit Freitag letzter Woche glücklich verheiratet.

Die zweite: Die kurdische Familie Doruk ist nach 7-jähriger Strapaze und schweinemäßiger Behandlung endlich anerkannt; Pest und Cholera auf das BA, wenn es auch noch dagegen angeht...

Die dritte: In Paris waren am heutigen Sonnabend über 100.000 Menschen auf der Straße gegen die Verschärfung des Ausländer“rechts“. - Oh, la France! Offene Grenzen auch dafür.



.....



Verfassungsschutz sucht InformantInnen

Iranischer Migrant in Oldenburg vom Verfassungsschutz angesprochen

werkstattfilm

Am Dienstagnachmittag, den 28.1. 1997, wurde Herr Ali Zahedi, ein seit Jahren in Oldenburg lebender iranischer Migrant, in der Kaiserstraße in Oldenburg von zwei Angehörigen des niedersächsischen Verfassungsschutzes angesprochen und aufgefordert, ihm eventuell bekannte Informationen über Mitarbeiter des iranischen Geheimdienstes mitzuteilen. Die Beamten bezogen sich dabei auf angebliche Hinweise von Iranern aus Oldenburg, wonach Herr Zahedi solche Informationen besäße. Auf Herr Zahedis Einwände, er wolle sich darauf nicht einlassen, wurde ihm versichert, ihm würde nichts passieren, und sein Name würde nicht genannt werden. Trotz seiner Weigerung wurde Herr Zahedi mehrfach aufgefordert, die Beamten zu begleiten, sie in Hannover aufzusuchen oder einen anderweitigen Termin mit ihnen abzusprechen. Aus den Äußerungen der Beamten ging hervor, daß der Verfassungsschutz Herrn Zahedi offensichtlich bereits seit längerer Zeit beobachtet und genauere Informationen über seinen Status hat.

Abgesehen von der Ungeheuerlichkeit dieses Vorgehens fühlte sich Herr Zahedi auch dadurch gefährdet, daß das Gespräch für alle sichtbar auf offener Straße stattfand, und insofern in krassem Widerspruch zu einer Äußerung der Beamten stand, es gehe Ihnen um den

Schutz oppositioneller Personen aus dem Iran.

Am Donnerstag, dem 30.1. 1997, fand Herr Zahedi beim Nachhausekommen das Schloß seiner Wohnungstür verändert vor. In der Wohnung selbst befanden sich Gegenstände und Unterlagen an einem anderen Platz. Die herbeigerufene Polizei nahm zwar eine Anzeige auf, führte aber keine Spurensicherung durch und erklärte sich im übrigen für unzuständig, nachdem Herr Zahedi sie auf den obengenannten Vorfall hingewiesen hatte.

Herr Zahedi ist nicht bereit, diesen Eingriff auf sich beruhen zu lassen, sondern hat sich mit Rechtsanwälten in Verbindung gesetzt und will den Vorfall auch in der Oldenburger Öffentlichkeit bekanntmachen, unter anderem auch deshalb, weil in vielen ähnlich gelagerten Fällen die Betroffenen aus den verschiedensten Gründen den Schritt in die Öffentlichkeit nicht wagen.

Wir halten es für einen Skandal, daß die Ermittlungsarbeit des niedersäch-

sischen Verfassungsschutzes auf diese Weise das Leben von Personen gefährdet und wie bei Ali Zahedi in unerträglicher Weise in die Privatsphäre eingreift. Wir fordern, daß der Verfassungsschutz die konkreten Gründe für diese Nötigung aufdeckt und seine Überwachungsstätigkeiten einstellt. Zur Unterstützung von Herrn Zahedi hat sich eine Initiative gebildet, die zu einer öffentlichen Veranstaltung am Mittwoch, dem 5.2.1997, um 20 Uhr in der ALSO-Halle (Kaiserstraße 19) einlädt. An diesem Abend soll über die Hintergründe dieses Falles informiert und über dessen politische Einschätzung diskutiert werden.

Einladung zur Gründung eines

Netzwerk Weser-Ems

Entwicklungspolitik · Migration · Flucht
Rassismus · Interkulturelle Gesellschaft

Samstag, 08.03.97, 10.30 Uhr
ALSO, Kaiserstr. 19, Oldenburg

und zu den Vorbereitungstreffen am
Samstag, 22.02.97, ab 11 Uhr
Freitag, 28.02.97, ab 17 Uhr

Anmeldung und weitere Infos:

IBIS

Interkulturelle Arbeitsstelle e.V.
Auguststr.50 · 26135 Oldenburg

Tel: 0441-9736073 · Fax: 0441-9736075

Pitar ist Tänzer und Mitte zwanzig. Sein hageres Gesicht und seine straff nach hinten gekämmten Haare, die im Nacken zu einem Zopf zusammengebunden sind, lassen ihn älter erscheinen. Vielleicht auch das, was er in den letzten Jahren alles erlebt hat. Als er vor drei Jahren zum ersten Mal aus Rumänien aufbrach, glaubte er noch, als Tänzer im Westen weiter zu kommen, wenigstens etwas Geld damit zu verdienen. Doch wer aufbricht, um in einem anderen Land sein Glück zu machen, muß nicht unbedingt ankommen. Pitar ist nicht angekommen. Er lebt illegal in Deutschland, ohne Einreisevisum, ohne Krankenversicherung, immer mit einem Bein im Abschiebeknast. Pitar ist nach einem Jahr in Deutschland aufgegriffen und abgeschoben worden. Aber er kam wieder. Und als er sich das zweite Mal bis Deutschland durchgeschlagen hatte - natürlich wieder illegal - hatte er wieder nichts, keine Hilfe, kein Geld, kein Dach über dem Kopf, doch zu Hause konnte und wollte er nicht bleiben. Rumänien? „Drüben wird es immer schlimmer. Nahrung gibt es zwar, aber das Geld reicht nicht. Mein Vater ist jetzt arbeitslos geworden, meine Mutter schon vor einiger Zeit. Sie waren über zwanzig Jahre bei der selben Firma. Und jetzt fliegen sie raus wegen der Privatisierung. Neun Monate kriegen sie Arbeitslosengeld, 40 Mark im Monat. So viel kostet allein die Wohnung. Danach gibt es nichts mehr.“ Pitar bekam einige Monate nach seiner zweiten Flucht Kontakt zu einer Gruppe, die ihm weitergeholfen hat. Er wurde untergebracht, wurde in Jobs vermittelt, konnte Freundschaften knüpfen und kann seinen Eltern helfen: „Wenn ich jetzt nicht helfen könnte, ich weiß nicht, was die machen würden. Ich hab regelmäßig was rüber geschickt, mal hundert, mal zweihundert Mark. Nur, daß sie überleben können.“

BRD:**Pfarrer im Visier
der Staatsanwaltschaft**

Pitar ist einer der wenigen Illegalen in Deutschland, der von einer politischen Gruppe Schutz erhalten hat. Illegale, da trauen sich nur wenige ran. Das riecht nach Konflikt mit dem Gesetz, nach Strafverfahren, nach Geldbußen oder Gefängnis, auch für die UnterstützerInnen. „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung besitzt.“ So legt es das Ausländergesetz in §92, Absatz 1 für die „TäterInnen“ fest. Für die „HelferInnen“ hält

Absatz 2 bereit: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer zu einer der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen anstiftet oder dabei Hilfe leistet und dabei wiederholt und zugunsten von mehr als fünf Ausländern handelt.“ Und wer sich damit rausreden sollte, er habe es nicht so ernst gemeint, für den ist Absatz 3 geschaffen: „In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.“

In Köln und anderswo sind bislang einige Pfarrer und Rechtsanwälte wegen „Unterstützung“ belangt worden. Nur wenige der Ermittlungen, die Staatsanwälte anstellten, gelangten allerdings bis vor Gericht. Und in keinem Fall reichte es für eine Verurteilung. Auch bei den beiden Pfarrern in der Kölner Südstadt nicht, die Illegalen Kirchenasyl zu gewähren bereit sind, und im Oktober '96 vom Vorwurf der „Beihilfe“ freigesprochen wurden. Daß der staatsanwaltliche Druck dennoch nicht ohne Wirkung bleibt, weiß Dirk Vogelskamp, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“, die ihren Sitz im Haus der Kirche in der Kartäusergasse hat. Zwar sind bundesweit mittlerweile mehrere hundert Gemeinden bereit, ihre Kirchentüren Verfolgten zu öffnen. Doch die GegnerInnen von Kirchenasyl in Gemeinden oder auf höherer Kirchenebene führen gerade auch die notwendige Gesetzesübertretung als Argument an, wenn sie gegen einen Gemeindebeschuß zum Kirchenasyl Front machen.

Die staatliche Asylverwaltung und ihre politischen Sprecher, nicht nur in Deutschland, sondern in allen EU-Staaten, arbeiten zielbewußt mit diesen Bedenken. „Wirtschaftsflüchtlinge“ sind in ihrer Propaganda, ebenso wie „Illegale“ überhaupt, üble SchmarotzerInnen. Unmißverständlich heißt es in der seit dem 20. Juni 1994 gültigen Entscheidung des Rates der Europäischen Union: „Die Mitgliedstaaten verweigern Staatsangehörigen dritter Länder, die zur Ausübung einer Beschäftigung einreisen wollen, die Einreise.“ Etwa 4 Milliarden Mark haben deshalb die EU-Staaten in die Befestigung ihrer Außengrenzen investiert. Das Personal allein des bundesdeutschen Grenzschutzes wurde seit dem Fall der Mauer von 24.000 auf 40.000 aufgestockt. In Österreich steht Militär an der Grenze zu Ungarn. In Spanien patrouillieren paramilitärische Einheiten der Guardia Civil mit Küstenschneellbooten an der europäischen Südfanke.

EUROPA:**100.000 Abschiebungen
pro Jahr**

Daß neben Armutsflüchtlingen, politisch oder aufgrund ihrer sexuellen Orientie-

DIE VERSTECKTEN

Illegale in Europa

von Albrecht Kieler*

rung Verfolgte, Opfer korrupter und unterdrückerischer Regimes oder vor Kriegen und Bürgerkriegen Fliehende vor neuen Mauern - besonders vor dem neuen deutschen Ostwall - scheitern und von dort sowie aus dem Innern Deutschlands und der anderen Staaten in die Hände ihrer Verfolger zurückgeschafft werden, nehmen die Bauherren der Festungsanlagen billigend in Kauf. Nur 7,2 Prozent derer, über deren Asylverfahren deutsche Behörden im letzten Monat entschieden haben, wurden als politische Flüchtlinge anerkannt. Bei Flüchtlingen aus besonders finsternen Diktaturen liegt die Anerkennungsquote durchaus noch tiefer, ein Beweis dafür, wie wenig die offizielle Anerkennung eines Flüchtlings mit seiner realen Verfolgung zu tun hat: für NigerianerInnen z.B. liegt die Quote bei knappen 2 Prozent. Obwohl sogar der Bundestagsausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung feststellt: „Die Menschenrechte werden in Nigeria nach wie vor nicht beachtet. „Nicht anders China: Bundespräsident Roman Herzog führte auf seiner Reise eine Liste von 15 Dissidenten in chinesischer Haft mit, um deren Freilassung er „höflich, aber bestimmt“ nachsuchen wollte. Mit einer Lufthansa-Maschine, die kurz vor ihm gestartet war, übergab das Bundesinnenministerium den chinesischen Freunden, sozusagen im Vorgriff auf die Liste, eine Chinesin, deren Asylgesuch abgelehnt worden war. Sie hatte sich kurz vor dem Flug lebensgefährliche Schnitte zugefügt und sich so vor der Abschiebung retten wollen. Doch ohne Erfolg.

1995 wurden an deutschen Grenzen 125.000 Menschen an der Einreise gehindert, weitere 30.000 wurden nach ihren illegalen Grenzübertritt aufgegriffen und zurückgeschoben, zusätzliche 36.000 MigrantInnen und Flüchtlinge

„Ich kleide mich unauffällig, meine Haare trage ich auch einfach nur gewaschen; denn ungeschminkt und einfach fällt man nicht so auf. Wir würden uns gerne manchmal schön machen, wir sind doch noch jung.“

**Albrecht Kieler
ist freier Autor im Rheinischen Journalisten-Büro
Sein Beitrag ist erschienen in Kölns Stadtillustrierte
„Stadt Revue“, Nr.1/97*

*„Ich muß
aufpassen,
daß ich
nicht krank
werde.
Ich habe Angst,
krank zu
werden.“*

wurden, vorwiegend nach beendeterem Asylverfahren, zwangsweise nach Deutschland abgeschoben. Frankreich hat es im selben Jahr auf 15.000 Abschiebungen gebracht, aus Österreich wurden ebenfalls 15.000 Flüchtlinge abgeschoben, weitere 10.000 sitzen dort in Abschiebehaft. Europaweit kehrten die EU-Staaten im letzten Jahr über 100.000 Flüchtlinge von ihrem Territorium. Zunehmend nach gegenseitiger Information und Absprache, z.T. in gemeinsam gecharterten Flugzeugen. Ein EU-weites „Informations-, Reflexions- und Austauschzentrum für Fragen im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Außengrenzen und der Einwanderung (CIREFI)“ organisiert u.a. „einen Informationsaustausch über Fragen der Rückführung, insbesondere über Zielländer, Abflug- oder Ankunftsflughäfen, Beförderungsunternehmen, Flugrouten, Tarife, Buchungsmöglichkeiten, Beförderungsbedingungen, notwendige Begleitungen, Chartermöglichkeiten sowie über Probleme bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten.“ Weil aber Abschreckung auch wirklich schrecken soll, haben es Mauerschützen und andere Wächter nach Schätzungen der europäischen Flüchtlingsorganisation UNITED seit 1993 auf über 200 Tote an den Außengrenzen und innerhalb der Festung Europa gebracht.

Was die Bewegung der „Sans Papiers“, der „Papierlosen“, wie sich Illegale in Frankreich nennen, in den letzten Monaten erreicht haben, ist europaweit einmalig. Ihnen ist es gelungen, den Diskurs vom Kopf auf die Füße zu stellen. Denn wo legale Möglichkeiten der Einwanderung nach Europa kategorisch ausgeschlossen werden, nimmt die Zahl der Menschen ohne Papiere zwangsläufig zu.

Worauf ExpertInnen in der BRD bereits vor der Abschaffung des Asylrechts und bei jeder erneuten Verschärfung des Ausländerrechts deutlich hingewiesen haben, ist prompt eingetreten: immer mehr Menschen werden illegal gemacht. Ihre Zahl wird mittlerweile auf einige Hunderttausend geschätzt, doch Formen der Gegenwehr, wie z.B. Kirchenasyl, sind hierzulande kaum etabliert.

FRANKREICH:

Die Bewegung der „Sans Papiers“

In der Rue Jules Michelet 10 im Pariser Stadtteil Colombes ist seit einigen Monaten der abgeblättere Charme des Anwesens mit Transparenten verhängt. Plakate und Spruchbänder flattern aus den Fenstern und zeigen, wer hier zur Zeit das Sagen hat: „Maison des Sans Papiers, Collectif Colombes“.

Im Haus der „Papierlosen“ - derjenigen ohne ausreichende Ausweisdokumente - haben sich etwa 20 Frauen und Männer in der großen Eingangshalle versammelt. Sie wollen eine Aktion auswerten, die sie vor einigen Tagen gemacht haben, und über eine weitere beraten, die sie für den nächsten Tag planen. Es geht um Denunziation, um die Jagd auf Illegale, die für viele Franzosen zu einem Herzensanliegen geworden ist. Als einer vom „Collectif Colombes“, einer ohne Papiere, auf dem Standesamt heiraten wollte - ein in Frankreich noch nicht kassiertes Recht -, verpöf ihn der zuständige Beamte bei der Polizei. Die kam sofort und nahm ihn fest. Die Leute vom „Collectif Colombes“ hatten deshalb eine Demonstration vor dem Bürgermeisteramt organisiert. Sie prangerten die wie eine Seuche um sich greifenden Denunziationen an; ein Stadtverordneter der Sozialistischen Partei hielt eine Rede. Morgen soll sich das nicht wiederholen; morgen will eine Französin ihren Sans-Papier-Freund ehelichen, mit dem sie schon ein gemeinsames Kind hat. Sie hat sich an das „Collectif“ gewandt, und nun wird beraten, mit welcher Taktik die Heirat ohne Denunziation über die Bühne gehen könnte.

Das Kollektiv von Colombes ist eines von über 20 in Frankreich, die sich in den Wochen und Monaten seit der berühmten Kirchenstürmung von Saint Bernard gebildet haben. Seit August also, als ein Bild durch die Welpresse ging: Das Bild der weißen Polizisten, die Äxte schwingen, das splitternde Holz von Kirchtüren, die in die Kirche eindringen um schwarze Frauen, Männer und Kinder aus dieser Kirche zu zerrén. Die französische Regierung hoffte, mit diesem Gewaltakt dem „Spuk“ ein Ende bereiten zu können. Dem Spuk, der sich in der Pariser Kirche Saint Bernard verbarg und doch ganz öffentlich zeigte. Der sogar lautstark verkündete, er wolle sich der weißen amtlichen Ausgrenzung widersetzen und die gesetzlich verordnete Illegalisierung nicht länger hinnehmen; wie sie z.B. von den „Lois Pasqua“ fabriziert werden, den Gesetzen des Innenministers Pasqua, die mit einem Schlag zehntausende bislang in Frankreich

geduldete AusländerInnen zu „Papierlosen“ gemacht haben.

Für die Sans Papiers ist die Weigerung, sich in die Illegalität, ins Verborgene drängen zu lassen, erstes und entscheidendes Mittel der Gegenwehr. Einer aus dem „Collectif Colombes“ erklärt, wie wichtig allein die Wortwahl sei. Sie würden sich nicht länger „Clandestines“ nennen, „Heimliche“, so wie man in Frankreich AusländerInnen ohne Aufenthaltsstatus immer bezeichnet hat. „Wir sind keine Illegalen“, sagt er, „keine Kriminellen und was sonst noch in dem Wort steckt. „Clandestine“ ist ein Wort, das benutzt wird, um uns zu diffamieren. Heimlichtuer, gefährliche Subjekte, sogar Terroristen sollen wir sein. Wir treten dagegen als Menschen aus Fleisch und Blut an die Öffentlichkeit. Wir zeigen uns, wir zeigen unsere Gesichter.“

Das ist ein für Europa bislang einmaliger Vorgang. EinwanderInnen, denen jedes Recht auf legalen Aufenthalt abgesprochen wird, verweisen auf ihre Menschenwürde und ihr Existenzrecht, mitten in Europa. Obwohl sie täglich erfahren, wie sie zu jederzeit verschubbaren, abschiebbaren, deportierbaren Eindringlingen degradiert werden; obwohl sie erleben, daß sie gegen die amtlichen und privaten Attacken höchstens noch als BittstellerInnen, hilflose KlientInnen, um Gnade flehende Verfolgte auftreten dürfen; obwohl sie sich den Angriffen von Legislative und Exekutive ausgesetzt sehen, die schärfer sind als alles, was Menschen innerhalb Westeuropas seit dem 2. Weltkrieg an behördlicher Schikane zu erdulden hatten. Sie klagen ihre Menschenrechte innerhalb Europas ein, ungeachtet ihrer kulturellen, sprachlichen und sozialen Unterschiede übrigen.

„IMMIGRATION ZERO“: Der Konsens bröckelt

Seit August ist ihre Bewegung so stark geworden, daß die stille Übereinkunft zwischen linken und rechten Parteien in Frankreich über einen Einwanderungsstopp, „Immigration zero“, zu bröckeln beginnt. Die „Sans Papiers“ appellieren insbesondere an die Gewerkschaften, diese Übereinkunft der französischen Gesellschaft aufzukündigen. Die Linke soll den Konflikt mit der Rechten endlich aufnehmen und sich hinter die Forderung nach Papieren für alle stellen. Tatsächlich haben die Sans Papiers eine Debatte in Gang gebracht. Die Kommunistische Partei ist im Oktober offiziell von der „Immigration Zero“ abgerückt. Madjigene Cissé, die Sprecherin des „Collectif Saint Bernard“ und Mitglied der Nationalen Koordination, hat auf dem nationalen Kongreß des

FESTUNG EUROPA

Gewerkschaftsverbandes CGT gesprochen; die Legalisierung der Mitglieder des „Collectif Saint Bernard“ wurde vom Kongreß unterstützt. Das „Collectif Colombes“ ist bereits von mehreren Gliederungen der Gewerkschaften vor Ort eingeladen worden. Eine der drei wichtigsten Gewerkschaften im Öffentlichen Dienst, die SUD, hat sich sogar hinter die Forderung nach Legalisierung aller Sans Papiers gestellt.

Der unabhängige Gewerkschaftsverband SUD hat denn auch das Kollektiv Saint Bernard aufgenommen; die nahezu 300 Menschen leben nach der Vertreibung aus der Kirche Saint Bernard und nach einer vorübergehenden Unterkunft u.a. im Theatre du Soleil jetzt in einem Gebäude, das der SUD gehört. Mitglieder der Organisation schieben Wache vor dem Haus, um überraschenden unliebsamen Besuch zu verhindern. Ihre Motivation: „Als Gewerkschafter sind wir uns im Klaren darüber, daß die ausländischen Arbeiter die letzten in der Kette sind. Und daß es um die Ausbeutung der gesamten Arbeiterschaft geht; wenn die letzten in der Kette bedroht sind, sind auch alle anderen bedroht.“

Denen, die sich solchermaßen auf Grundeinsichten der Arbeiterbewegung rückbesinnen, geht es nicht um einzelne Härtefälle, die jeweils individuell zu regeln wären - es geht ihnen um die Veränderung politischer Strukturen und um allgemeine Rechte. Isabelle Alonges ist Gewerkschaftssekretärin von SUD. Sie demonstriert mit vor dem Pariser Palace de Justice, wo sich 200 Menschen, überwiegend AfrikanerInnen versammelt haben, um einem der ihren beizustehen. Trommeln werden geschlagen, Sprechchöre gerufen, die Polizei zeigt starke bis provozierende Präsenz. In einer kurzen Verschnaufpause im Café nebenan schildert sie den Standpunkt ihrer Organisation: „Vor den Ereignissen von Saint Bernard wußten viele Franzosen nichts über die Situation der Sans Papiers. Die Leute lebten unauffällig, und selbst die Abschiebungen waren unauffällig. Doch jetzt ist das alles bekannt geworden. Der normale Franzose fühlt sich plötzlich betroffen. Und zwar auch deshalb, weil die Regierung immer stärker ein System des „Ohne“ etabliert: ohne Arbeit, ohne Wohnung, ohne Geld, ohne Papiere. Die Sans Papiers sind da nur eine Gruppe von vielen. Etwas Gemeinsames wird deshalb plötzlich zwischen den Franzosen und ihnen sichtbar. Wir von der Gewerkschaft SUD empfinden auch deshalb den Kampf der Sans Papiers als einen gerechten Kampf. Wir unterstützen die Forderung nach Papieren für alle. Das erklären wir auch unserer Basis. Zum einen erläutern wir die

Situation der Sans Papiers. Zum anderen erklären wir, daß die Regierung immer wieder Menschen zu Sündenböcken macht. Heute sind angeblich die Ausländer schuld, sie ruinieren nach Ansicht der Regierung das soziale System. Gegen dieses Sündenbockprinzip gehen wir an.“

Mehr als eine soziale Hilfsorganisation Klare Worte, auf die man von den deutschen Gewerkschaften bislang vergeblich wartet. Diese radikal politische Sicht auf das Problem der Sans Papiers fällt auf eine Aufsplitterung in „schwere“ und „minder schwere“ Fälle nicht herein. Sie läßt sich erst recht nicht von der Parole „Das Boot ist voll“ den Blick auf die Zusammenhänge verstellen. Erheblich beigetragen zu dieser Sicht haben die Sans Papiers selbst. Denn sie sind gerade keine soziale Hilfsorganisation, sondern wollen den politischen Kampf. Einer der Sprecher vom Kollektiv in Colombes bringt das so auf den Punkt: „Das Ziel unserer Gruppe ist von Anfang an ein politisches gewesen. Natürlich helfen wir uns gegenseitig. Aber der politische Kampf ist das Grundsätzliche, der Motor und auch die Motivation für die Leute, hierher zu kommen. Weil die Situation in jeder Hinsicht schlecht ist, liegt die Hoffnung nur in einer politischen Veränderung. Hierauf konzentrieren wir uns, bei aller Solidarität im einzelnen.“

Wobei ihm und den anderen aus dem Kollektiv auch die internationalen Zusammenhänge wichtig sind. Die Runde der 20 „KollektivistInnen“ nickt zustimmend, als einer von ihnen betont, auf keinen Fall dürfe die europäische, die internationale Dimension in ihrem Kampf vergessen werden. „Für die Wirtschaft“, so sagt er, „für das Kapital fallen die Grenzen, international. Unter dem Stichwort Globalisierung wird das europäische, das kapitalistische Modell aggressiver exportiert denn je. Aber wenn die Opfer der internationalen Ausbeutung nach Europa kommen wollen, läßt man sie nicht ein.“ Als ich auf einer der zahlreichen Demonstrationen in Paris, die die „Sans Papiers“ veranstalten, Madjigene Cissé treffe, die Sprecherin des „Collectif Saint Bernard“ und herausragende Persönlichkeit der „Coordination Nationale“, spricht sie dieselbe Sprache. Sie hofft, die Sans Papiers werden eine Bresche in die Festung Europa schlagen. Gerade darin läge der Sinn ihres Kampfes. „Es ist kein Problem von Frankreich, es ist ein Problem von ganz Europa. Wir kämpfen heute für Papiere, aber wir kämpfen auch, damit die Beziehungen zwischen dem Süden und dem Norden eine andere Richtung nehmen.“ Ende November hat die „Coordination Nationale“ zu einem europaweiten Gedankenaustausch

nach Paris eingeladen. Auch aus Deutschland sind Leute gekommen. Zu Gruppen in Belgien, den Niederlanden, in England und Italien hätten sie schon einige Zeit lang lebhaft Kontakte, die Kontaktaufnahme mit den Deutschen sei jedoch etwas schwierig gewesen - trotz Internet, schmuzzelt Madjigene Cissé.

<http://www.bok.net/pajol/>

Sonderheft Nr.31/32
des Nds. Flüchtlingsrats:

**„Heimliche Menschen
- illegalisierte Flüchtlinge“**
Flüchtlingspolitik angesichts
zunehmender Illegalisierung

mit Berichten aus Polen,
Niederlande, Großbritannien,
Tschechien, Rußland, Lettland,
Litauen, Spanien, USA,
Südafrika, Griechenland, Portugal,
Frankreich, Italien, Rumänien

(Bestellungen an die
Geschäftsstelle; 5.- DM/Ex.)

SCHWEIZ: Löcher im System

Nur zögernd wird in Deutschland die Frage angegangen, ob und wie illegale, illegalisierte Flüchtlinge und EinwanderInnen geschützt werden können. Von den wenigen Gruppen in der BRD, die sich dieser Aufgabe stellen, gehen noch weniger offensiv in die Öffentlichkeit. Eine von ihnen arbeitet in Berlin und will eine der wahrhaft existenzbedrohenden Probleme von Illegalen anpacken. Sie hat sich das Ziel gesetzt, Illegalen den Kontakt zu ÄrztInnen zu vermitteln, die sich zu kostenlosen Behandlungen bereit erklärt haben. Informationszettel in verschiedenen Sprachen werden von der Gruppe verteilt und öffentliche Sprechstunden durchgeführt, auf denen besprochen wird,

welcher Arzt / welche Ärztin möglicherweise helfen kann. In Köln fehlt eine derartige Einrichtung noch völlig.

Keine leichte Aufgabe sicherlich. Doch der wesentliche Grund dafür, daß sich in Deutschland bislang so wenig tut, ist wohl ein politischer. Ratlos hat viele der Schlag des Bundesverfassungsgerichts gemacht, das im Frühjahr der Abschaffung des Asylrechts die letzte Weihe verlieh. Und die nachfolgende Resignation ist noch nicht überwunden. Die Tatsache, daß mit der Verstärkung der Festungsmauern die Zahl der Illegalen auch in Deutschland Jahr für Jahr steigt und mittlerweile auf einige hunderttausend geschätzt wird, hat bisher nur die Rechte zu politischen Antworten angeregt. Zu rassistischen Kampagnen („kriminelle Schlepperbanden“, „Bedrohung durch die Illegalen“), zum Ausbau von Kontrollen und Gefängnissen und zur Beschleunigung der Abschiebemaschinerie. So unangefochten herrscht diese nicht überall in Europa; in der Schweiz z.B. geben Menschen aus dem liberalen und dem linken Lager spürbar contra. Hier gibt es seit über 12 Jahren die AAA, die „Aktion abgelehnte Asylbewerber“ und verschiedene Kirchenasyl-Gruppen. Selbst das Schweizer Bundesamt für Flüchtlinge, die staatliche Asylablehnungsstelle also, ehrt die Arbeit der Flüchtlingsgruppen in einer offiziellen Broschüre mit folgender Kritik: „Häufig sind die Asyl- und Vollzugsbehörden auch mit Fällen konfrontiert, in denen sich Privatpersonen oder Organisationen mit Interventionen gegen die Ausschaffung (= Abschiebung, Anm. des Autors) einzelner Ausländer zur Wehr setzen oder die von der Ausschaffung Bedrohten verstecken.“ „Häufig“, das meint nach Einschätzung von Heidi Zuber, die mit ihrem Ehemann zusammen die AAA aufgebaut hat, etwa 30.000 abgelehnte AsylbewerberInnen, denen sie bisher auf die ein oder andere Weise geholfen haben. Ohne darum herum zu reden erklärt mir ihr Gatte, Dr. Zuber, wie sich die AAA gegen Abschiebungen zur Wehr setzt: „Wir vermitteln ihnen gefälschte Papiere, Geld für Reisedokumente, wenn sie weiter müssen, wir verstecken sie, sorgen für das nötige Geld zum Leben, für eventuelle Krankenkosten, manche begleiten wir zurück ins Herkunftsland, für manche können wir nachträglich eine Legalisierung in der Schweiz durchsetzen.“

*„Mein moralisches
Recht?
Ich denke, daß ich
ein Recht habe, ir-
gendwo zu leben,
wo ich will.“*

Methoden der Resistance

Das Arztehepaar wohnt in der Nähe von Bern, mitten im Wald. Einen großen Hund haben sie sich angeschafft, nachdem Dr. Zuber einmal gewaltsam entführt wurde. Ende Oktober haben sie zum zweiten Mal einen wichtigen Schweizer Menschenrechtspreis erhalten. „Inzwischen hat man sich ja viele Eigenschaften angeeignet“, so Zuber, „Eigenschaften, die an die Methoden der Resistance erinnern. Die Art und Weise, wie man miteinander verkehrt, verschlüsselte Botschaften austauscht und so. Aber wir verstecken die Leute natürlich nicht ein Leben lang, sondern nur mit einer Perspektive. Ein illegaler Platz dient vielleicht im Höchstfall drei Monate lang, aber eher nur zwei Wochen. In der Zeit muß etwas passieren, daß das Problem gelöst wird. Und hier gibt es dann die verschiedensten Möglichkeiten.“

Die Verschiedenartigkeit der Möglichkeiten hängt vom Kreis der UnterstützerInnen ab, die sich dem Ziel der AAA verpflichtet haben. Sie stehen alle in einer Kartei, mit Namen, mit ihren besonderen Kenntnissen, ihren jeweiligen Mitteln. Von den Zubers werden sie angerufen, gefragt, ob sie jemanden unterbringen können, ob sie ärztlich helfen können, ob sie eine Arbeitsstelle haben usw. Ein Netz ist in diesen zwölf Jahren geknüpft worden, das viele Abgelehnte auffangen kann, aber von den Behörden schwer zu orten ist. Denn nur zwei oder drei Menschen treten öffentlich auf, halten den Kopf hin, lassen sich vor Gericht zitieren, kassieren Strafen (zwei Monate Gefängnis bisher). Die anderen helfen verdeckt, anonym, im Stillen.

Bis zu den letzten Verschlechterungen der Schweizer Asylgesetze vor drei Jahren gehörte auch der Direktor des Bundesamtes für Flüchtlinge zu den heimlichen UnterstützerInnen der AAA. Nachdem er seinen Posten niedergelegt hatte, bekannte er sich öffentlich dazu. „Er ist jeweils nachts um ein oder zwei Uhr mit dem Pferd bei uns vorgetrabt“, erzählt Dr. Zuber, „und dann haben wir begonnen zu verhandeln“. Zu verhandeln über die von seiner Behörde Abgelehnten, die Zubers auf ihrer Liste hatten. Und die zum guten Schluß, hinter den Kulissen der Macht, von einem ihrer Protagonisten, geschützt wurden. Ein Anachronismus, fürwahr. Vielleicht auch nur erklärbar durch eine subversive, anarchistische Tradition, die noch in manchen SchweizerInnen schlummert.

Die Verbindungen der AAA reichen auch nach Deutschland. Eine der SprecherInnen, die Pfarrerin Margit Fankhauser, hat letztes Jahr auf dem

Bundestreffen der Kirchenasylinitiativen über die Arbeit der AAA und anderer Schweizer Flüchtlingsgruppen berichtet. Dabei hat sie auf die neueste „Er rungenschaft“ der Eidgenossen hingewiesen, die die Situation noch unerträglicher macht: Mit Gefängnis kann ein Flüchtling bestraft werden, „wenn die begründete Befürchtung auf Begehung strafbarer Handlungen vorliegt oder wenn der Ausländer ganz allgemein in grober Weise gegen Normen des ungeschriebenen Rechts des sozialen Zusammenlebens verstößt / (aus der amtlichen Erläuterung des Gesetzestextes). Hier die AAA und andere Gruppen, dort die Gesetzgebung: Die schweizerische Gesellschaft reagiert offensichtlich extrem gegensätzlich auf die Tatsache, daß Flüchtlinge aus aller Herren Länder die reichen Staaten nicht länger verschonen. Rolf Widmer ist Leiter einer Abteilung des Züricher Sozialamtes, das sich zur Aufgabe gemacht hat, den gegenseitigen „Respekt zwischen Schweizern und Flüchtlingen“ zu fördern. Angesichts der immer schärferen Anti-Flüchtlingsgesetze verweist er darauf, daß sich die Schweiz schon einmal weigerte, Flüchtlinge ins Land zu lassen. Damals waren es zehntausende Jüdinnen und Juden aus dem nationalsozialistischen Deutschland, die vergeblich Schutz suchten. „Wenn das so weiter geht“, so Rolf Widmer, „werden sich unsere Kinder und Großkinder wieder für etwas entschuldigen und geradestehen müssen, das wir heute entscheiden.“



Das „Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften“ ist am 13.11.96 im Bundestag beschlossen worden, der Bundesrat hat am 19.12.96 einstimmig den Vermittlungsausschuß einberufen.

Im Verfahren sind im wesentlichen 4 strittige Punkte:

**§125a Strafgesetz
Ausweisungsvorschrift zu §§47, 48, 51 Ausländergesetz**
zu §47: Das Gesetz sieht vor: Verringerung von 5 auf 3 Jahre Hafturteil mit der Folge der anschließenden Ausweisung/Abschiebung.

Die GRÜNEN lehnen jede Verschärfung ab. Die SPD akzeptiert die 3 Jahre bei „normaler“ Kriminalität und fordert Beibehaltung der 5 Jahre für ausländerrechtliche Straftaten. Bei 3 Jahren würde bereits Demo-Teilnahme mit Verurteilung als Landfriedensbruch zur Ausweisung führen.

Zu §48: SPD und GRÜNE lehnen einen Abbau des „erhöhten Ausweisungsschutzes“ für Jugendliche der 2. Generation ab.

Zu §51: Bei Strafmaß von 3 Jahren sollen Flüchtlinge nach Genfer Konvention bei „dringendem öffentlichen Bedürfnis“ ausgewiesen werden. Das würde z.B. PKK und Oppositionelle aller Art treffen. Ablehnung durch die Opposition.

Die Verbesserungen in der Kranken- und Rentenversicherung sind unstrittig.

**§19 Ausländergesetz:
Härtefallregelung bei ehelicher
Gemeinschaft**

Das Gesetz soll die bisherige 4 Jahresfrist beibehalten, und nur bei „außergewöhnlicher Härte“ 1 Jahr ausreichen lassen.

Die SPD fordert eine Verringerung generell auf 3 Jahre und generell 1 Jahr bei „Härte“.

**§40 Asylverfahrensgesetz:
aufschiebende Wirkung von Asyl-,
und Asylfolgeanträgen**

Die Bundesregierung streicht generell die aussetzende Wirkung eines Asylantrags aus der Abschiebehaft nach über 4-wöchigem Aufenthalt in der Bundesrepublik.

Ebenfalls bei Folgeanträgen bis zur positiven Entscheidung über die Annahme.

Die SPD würde bei Folgeanträgen einer Fortsetzung der Haft bis zu 4 Wochen zustimmen.

PRO ASYL:

Läßt SPD Ausländergesetz im Bundesrat scheitern, um es für Flüchtlinge noch weiter zu verschärfen?

PRO ASYL: Doppelstrategie hat Charakter eines Kuhhandels

PRO ASYL begrüßt, daß die SPD-regierten Bundesländer versuchen wollen, Verbesserungen im Ausländerrecht für Arbeitsmigranten zu erreichen. Dies darf jedoch nicht zu Lasten von Flüchtlingen geschehen. Die Pläne der SPD-regierten Länder haben den „Charakter eines Kuhhandels“. Verbesserungen für Arbeitsmigranten stehen gravierende Verschärfungen für Flüchtlinge gegenüber. Ein wesentliches Ziel der SPD im Flüchtlingsbereich ist die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten zur schnelleren Abschiebung von Bürgerkriegsflüchtlingen. Im einzelnen ist für die Flüchtlinge vorgesehen: Ausländerrechtliche Duldungen, die länger als 1 Jahr gelten, sollen nur noch mit einer einmonatigen, statt bisher dreimonatigen Ankündigungs-

frist aufgehoben werden können (§ 56 Abs. 6 Ausländergesetz). Auch wer viele Jahre geduldet hier lebt, wie z.B. viele Flüchtlinge aus Bosnien, soll innerhalb kürzester Zeit zum Verlassen des Landes gedrängt werden.

Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge sollen regelmäßig erkennungsdienstlich behandelt werden (§ 41a Ausländergesetz).

Im Fall der Aufhebung des Bürgerkriegsstatus (§ 32a AuslG) soll es künftig keine Widerspruchsmöglichkeit bei der Ausländerbehörde mehr geben.

Die Datenerfassung im Ausländerzentralregister, bisher aus guten Gründen eng gefaßt, soll auf asylrechtliche Tatbestände ausgedehnt werden.

Ausländerrecht

„Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften“

Dokumentation

**§99 Ausländergesetz:
VertragsarbeitnehmerInnen der
DDR**

Das Gesetz will ehemaligen VertragsarbeitnehmerInnen der DDR nur die Hälfte ihrer Zeit auf die Erlangung eines verfestigten Bleiberechts anrechnen.

Die Opposition verlangt volle Anrechnung und Berücksichtigung der Zeit von 1990 bis 1993 (Inkrafttreten der Bleiberechts-Regelung)

Der Rundbrief dokumentiert die Beschlußlage der Bundesrats-Ausschüsse.

Als Lesehilfe mag die folgende Stellungnahme von PRO ASYL dienen. (Presse-Erklärung v. 16.12.96)

Diesen Verschärfungen stehen Verbesserungen im Bereich der Arbeitsmigranten gegenüber:

Bei der geplanten Verschärfung der Ausweisung von Straftätern soll der Ermessensspielraum der Gerichte nicht völlig abgeschafft werden.

(§ 47 ff. AuslG)

Die Aufenthaltszeit von Vertragsarbeitnehmern soll in voller Länge und nicht, wie von der Regierungskoalition vorgesehen, nur zur Hälfte für die Erlangung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis angerechnet werden.

Beim eigenständigen Aufenthaltsrecht für nachgezogene Ehegatten will die SPD bei Härtefällen großzügiger verfahren (§19AuslG).

gez. Günter Burkhard
Geschäftsführer



(Der Gesetzentwurf zur folgenden Dokumentation des Bundesrats ist in der Geschäftsstelle erhältlich.)

Bundesrats-Drucksache 870/1/96 vom 10.12.96

Empfehlungen der Ausschüsse

zu Punkt 13 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19.12.96

Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In), der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ), der Finanzausschuß (Fz) und der Rechtsausschuß (R)

Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis rechtmäßig verbrachten Zeiten auf die Frist für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis anzurechnen.

empfehlen dem Bundesamt, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer

g) die in der bisherigen Praxis des Vollzuges des Ausländergesetzes (etwa durch die Rechtsprechung) in einigen Regelungsbereichen des Gesetzes aufgetretenen Unsicherheiten durch klarstellende Regelungen zu beseitigen.

(2) (nur FJ, Fz, R) (grundlegend) Überarbeitung des Gesetzes einberufen wird.

In das Vermittlungsverfahren sollten folgende Punkte einbezogen werden:

3. Dabei ist insbesondere

a) auf die Erweiterung der Regelatbestände für besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs nach § 125a StGB zu verzichten,

5. Durch eine Änderung des § 22 Abs. 2 AsylVfG soll erreicht werden, daß alle Ausländer unabhängig, ob sie sich erstmalig bei einer von der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle bestimmten Aufnahmeeinrichtung melden oder nach Weiterleitung aus einer Aufnahmeeinrichtung aus einem anderen Land diese aufsuchen, erkennungsdienstlich behandelt werden können.

b) § 19 Ausländergesetz so zu fassen, daß über das eigenständige Aufenthaltsrecht des nachgezogenen ausländischen Ehepartners in Härtefällen in einer den Anforderungen der Verwaltungspraxis Rechnung tragenden vereinfachten Überprüfung befunden werden kann,

6. Zur Beschleunigung der Aufenthaltsbeendigung sollte in den Fällen des § 32a Abs. 8 AuslG ein Widerspruchverfahren entfallen, zumal die Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

c) die vor dem Hintergrund des Artikel 6 Grundgesetz und integrationspolitischen Überlegungen zu engen tatbestandlichen Voraussetzungen namentlich in den Vorschriften des Rechtes auf Wiederkehr (§16 Ausländergesetz), beim Familiennachzug (§17 Ausländergesetz), beim Ehegattennachzug (§ 18 Ausländergesetz), beim Aufenthaltsrecht ausländischer Familienangehöriger von Deutschen (§23 Ausländergesetz) sowie beim Daueraufenthaltsrecht aus humanitären Gründen (§35 Ausländergesetz) angemessen zu erweitern,

7. Mit der Einführung eines § 41a AuslG sollten auch Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge in erkennungsdienstliche Maßnahmen einbezogen werden. Die Vorschrift sollte sich dabei an § 16 Asyl-VfG orientieren und soll wie bei Asylbewerbern vor allem zur Vermeidung von Mißbrauchsfällen, insbesondere von mehrfacher Leistungsbezug dienen.

d) die Vorschriften über die Ausweisung von Straftätern (§§ 47 ff. Ausländergesetz) so zu fassen, daß den verantwortlichen Behörden insbesondere bei im Bundesgebiet geborenen bzw. schon als Minderjährige eingereisten Ausländern ein größerer Spielraum verbleibt, eine am Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit und der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Artikel 8 EMRK orientierte Entscheidung zu treffen,

8. In § 42 Abs. 5 AuslG ist zur Durchsetzung der Ausreisepflicht die Ausschreibung zur Festnahme vorzunehmen.

e) im Rahmen der Regelung des § 51 Abs. 3 Ausländergesetz Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Genfer Flüchtlingskonvention auszuräumen,

9. Die bisherige Ankündigungsfrist von drei Monaten nach § 56 Abs. 6 AuslG in Fällen von Duldungen, die länger als ein Jahr betragen haben, ist eine unnötige Abschiebungsverzögerung. Eine Frist von einem Monat ist ausreichend.

(4. In) f) im Rahmen des § 99 Abs.1 AuslG die bis zum 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet und danach bis zur

10. Im Ausländergesetz fehlt eine Vorschrift, die die Mitwirkungspflichten eines Ausländers auch bei einer Gesundheitsuntersuchung umfaßt. Es ist deshalb erforderlich, eine dem § 62 AsylVfG - der nur für Asylbewerber gilt - nachgebildete Regelung in Ausländergesetz zu übernehmen.

befindlichen Ausländern ergehen, stark eingeschränkt sein soll. Daher ist es konsequent, das Widerspruchverfahren gegen Zurückweisungen entfallen zu lassen. Da in den Fällen der Zurückschiebung in der Regel der Sofortvollzug angeordnet wird, wird auch hier effizienter Rechtsschutz im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens gewährt.

wird der rechtsstaatlich gebotenen Aufenthaltssicherheit für seit langem hier lebende Ausländer nicht gerecht und stößt hinsichtlich der Verschärfung der Strafbarkeit des Landfriedensbruchs und der Ausweisungstatbestände sowie der Reduzierung des Abschiebungsschutzes für Konventionsflüchtlinge auf nicht unerhebliche verfassungs- und völkerrechtliche Bedenken.

12. § 80 Abs. 1 Satz 2 AuslG läßt seinem Wortlaut nach nur die Speicherung bestimmter Daten über einen Ausländer zu. Würde diese Vorschrift als datenschutzrechtliche Ermächtigungsnorm eng und abschließend verstanden werden müssen, würde dies bedeuten, daß durch die Ausländerbehörde eine Reihe von Erkenntnissen über einen Ausländer, die für die ausländerrechtliche Behandlung unabdingbar sind (z.B. Straftaten, Daten des asylrechtlichen Verfahrens) nicht dateimäßig erfaßt werden dürften. Eine Erweiterung der Fassung dieser Vorschrift ist zur Klarstellung erforderlich.

16. Das Gesetz begegnet auch aus frauen- und jugendpolitischen Gründen nicht unerheblichen Bedenken.

13. Die Duldung ist kraft Gesetzes auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränkt. Bisher vertrat das Bayer. Oberste Landesgericht die Auffassung, daß deshalb der Aufenthalt eines Ausländers in einem anderen Land illegal und damit der Straftatbestand des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG erfüllt sei. Dem hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 5.11.96 - 1 StR 452/96 - widersprochen. Es besteht allerdings ein erhebliches Bedürfnis, eine unkontrollierte Binnenwanderung von geduldeten Ausländern im Bundesgebiet zu verhindern.

17. Die Erweiterung des Katalogs der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs nach § 125 a StGB stößt unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsprinzips und dem Bestimmtheitsgebot auf verfassungsrechtliche Bedenken.

18. Die vorgesehene Erweiterung der Regelatbestände für besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs nach § 125a StGB begegnet unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Bestimmtheitsgebots schwerwiegende Bedenken.

14. Um der Schleusungskriminalität wirksam entgegenzutreten, ist es erforderlich, daß auch der Versuch von Einschleusung strafbar ist. Nach geltendem Recht ist eine versuchte Einschleusung nur unter den Voraussetzungen von § 92a AuslG strafbar. Eine Unterscheidung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

19. Unabhängig von der besonderen Gefährlichkeit der Handlungen soll zukünftig lediglich Verwaltungsgewalt die erhöhte Strafzumessung rechtfertigen. Auch werden die Voraussetzungen der Strafbarkeit nicht so konkret umschrieben, daß Tragweite und Anwendungsbereich des Straftatbestandes zu erkennen sind

15. Das Gesetz trägt insgesamt nicht zu praxisgerechten Lösungen bei,

20. Die vorgesehenen Verschärfungen der Ausweisungsbestimmungen stehen in einem unausgewogenen Verhältnis zu den integrationsrechtlichen Verbesserungen.

21. Die Gesetzesfassung des § 19 AuslG zum eigenständigen Aufenthaltsrecht ausländischer Ehegatten ist ebenso unzureichend wie die Übergangsregelung für Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 99 AuslG. Das Gesetz ist darüber hinaus unausgewogen, weil es die aus Arti-

kel 6 GG unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Integration der rechtmäßig zugewanderten Ausländer und ihrer Familienangehörigen gebotenen Lockerungen der bisherigen zu engen tatbestandlichen Voraussetzungen insbesondere in den Vorschriften der §§ 16, 17, 18, 23 und 35 AuslG nicht enthält.

22. Es sollte auch im Hinblick auf die Neuregelung der §§ 19 und 48 AuslG neu verhandelt werden, von denen insbesondere ausländische Frauen bzw. ausländische Jugendliche betroffen sind. Die Einführung einer Einjahresfrist für außergewöhnliche Härtefälle stellt nicht sicher, daß Härtefälle auch bei kurzer Ehedauer zufriedenstellend geregelt werden können. Es ist nicht vertretbar, daß ausländische Frauen für die Dauer eines Jahres u.U. strafbare Handlungen ertragen müssen. Mit jeder Frist würden menschenverachtende Praktiken wie Mißhandlung von Frauen und Kindern in der Familie weiterhin indirekt durch das Ausländergesetz gestützt. Eine Streichung der Frist in Härtefällen gebietet auch Artikel 6 des Grundgesetzes, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt. Demgegenüber überzeugt das Argument der erhöhten Gefahr von Scheinehen bei Streichung der Frist in Härtefällen nicht. Auch ohne Frist muß nämlich in jedem Einzelfall das Vorliegen einer Härte festgestellt werden. Physische und psychische Mißhandlungen in der Ehe als Trennungsgrund müssen ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden. Außerdem hat der praktische Umgang mit der bisherigen Regelung der § 19 Abs. 1 Nr. 2 gezeigt, daß nur unzureichend berücksichtigt wurde, wenn es zugunsten des Kindes wohl geboten war, daß der Ehegatte nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland bleibt, um sein Kind zu betreuen. Auch diese Härtefälle sollten im Gesetz Berücksichtigung finden. Die Wartefrist des § 19 Abs. 1 Nr. 1 AuslG sollte auf zwei Jahre gekürzt werden. Das abgeleitete Aufenthaltsrecht verhindert eine gleichberechtigte Partnerschaft und gibt dem Ehemann unzulässigerweise ein Machtmittel in die Hand. Ausländische Frauen sollten früher als bisher ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten, um eine gleichberechtigte Partnerschaft mit selbstbestimmter Entscheidung für oder gegen die eheliche Lebensgemeinschaft zu gewährleisten. Grundsätzlich sollte bis zu einem Jahr der von den Eheleuten

gemeinsam im Ausland geführten ehelichen Lebensgemeinschaft angerechnet werden. Schließlich sollte die besondere Situation Alleinerziehender Berücksichtigung finden, wenn sie wegen der Betreuung minderjähriger Kinder nicht in der Lage sind, eine eigene vom Sozialhilfebezug unabhängige wirtschaftliche Existenz zu begründen. Der Aufenthalt sollte auch dann erlaubt werden, wenn die oder der Alleinerziehende über ein Jahr hinaus auf Sozialhilfe angewiesen ist und der Sozialhilfebezug mit der Betreuung minderjähriger Kinder in Zusammenhang steht.

23. Die bisherige ausländerrechtliche Praxis läßt keine Notwendigkeit erkennen, die zwingenden Ausweisungstatbestände zu erweitern. Insbesondere ist der Vorwurf an die Länder unverständlich, bisher nicht im gebotenen Umfang die Regel- und Ermessensausweisungstatbestände ausgeschöpft zu haben. Insgesamt wird mit dem Gesetz eine an den individuellen Umständen orientierte Prüfung - wie sie § 45 Abs. 2 AuslG voraussetzt - in erheblichem Maße eingeschränkt.

24. Die Absenkung des Strafmaßes und die Einbeziehung der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs bei der Ist-Ausweisung nach § 47 Abs. AuslG ist zur Bekämpfung der Kriminalität und zur Abwehr von Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weder erforderlich noch proportional. Um z.B. gewalttätigen Ausschreitungen von Ausländern bei Demonstrationen zu begegnen, ist das derzeit zur Verfügung stehende Instrument der Ermessens-Ausweisung völlig ausreichend.

25. Durch die Ausweitung der Ist-Ausweisungstatbestände nach § 47 Abs. 1 AuslG i.V.m. der Reduzierung der Ausweisungsverbote nach § 48 Abs. 1 AuslG wird den Ausländerbehörden gerade bei den hier geborenen und aufgewachsenen Ausländern der Ermessensspielraum genommen, der für sachgerechte Entscheidungen notwendig (26.) (und verfassungsrechtlich geboten) ist.

27. Nicht akzeptiert werden kann die vorgesehene Einschränkung des besonderen Ausweisungsschutzes (§48 AuslG) für Jugendliche. Durch die Vorgabe, daß allein schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu einer Regel-Abschiebung führen würden, wäre den Ausländerbehörden der Ermessensspielraum genommen, zugunsten der

Jugendlichen im Sinne einer günstigen Sozialprognose ein weiteres Bleiberecht zu gewähren. Wenn man bedenkt, daß die Abschiebung zu einer Doppelbestrafung führen würde, sollte eine Gleichbehandlung mit deutschen Jugendlichen angestrebt werden.

28. Die Neufassung des § 51 Abs. 3 AuslG mit der Festlegung eines verbindlichen Strafmaßes ist weder mit dem Wortlaut noch mit Sinn und Zweck von Artikel 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar, weil dadurch die individuelle Situation des Flüchtlings nicht mehr geprüft und keine Abwägung der Interessenlage mehr erfolgen würde.

29. Die vorgesehene Festlegung eines verbindlichen Strafmaßes in § 51 Abs. 3 AuslG, wonach das Ausweisungsverbot für politisch Verfolgte eingeschränkt wird, ist weder mit dem Wortlaut noch mit Sinn und Zweck von Artikel 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar.

30. Eine Abweichung vom Wortlaut würde auch dazu führen, daß die Bestrebung der Europäischen Union zur Harmonisierung des Asylrechts unnötig erschwert würden.

31. Hinsichtlich der Änderung des Asylverfahrensgesetzes (Artikel 3) bedarf es insbesondere einer grundlegenden Überarbeitung der „Flughafenregelung“ (§18 a Asyl-VFG), insbesondere bezüglich der rechtskundigen Beratung der Asylsuchenden (vgl. hierzu BVerfG, NVwZ 1996, 678 -681-), der Kosten für ihre Versorgung und Unterbringung im Transitbereich sowie der freiheitsentziehenden Maßnahmen nach Abschluß des 19-Tage- Verfahrens (vgl. hierzu OLG Frankfurt am Main, Beschluß vom 05. November 1996 - 20 W 325/96 -).

32. Vor einer punktuellen Regelung der Abschiebungshaft für Asylbewerber in § 14 Asyl-VFG sollte für die Entscheidung über den Novellierungsbedarf zunächst der rechtstat-sächliche Bericht der Bundesministerien des Innern und der Justiz vom 8. Oktober 1996 zur Situation im Bereich der Abschiebungshaft ausgewertet werden.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten widerspricht der Ziffer 32 mit folgender Begründung:

Auf Initiative des Freistaates Bayern beschloß der Bundesrat am 3.11.95 die Einbringung des Gesetzentwurfs

BR-Drs. 401/95 (Beschluß). Danach soll ein Ausländer, der sich in Abschiebungshaft befindet, künftig nicht mehr automatisch aus der Haft entlassen werden, wenn er einen Asylantrag stellt.

Nach der derzeitigen Rechtslage begründet ein Asylantrag, der aus der Abschiebungshaft heraus gestellt wird, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht und hat zur Folge, daß der Antragsteller aus der Haft entlassen werden muß. Um zu verhindern, daß die betreffenden Ausländer sich der behördlichen Überwachung durch Untertauchen entziehen, war im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen, daß die Sicherungskraft zunächst fortgesetzt werden kann, um dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Gelegenheit zu geben, über den Asylantrag und damit ein weiteres Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu entscheiden. Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften nimmt den Beschluß des Bundesrates in leicht veränderter Form auf, wobei die Änderung im wesentlichen auf Vorschläge und Änderungswünsche des UNHCR zurückgehen. Eine Auswertung des Berichts des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz vom 08.10.96 zur Situation im Bereich der Abschiebungshaft kann keine neuen Erkenntnisse bringen und ist demgemäß nicht hilfreich.

33. Im übrigen sind in der Praxis des Vollzugs des Ausländergesetzes in den letzten Jahren in einigen Bereichen - vor allem durch die Rechtsprechung - nicht unerhebliche Unsicherheiten aufgetreten, so daß Ergänzungen und Präzisierungen ausländerrechtlicher Vorschriften erforderlich sind

B. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.



SPD-Länder stimmen Kanthers Visa- Verordnung zu

Niedersachsens Innenminister Gerhard Glogowski billigt das Dekret seines Bonner Kollegen Manfred Kanther: Einwandererkinder müssen ein Visum haben.

Jürgen Voges*



*Unter Kumpels:
„... in meiner Sprache und bei meinen Kumpeln ein Schwein ...“
Minister Glogowski am 23.1.97 im Landtag über die Eltern, die ihre Kinder unbegleitet in die BRD schicken.*



*„Ich war glücklich darüber, daß es Eltern gab, die ihre Kinder angesichts der dramatischen Lage dazu gebracht haben, hierher zu kommen.“
Ministerin Heidi Alm-Merk am 23.1.97 in der gleichen Sitzung*

„Grundsätzlich keine Bedenken“ gegen die neue Visumpflicht für Kinder aus der Türkei, Marokko, Tunesien und den Staaten Ex-Jugoslawiens hat der niedersächsische Innenminister Gerhard Glogowski, der in der Länderinnenministerkonferenz als Sprecher der SPD-Länder fungiert. Nach Angaben seines Hauses in Hannover ist diese Haltung mit anderen SPD-regierten Länder abgestimmt, so daß die heute in Kraft tretende Visapflicht kaum noch im Bundesrat scheitern dürfte. Bundesinnenminister Kanther hatte die neue Bestimmung zunächst über eine sogenannte Dreimonatsregelung in Kraft gesetzt. Unbefristet würde die neue Visapflicht nur gelten, wenn der Bundesrat zustimmt. In den kommenden drei Monaten will Glogowski prüfen lassen, ob Kanthers Zahlen über den angeblichen Mißbrauch der bisherigen Visafreiheit zutreffen. Der Bonner Innenminister hatte die Visapflicht für Kinder aus den Haupteinwanderungsländern mit „einem extremen Mißbrauch von Abhängigen“ begründet. Die Mißbrauchszahlen, die das Kanther-Ministerium veröffentlichte, sind jedoch zweifelhaft: Angeblich ist seit 1994 die Zahl der an Flughäfen und Grenzen registrierten alleinreisenden unter 16jährigen von 198 auf 2.086 angestiegen. Die Statistik, die Kanther zusammen mit der Verordnung an die 16 Bundesländer verschicken ließ, nennt aber für 1996 nur 352 unter 16jährigen aus den betreffenden Ländern, die anschließend um Asyl nachsuchten. Nach Meinung des niedersächsischen Innenministeriums wurden unter der Rubrik „Mißbrauch“ auch alleinreisende Minderjährige erfaßt, die lediglich Ver-

wandte besuchen wollten. Den 352 minderjährigen Flüchtlingen (zumeist aus Kurdistan), die Kanther per Visapflicht nun fernhalten will, stehen rund 800.000 weitere von der neuen Verordnung Betroffene gegenüber. Von dieser Zahl geht zumindest der Sprecher der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung aus. Etwa 600.000 unter 16jährige, die aus den betreffenden Staaten kommen und zum Teil in Deutschland geboren sind, müssen nun bis Ende des Jahres eine eigene Aufenthaltsgenehmigung beantragen.

Bisher erhielten sie, wenn sie sechszehn und damit visapflichtig wurden, gleich eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie sich rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhielten. Für unter 16jährige kennt das Ausländergesetz nach Angaben der Ausländerbeauftragten allerdings die unbefristete Aufenthaltsgenehmigung nicht. Daher werden nur wiederholte Gänge zu den Ausländerbehörden notwendig. So verschlechtert die neue Verordnung allen Beteuerungen von Kanther zum Trotz doch die Rechtsstellung der in der BRD lebenden Einwandererkinder.

Bonner Menschenrechtsgruppen ha-

Regierung soll endlich Flüchtlingskinder schützen

Menschenrechtsgruppe klagt Nachteile für minderjährige Asylbewerber an

Philipp Gessler*

ben von der Bundesregierung ein Ende der Benachteiligung minderjähriger Flüchtlinge durch bestehende Gesetze verlangt. Das deutsche Ausländer- und Asylrecht befinde sich auch fünf Jahre nach Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention nicht im Einklang mit völkerrechtlichen Normen für Flüchtlingskinder, kritisierte die Vorsitzende des Kinderschutzbundes Bonn, Henrike Schoeneich, gestern in Bonn. 16 bis 18jährige Flüchtlinge gelten bereits als „mündig“ im Asylverfahren, obwohl der Artikel 1 der Konvention dies erst bei Volljährigkeit zuläßt: Demnach müssen sie sich beispielsweise selbst um einen Dolmetscher oder Anwalt kümmern. Und obwohl sie nach der Konvention ein Recht auf humanitäre Hilfe und eine Gleichbehandlung mit einheimischen Kindern hätten, würden minderjährige Flüchtlinge in aussichtslose Asylverfahren gedrängt,

beklagte Gisela Ruppert von Pax Christi Bonn. Zwar sichere der Artikel 37 der Konvention Minderjährigen Schutz vor Inhaftierung zu. Dennoch müßten 16jährige drei Monate in „Erstaufnahmeeinrichtungen“ verbringen, Kinder auf Flughäfen würden gar in „gefängnis-ähnlicher Umgebung“ gehalten. Momentan leben hierzulande 5.000 bis 6.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Hälfte von ihnen sei, so Pax Christi Bonn, unter 16 Jahren. Die Menschenrechtsgruppen forderten vom Bundestag, die Rücknahme des Vorbehalts IV zu beschließen, der der Regierung erlaubt, sich nicht an die Normen der Konvention zu halten.

(*taz-Bonn v.28.11.96)

*Jürgen Voges ist taz-Redakteur aus Hannover (taz v.15.01.97)

Von der Öffentlichkeit scheinbar unbemerkt traten zum 1.1.97 Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Kraft: 6. VwGO-Änderungsgesetz, **Bundesgesetzblatt 1996 Teil I vom 7.11.96**. Die Änderungen führen zu erheblichen Einschränkungen des Rechtsschutzes für sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen, die ihre Ansprüche in Rechtsgebieten wie etwa dem Ausländer- und dem Sozialhilferecht geltend machen wollen.

Die vorgenommenen erhebliche Einschränkung der Möglichkeit der Anrufung der Obergerichtsorgane (OVG) weitet faktisch den Abbau des Rechtsschutzes durch die Asylrechtsreform (vgl. § 78ff. Asyl-VFG) auf weitere Rechtsgebiete wie das Sozialhilferecht aus. Der Anwaltszwang beim OVG bedeutet ebenso eine erhebliche Einschränkung des Rechtsschutzes, er führt faktisch auch zu weiteren Einschränkungen des Asylrechts.

Anwälte, die Ausländer und Flüchtlinge, Asylsuchende und Sozialhilfeberechtigten beim OVG zu vertreten bereit sind und hierzu auch faktisch der Lage wären stehen häufig nicht zur Verfügung, da diese Rechtsgebiete für Anwälte nicht profitabel sind. Die Betroffenen verfügen in der Regel nicht über die finanziellen Mittel für einen Anwalt.

Anwaltliche Prozesskostenhilfeanträge werden von den Gerichten in der Praxis regelmäßig erst nach Vorlage der kompletten Begründung der Klage zusammen mit der Entscheidung in der Sache (und dann fast immer mit dem selben Tenor wie diese) entschieden, so daß das System der Prozesskostenhilfe in der Praxis

Zur Auslegung des § 6 AsylbLG gebe ich nach Maßgabe des Bezugserlasses folgende ergänzende Hinweise:

Ein Anspruch auf Leistung bei Krankheit besteht grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 4 bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen. Der Vorschrift des § 6 kommt Auffangcharakter für den Fall zu, daß die nach § 4 zu erbringenden Leistungen im Einzelfall den Bedarf nicht decken. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift.

Eine besondere Situation i.S.d. § 6 AsylbLG liegt unter anderem dann vor, wenn zusätzliche Leistungen, die über den Rahmen des § 4

hinausgehen, zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Eine Reduzierung des Ermessens

nicht funktioniert. Anwälte sind daher gezwungen Vorschüsse zu verlangen, die die Betroffenen aber nicht bezahlen können.

Die wichtigsten Änderungen

§ 67.1 VwGO neu: Vor dem Obergericht wird die Vertretung durch einen Rechtsanwalt zwingend vorgeschrieben (der Anwaltszwang galt bisher nur beim Bundesverwaltungsgericht).

Ausnahmen gelten für die Rechtsgebiete Kriegsoferfürsorge und Schwerbehindertenrecht, die damit im Zusammenhang stehenden Sozialhilfeleistungen (also nur Sozialhilfe für Schwerbehinderte & Kriegsofer) sowie das Beamtenrecht - hier können beim OVG anstelle eines Anwalts auch die Vertreter der jeweiligen Verbände auftreten. Entsprechendes gilt aber nicht für andere Rechtsgebiete, über die die Verwaltungsgerichte entscheiden, wie das Ausländer-, Asyl- oder Sozialhilferecht, die Ausbildungsförderung und die Kinder- und Jugendhilfe.

Haben hier die Wohlfahrtsverbände versäumt, die Wahrung der Interessen ihrer Klienten im Gesetzgebungsverfahren einzufordern?

§ 124 und § 146 VwGO neu: Berufung im Klageverfahren und Beschwerde im Eilverfahren beim Obergericht kann nur noch in besonders begründeten Fällen eingeleitet werden. Hierfür muß beim OVG **innerhalb der Rechtsmittelfrist ein begründeter Antrag durch einen Rechtsanwalt gestellt** und daraufhin das Rechtsmittel vom OVG ggf. erst genehmigt werden.

kommt in Betracht, wenn die Versagung einer zur Sicherung der Gesundheit unerlässlichen Leistung zu weiteren Schädigungen führen würde. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gewährung der Leistungen namentlich unter Berücksichtigung des Benachteiligungsverbot von Behinderten verfassungsrechtlich geboten ist. Schwerbehinderte dürfen deshalb Maßnahmen gewährt werden, die der Vermeidung noch weitergehender körperlicher Beeinträchtigungen dienen. Hierzu zählen auch Behandlungen, die beispielsweise bei Taubheit der Erhaltung oder Herstellung der Sprechfähigkeit dienen. Die im Bezugserlaß angeordneten äußerst restriktiven Handhabung des § 6 findet ihre Grenze insoweit in der verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift.

Ausländer- und Sozialhilferecht

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1.1.97 Abbau des Rechtsschutzes

Georg Classen, Berlin

Seine Ablehnung muß das OVG nicht einmal mehr begründen, wenn es dies einstimmig beschlossen hat. Die Berufung/Beschwerde ist nur zuzulassen, wenn:

- ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen
- die Rechtssache besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten aufweist
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
- das Urteil auf einer Abweichung von einer Entscheidung des OVG, des BVerwG oder des BVerfG beruht
- die Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruht.

§92.2 / 126.2 VwGO neu: Die Klage bzw. Berufung gelten als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichtes länger als 3 Monate nicht betreibt.

Auch diese Bestimmung wurde dem Asylrecht entnommen (vgl. § 81 Asyl-VFG, dort ein Monat Frist)

Der Anwaltszwang beim OVG bedeutet eine erhebliche Einschränkung des Rechtsschutzes, er führt faktisch auch zu weiteren Einschränkungen des Asylrechts.

Gewährung sonstiger Leistungen nach § 6 AsylbLG

Niedersächsisches Innenministerium
Erlaß vom 05.12.96



„Erhebliche Veränderung“

Der Lübecker Brandprozeß und die Medien

von Rainer Butenschön*

Wir sind nach den bisherigen Zeugenaussagen nicht viel weitergekommen.“ So resümierte der Vorsitzende Richter Rolf Wilken nach drei Monaten Verhandlung den bisherigen Verlauf des Lübecker Brandprozesses. Das heißt, auch der Richter sieht, daß sich der Tatverdacht gegen den angeklagten Libanesen Safwan Eid bisher nicht hat erhärten lassen. Zutreffend kommentierte denn auch Jan Feddersen in der „tagesszeitung“ (taz), im Strafverfahren gegen Eid gebe es „bislang nichts, worauf sich ein Schuldspruch gründen könnte.“ Das hindert aber weder Feddersen noch andere Journalisten, Zweifel an Eids Unschuld zu streuen und vor allem seine Verteidigerinnen auf die Anklagebank zu setzen.

„In Lübeck hat sich der Wind gedreht.“ So überschreibt die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ) am 23. November einen Artikel, in dem Volker Zastrow freudig erregt mitteilt, in der bundesdeutschen Berichterstattung über den Lübecker Brandprozeß sei eine „erhebliche Veränderung“ eingetreten. Vor Prozeßbeginn sei es „unter Journalisten gang und gäbe“ gewesen, behauptet Zastrow, „der Staatsanwaltschaft in Lübeck wenn nicht rassistisch begründete Einäugigkeit, so zumindest schludriges Verhalten nachzusagen.“ Selbst in „seriösen Zeitungen und Zeitschriften“ sei die (von der FAZ immer bekämpfte) Vorstellung verbreitet worden, „die Sicherheitsbehörden hätten die wahren Täter - Jugendliche aus Grevesmühlen, die als es schon brannte, am Tatort erschienen waren - laufen lassen und statt dessen eines ihrer ausländischen Opfer auf die Anklagebank gebracht.“ Doch nun finde die Verteidigung von Safwan Eid mit ihrer Version der Tat „bei den meisten Journalisten keinen Ruckhalt mehr“, meldet Zastrow befriedigt - hatte der FAZ-Berichterstatter doch schon immer die Behauptungen der Staatsanwaltschaft als wahr unterstellt, auch wenn er sie durch ein verschämtes „wohl“ oder „offenbar“ wahr relativierte.

Das zu befürchtende Ergebnis des Lübecker Prozesses: Verfahren eingestellt, Täter nicht zu ermitteln, Brandursache nicht zu ermitteln ...

„Einstürzende Kulissen“ - wenn eine (unvollständige) Pressedurchsicht nicht täuscht, dann war es Cornelia Bolesch, die unter dieser bildmächtigen Überschrift in der Süddeutschen Zeitung (SZ) vom 21. November die von der FAZ beobachtete Wende in den liberalen deutschen Blättern als erste intonierte hat. Ihr Artikel zielt frontal gegen die Arbeit der Verteidigerinnen Gabriele Heinecke und Barbara Klawitter, denen sie unausgesprochen Redlichkeit abspricht und vorwirft, an „Verschwörungskulissen“ zu bauen mit dem Ziel, Safwan Eid vor dem Verdacht abzusichern, der Brandstifter von Lübeck zu sein.

Vorwürfe, die Staatsanwaltschaft habe gegen die jungen Männer aus Grevesmühlen, die nach Meinung der Verteidigung eigentlich auf die Anklagebank gehörten, nicht konsequent ermittelt, nennt Bolesch schlicht „Phantasien“. Genauso disqualifiziert sie den Verdacht, daß es möglicherweise Absprachen bis zur politischen Ebene gegeben habe, „um Deutschlands Image nicht zu beschädigen“. Bolesch schreibt: „Die Magnetenadeln im Gerichtssaal wollen sich nicht in Richtung der großen Verschwörung drehen, die der Kompaß der Verteidigung anzeigt. Stattdessen wird Safwan Eid durch einzelne Aussagen belastet.“

Was sie als belastende Aussagen vorstellt, reduziert sich im Kern auf eine einzige Aussage, auf der auch die ganze Anklage der Staatsanwaltschaft fußt: „Wir waren's.“ Diesen Satz will der Rettungssanitäter Jens L. von Safwan Eid in der Brandnacht gehört haben.

Nicht der Erwähnung wert findet es Bolesch, daß der Zeuge auf die Frage der Verteidigung, ob er sich an den Wortlaut des angeblichen „Geständnisses“ des Angeklagten erinnere, antwortete: „Den Wortlaut würde ich heute so nicht mehr zusammen bekommen.“

Bolesch enthält ihren Lesern auch vor, daß der Zeuge L. neben Erinnerungslosigkeit gleich ein ganzes Bündel von Möglichkeiten genannt hat, was Safwan Eid ihm über sein angebliches Motiv und den Tathergang erzählt habe: Es habe Streit mit einem Hausbewohner oder Familienvater gegeben, man habe sich rächen wollen oder habe Rache nehmen wollen. Man habe Benzin oder eine andere brennbare Flüssigkeit aus einem Gefäß, einer Flasche oder einem Becher angezündet, das dann die Treppe runtergelaufen sei.

Trotz solcher Widersprüche, in die sich

der Zeuge L. während des Verfahrens verwickelt hat, schreibt Bolesch: „Auch im Trommelfeuer der mißtrauischen Fragen der Anwältinnen hat sich kein konkreter Verdacht herauschälen können, daß L... das Geständnis des Libanesen erfunden haben könnte, um einen Ausländer reinzulegen.“ „Im Gegenteil“, bekräftigt Bolesch den Verdacht gegen Eid, „andere Zeugen stützen seine Darstellung.“

Wer ob dieser „anderen Zeugen“ überrascht weiter liest, wird enttäuscht. Es handelt sich nicht um Zeugen, die von Safwan Eid persönlich ein „Geständnis“ gehört haben wollen, sondern um Zeugen vom Hörensagen: Um den Lagerleiter des Großmarktes, in dem L. arbeitet, und um den Zugführer des Roten Kreuzes. Diesen beiden habe L. wenige Stunden nach dem Feuer glaubwürdig „von einem Geständnis“ erzählt. Auf der Basis ungefähr der selben Fakten hatte die SZ nach der Freilassung von Safwan Eid aus der Untersuchungshaft noch ganz anders geurteilt: „Die Staatsanwaltschaft in Lübeck ist blamiert“, schrieben am 4. Juli in einem SZ-Gemeinschaftsartikel Beate Ramm, Evelyn Roll und Heribert Prantl. Die Staatsanwaltschaft habe sich „wohl verrannt und vermutlich vorschnell auf eine Hypothese festgelegt und alle anderen Varianten ausgeblendet.“ Während Bolesch alle Verdachtsmomente, die für einen rechtsradikalen Anschlag sprechen, als „Phantasien“ und „Verschwörungskulissen“ abtut, meinten ihre SZ-Kollegen: „Deutschland hat möglicherweise ein Alibi verloren.“ Denn „am Ende ist es vielleicht doch Adolf Hitler gewesen, und wenn es Klein Adolf aus Grevesmühlen war.“

Damit erinnerten sie an jene vier Männer, „die in der Mordnacht in unmittelbarer Nähe der Hafestraße 52 kontrolliert und trotz ihrer angesengten Wimpern und Augenbrauen, trotz abstruser und widersprüchlicher Aussagen am nächsten Morgen freigelassen“ worden waren. Darunter war auch Maik W., der sich von seinen Kumpels mit „Klein Adolf“ hat anreden lassen, und „der ein paar Wochen vor dem Anschlag einem Freund erzählt hatte, daß er 'in Lübeck etwas anstecken' wolle.“

Doch daß die Verteidigerinnen immer wieder die Blicke auf die vier Männer aus Grevesmühlen lenken, nimmt ihnen die tonangebende Presse inzwischen übel. Bei Bolesch werden daraus „Verschwörungskulissen“, die den Blick auf die Wahrheit verstellen sollen. Die Wochenzeitung „Die Zeit“ sieht darin „eine Kampagne“. Mehr als eine halbe Seite hat das Blatt am 13. Dezember für Berichterstattung über den Lübecker Prozeß freigeräumt. Doch Autor Andreas Finck nutzt den Raum nicht etwa für ein nüchternes Resümee der bisherigen Beweisaufnahme. Darüber erfährt der Leser so gut wie nichts.: „Wochenlang

*Dieser Beitrag von Rainer Butenschön ist zuerst erschienen in DER RECHTE RAND

hörte das Gericht Polizisten, Sanitäter, Anwohner und Feuerwehrleute. Deren Aussagen zum Brandausbruchsort waren teils stimmig, teils unterschiedlich. Manche wollten die Flammen zuerst im ersten Stock gesehen haben, was für einen Anschlag innerhalb des Heimes spräche. Andere sahen das Feuer im hölzernen Vorbau, was eine Brandstiftung von außen nahelegte. Auch der Zeitpunkt des Brandausbruches ist unklar ...“ So wird der Leser ratlos zurückgelassen. Dafür wird er aber um so intensiver über den „Eifer einer Advokatin“ aufgeklärt oder besser gesagt: dagegen aufgehetzt. Gemeint ist Safwan Eids Anwältin Gabriele Heinecke. Und deren „Eifer“ findet „Die Zeit“ nicht etwa löblich. Vielmehr ist der gesamte Artikel darauf angelegt, es bedenklich zu finden, daß Frau Heinecke - wie es sich für eine gute Strafverteidigerin doch wohl gehört - „hartnäckig“ Vernehmungsprotokolle „hinterfragt“, „aus ihrem Mißtrauen“ „kein Hehl“ macht, Zeugen „schonungslos befragt“ und „das Geschehen im Gerichtssaal dominiert“.

„Wiederholt unterstellt sie der Staatsanwaltschaft, sie habe Zeugen auf ihre Aussage vorbereitet“, schreibt Finck - und es liest sich, als greife Heinecke dies einfach aus der Luft. Daß es jedoch ein Treffen des Belastungszeugen L. mit den Zeugen vom Hörensagen gegeben hat, das aller Aufmerksamkeit der Verteidigung wert ist, unterschlägt Finck. Dieses Treffen war, schreibt Otto Köhler in der November-Ausgabe der „konkret“, „gleich nach der Freilassung Safwan Eids aus der Untersuchungshaft am 8. Juli an einem besonderen Ort, nämlich in den Räumen der kaum zuständigen Wasserschutzpolizei. Wer dieses Treffen einberief, ist bis jetzt unbekannt. Mit dabei aber waren auch - und das ist aus rechtlichen Gesichtspunkten eigentlich unmöglich - der Leiter des für die Ermittlungen zuständigen Kommissariats 1, Kriminalhauptmeister Giesenberg, und der ermittelnde Staatsanwalt und heutige Ankläger Böckenhauer. Der ebenfalls anwesende Kriminalhauptkommissar Stebner soll nach Ermittlungen der Verteidigung den Kronzeugen L. mit den Worten 'Das ist nicht so schlimm, das schaffst du' zum 'Durchhalten' ermuntert haben.“

Finck aber sieht in der „Zeit“ nur „grobe Anwürfe“ der Verteidigung, die die Staatsanwälte „geradezu hilflos“ und den Richter „gelegentlich machtlos“ wirken ließen - beide sozusagen Opfer einer Verteidigung, die, so urteilt Finck, dem Prozeß eine politische „Protestschablone“ „übergestülpt“ habe.

Das findet auch Jens Feddersen in der „tageszeitung“ (taz) vom 10. Dezember. Zwar schreibt er: „Es gibt im Strafverfahren gegen Safwan Eid, der angeklagt ist, für die Brandkatastrophe im Lübeck-

er Asylbewerberheim verantwortlich zu sein, bislang nichts, worauf sich ein Schuldspruch gründen könnte.“ Feddersen ergänzt dieses Resümee mit Hinweisen auf die „durchaus fragmentarischen Ermittlungen der Polizei“, mit „Ungereimtheiten“ und mit zahlreichen Fragen, die auch nach drei Prozeßmonaten der Aufklärung harren. „Beweise“ - Feddersen schreibt „harte“ Beweise, als ob es da Abstufungen geben könne - „für die These der Staatsanwaltschaft existieren nicht.“

Doch nicht etwa die Ankläger hält Feddersen für die Blamierten. Sondern: „Im Lübecker Prozeß haben sich bisher vor allem die linksradikalen Unterstützer von Safwan Eid blamiert.“

Eine verblüffende Logik. Doch ungeführt des von ihm selbst prophezeiten Freispruchs für Safwan Eid, stellt Feddersen namentlich dessen Verteidigerinnen, das Lübecker Bündnis gegen Rassismus und die Internationale Untersuchungskommission kommentatorisch unter Anklage. Sprechen diese doch von einem rassistischen Verfahren, von einem nationalen Konsens zu Lasten des Angeklagten, vom Versuch der Deutschen, sich mit diesem Prozeß ein reines Gewissen zu schaffen. Solche Rede bringt Feddersen in Rage.

Leichtfüßig entsorgt er den Vorwurf des Rassismus: Schließlich mühe sich das Richterkollegium vom ersten Prozeßtag an, gerade diesen Eindruck zu vermeiden. Zudem frage Staatsanwalt Michael Böckenhauer „wie ein Softie“ und interveniere nur „moderat“ gegen die „gelegentlich harsche, fast inquisitorische Frageweise von Safwan Eids Anwältinnen“. Zudem habe der Staatsanwalt „vorsorglich schon unmittelbar nach Prozeßbeginn angekündigt, auf Freispruch zu plädieren, sofern sich seine Anklage nicht mehr tragen ließe“.

Wem das antirassistische Beweise genug nicht ist, darf sich an folgender Aussage des taz-Kommentators laben: zwar fehlten alle („harten“) Beweise gegen Safwan Eid, doch sei damit noch „längst nicht gesagt“, daß der Libanese „nicht dennoch für den Brand verantwortlich sein könnte“.

Dieser Satz ist eine Infamie, der Feddersen mühsam eine Scheinberechtigung einzuhauchen versucht. Erstens: „Das Verfahren dauert an.“ Zweitens: „So gelassen - wie (nach Feddersens Auffassung) eigentlich geboten - gehen Verteidigung und ihre Unterstützer nicht mit dem Verfahren um.“

Mit dem Vorwurf mangelnder Gelassenheit, der bestenfalls den keep-cool-baby-Zeitgeist auf seiner Seite hat, zielt Feddersen gegen die Bemühungen der Verteidigung, die mehrfach nachgewiesene krasse Einseitigkeit der polizeilichen Ermittlungen in ein politisches Koordinatensystem einzuordnen, das ohne historische Dimension unverstänglich bliebe. Wenn etwa Gabriele

In seiner Neujahrsansprache fordert der Bundeskanzler eine größere Sparbereitschaft seines Wahlvolkes ein. Die CSU assistiert und präsentiert in einer Klarsurtagung (wieder einmal) die Sündenböcke für das desaströse Politikkonzept der Bundesregierung. Mit ihrer Initiative gegen die „Verschärfung der Arbeitsmarktsituation“ durch Zuwanderung von Ausländern, liefern die Unions-Biedermänner faschistischen Brandstiftern erneut den politischen Hintergrund, den sie für ihre menschenfeindlichen Aktivitäten benötigen. Doch damit nicht genug: Langfristig wird an dem Konzept der Schuldumkehrung auch im medialen Bereich gestrickt. Im Fall des Lübecker Brandprozesses wird exemplarisch deutlich, wie Opfer zu Tätern oder doch zumindest zu potentiell Verdächtigen stilisiert werden.
RR

Heinecke daran erinnert, daß Deutsche schon in der Vergangenheit andere Menschen verbrannt haben, spottet Feddersen, das „linksradikale Gemüt“ jubele, denn es liebe „die Idee, sich gegen Komplote wehren zu müssen.“

Doch damit nicht genug. Er diagnostiziert „Gesinnungsschutz“ für Ausländer, die stets zu Verfolgten stilisiert würden. Tatsächlich aber, hat Feddersen erkannt, „spiegelt sich in solchen Äußerungen ein Rassismus gegen das imaginär Deutsche“. „Diesen als wahrhaft zu bezeichnen, wäre zu gering“, warnt er vor falscher Nachsicht mit Safwan Eids Unterstützern und Verteidigerinnen, denen er damit eine Art Geisteskrankheit unterstellt. Wer aber müßte Wahnsinnige ernst nehmen?

Positiv anzumerken ist, daß diese Art von Berichterstattung nicht unwidersprochen geblieben ist. Oliver Tolmein schreibt am 20. Dezember im „Freitag“: „Die Antwort auf die Frage, ob dieser Brand eine rechtsextreme Straftat war, oder ob tatsächlich einer, der im Haus gelebt hat, für den Tod von zehn Menschen verantwortlich ist, hat erhebliche Folgen für das Selbstverständnis der Deutschen und ihrer Medien.“ Nichts mache das mehr deutlich, „als das enorme und ziemlich einheitliche Bemühen der Berichtersteller, all jene, die diesen Aspekt benennen, als eine Art 'antideutscher Rassisten' erscheinen zu lassen.“

Und Marco Carini und Elke Spanner sehen in der Berichterstattung über den Lübecker Prozeß einen „antilinke(n) Konsens“, für den sie ausdrücklich auch taz-Feddersen kritisieren: „Mit dieser Berichterstattung liefern die Medien Nahrung genau für die Politthesen, die sie so vehement als 'Verschwörungstheorie' bekämp-

fen: daß Opfer zu Tätern gemacht werden sollen, daß 'Rassismus' im Spiel und ein 'Nationaler Konsens' vorhanden sei, der es lieber sähe, daß ausländische Flüchtlinge und nicht deutsche Rechtsradikale gezündelt hätten".

Auch wenn das Gericht Safwan Eid freisprechen werde, werde die Medienberichterstattung nicht ohne Folgen bleiben, fürchten die beiden taz-Autoren: „Der von der Presse

genährte Zweifel an Eids Unschuld, an der Glaubwürdigkeit der Flüchtlingsheim-Bewohner und der Redlichkeit der Anwältinnen wird Früchte tragen. Er dürfte es der Staatsanwaltschaft erleichtern, die Ermittlungen danach nicht wiederaufzunehmen, die Widersprüche in den Aussagen der Grevesmühlener Jugendlichen nicht aufzuklären und nicht nach anderen möglichen Verdächtigen zu suchen.“ Diesen Effekt hat

Gaby Hommel schon in der Augustausgabe von „konkret“ (nach Safwan Eids Freilassung aus der Untersuchungshaft) befürchtet: „Safwan Eid ist frei, die Täter sind es ebenfalls. Die Lübecker Justiz wird für ihre Unabhängigkeit gelobt. Die politische Konsequenz des Geschehens verschwindet hinter der Fassade des Rechtsstaats.“



NEWROZ 97

Ein erheblicher Teil der Arbeit der Flüchtlingsarbeit in Niedersachsen befaßt sich mit kurdischen Flüchtlingen. Dies liegt nicht zuletzt an der politischen Verfolgung und Kriminalisierung der Kurden in der Bundesrepublik.

Ungeachtet engagierter Politikerinnen wie Herbert Schmalstieg, Heidi Alm-Merk und Hulle Hartwig in der SPD-Fraktion, fährt der Innenminister Glogowski die nds. Kurdenpolitik auf Kanther-Kurs.

Unter diesen Bedingungen hat auch der Flüchtlingsrat neben den vorhandenen Initiativen versucht, die Organisation eines freien Kulturfestes NEWROZ unter Beteiligung der gesellschaftlich relevanten Organisationen - Kirchen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände - möglich zu machen.

Hierzu hat es Gespräche mit dem kurdischen Exil-Parlament in Brüssel und mit Landespolitikern gegeben, wobei die Brüsseler Gespräche

erfreulicher und erfolgreicher waren als die in Hannover.

Selbstkritisch muß festgestellt werden, daß unsere Initiative für die notwendigen Kommunikations-Abläufe in den Verbänden für NEWROZ '97 zu spät begonnen wurde. Eine Lehre für nächstes Jahr.

Damit treffen wir uns mit der „Initiative Dialog statt Verbot“, deren Offenen Brief wir hier gerne abdrucken:

OFFENER BRIEF

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, Sehr geehrter Herr Innenminister!

Durch das Verbot der politischen und kulturellen Betätigung werden die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, der Meinungs- und Pressefreiheit von Kurdinnen und Kurden massiv eingeschränkt. Die Diskriminierung und Kriminalisierung hat in den vergangenen Jahren eine Dimension erreicht, die dazu führte, daß es für die hier lebende kurdische Bevölkerung nahezu unmöglich ist, ihre elementaren Menschenrechte geltend zu machen.

Auch in Niedersachsen werden regelmäßig Geschäfte, Vereine und Privatwohnungen von Kurdinnen und Kurden durch Sondereinheiten der Bereitschaftspolizei durchsucht. Für Kurdinnen und Kurden herrscht in der Landeshauptstadt Hannover ein geradezu flächendeckendes Versammlungsverbot. Es werden Demonstrationen, Konzerte und Veranstaltungstage, die über die Situation in Kurdistan aufklären sollen, verhindert und selbst kurdische Hochzeitsfeiern verboten. In den Medien wurde gezielt versucht, mit einer Hetzkampagne das Bild „Kurde = Terrorist“ zu konstruieren. Dieses Klima ermöglichte letztendlich, daß 1994 der kurdische Jugendliche Halim Dener nach dem Kleben von Plakaten der Nationalen Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) in Hannover von einem Polizeibeamten erschossen wurde.

Seit der Aufhebung des Abschiebestopps im Juni 1995 sind kurdische Flüchtlinge auch in Niedersachsen in großem Maße von Abschiebungen in die Türkei betroffen - bis Juli 1996 wurden allein aus Niedersachsen bereits 140 Abschiebungen in die Türkei bekannt, wo ihnen Folter und Tod drohen.

Eine Entspannung der Situation in der Bundesrepublik Deutschland, die durch die von Bundesinnenminister Kanther am 26. November 1993 erlassenen Verbote kurdischer Vereine und Organisationen verursacht wurde, ist nur durch politischen Dialog möglich.

Gerade im Hinblick auf das kurdische Neujahrsfest *Newroz* am 21. März ist dieser Dialog unumgänglich, ist doch dieses Datum zum Prüfstein der bundesdeutschen Kurdenpolitik geworden. In Kurdistan versucht das türkische Militär seit Jahren mit Hilfe deutscher Waffen die Neujahrsfeiern zu unterdrücken. Aber auch die Bundesregierung ist in den letzten Jahren dazu übergegangen, den kurdischen Neujahrsfesten mit der Polizeigewalt entgegenzutreten. *Newroz* ist zum Ausdruck des Freiheitswunsches des kurdischen Volkes geworden. Wir setzen uns dafür ein, daß die kurdische Bevölkerung in der Bundesrepublik das *Newrozfest* ungestört feiern und ihren Friedenswillen artikulieren kann.

Wir fordern Sie auf,

- ihren Handlungsspielraum im Umgang mit den Verboten kurdischer Organisationen und Vereine voll auszuschöpfen, um zu einer Entspannung der Situation beizutragen.
- auf die Aufhebung der Verbote kurdischer Organisationen hinzuwirken.
- die Grundrechte der Meinungs-, Presse-, und Versammlungsfreiheit für Kurdinnen und Kurden uneingeschränkt zu gewährleisten.
- als Zeichen Ihrer Dialogbereitschaft ein friedliches *Newroz* 1997 zu ermöglichen.
- einen sofortigen Abschiebestopp für Kurdinnen und Kurden zu erlassen und sie nicht weiter der Verfolgung, Folter und Tod auszuliefern.
- sich für eine politische Lösung des Krieges in Kurdistan einzusetzen.

*gez. Heidi Lippmann-Kasten u.v.a.
aus Organisationen und Parteien
darunter der Flüchtlingsrat*

Der komplette Aufruf mit Unterschriften-Liste und Adressen ist erhältlich beim Flüchtlingsrat oder Musa Anter

Die Ausländerbehörde Osterholz schob Herrn Bozdag trotz laufenden Asylverfahrens im Jahr 1992 rechtswidrig ab.

Der BGS schob den mit gültigem Visum zum Asylverfahren einreisenden Flüchtling 1994 gleich nach seiner Ankunft erneut rechtswidrig zurück.

Am 04.11.96 reiste Herr Bozdag mit einer sog. „Betretenserlaubnis“ zur mündlichen Verhandlung über seinen Asylantrag ein. Vorher mußte er eine sog. „Sicherheitsleistung“ über 5.000,- DM bei der deutschen Botschaft hinterlegen.

Die Verhandlung fand am 07.11.96 vor dem VG Stade statt.

Im Dezember 91 stellte Herr Ismet Bozdag einen Asylantrag in der Bundesrepublik. Er war als Sympathisant der PKK mehrfach festgenommen und mißhandelt worden, bevor ihm die Flucht gelang.

Das Bundesamt lehnte im November 1992 seinen Asylantrag ab. Dagegen wurde Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Aufgrund von Verständigungsproblemen legte der damalige Anwalt im November 1993 das Mandat nieder, übersandte dem Gericht jedoch noch eine Reihe von Unterlagen, die die fortdauernden kulturellen und politischen Aktivitäten von Herrn BOZDAG in der Bundesrepublik nachwiesen. So engagierte er sich exponiert im Bremer (PKK-nahen) Mesopotamischen Kulturverein als Tanzlehrer und auf verschiedenen Demonstrationen und Veranstaltungen anderer kurdischer Organisationen in Bremen und ganz Deutschland.

Das Gericht schrieb daraufhin Herrn BOZDAG an, daß sein Verfahren eingestellt würde, wenn er es nicht weiterbetreibe. Einen Tag, nachdem ihn dieses Schreiben erreicht hat, stellte das Gericht jedoch bereits das Verfahren ein.

Im März 1994 stellte der neue Rechtsanwalt Schulz aus Bremen einen Asylfolgeantrag und gleichzeitig einen Eilantrag an das Verwaltungsgericht Stade. Weiterhin informierte er die Ausländerbehörde Osterholz.

Dessen ungeachtet und damit rechtswidrig wurde Herr BOZDAG am 04.03.1994 in die Türkei abgeschoben.

Vom zuständigen Richter beim VG Stade wurde diese Abschiebung, die trotz des laufenden Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz erfolgte, als „ein Unding“ kommentiert. Mit einem Schreiben an den Rechts-

anwalt entschuldigte sich der Landkreis Osterholz am 29.03.1994 und erklärte, „... daß es sich bei der Abschiebung Ihres Mandanten nicht um eine gezielte Mißachtung der von Ihnen angekündigten Anträge ... gehandelt hat, sondern um ein Versehen, das in dieser Form aber gleichwohl nicht vorkommen darf und das ich ausdrücklich bedauere“.

Über einen Verwandten nahm Herr BOZDAG mit dem Rechtsanwalt Kontakt auf - er berichtete von Verhören und Mißhandlungen und mehrtägiger Festnahme bei der Einreise in die Türkei. Näheres konnte jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht besprochen werden und sollte bei einer nunmehr hoffentlich erfolgreichen Wiedereinreise im einzelnen geklärt werden. Herr BOZDAG mußte seit seiner Rückkehr mit seiner Familie illegal in der Westtürkei leben, d. h. er hatte auch keinen offiziellen Wohnsitz.

Im Mai 1994 stellte der Rechtsanwalt einen Antrag auf Verfahrensfortführung beim VG, dem das Gericht schließlich stattgab.

Im Dezember 1994 beraumte das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung an und ordnete das persönliche Erscheinen von Herrn BOZDAG an.

Die Ausländerstelle verpflichtete sich zur Übernahme der Kosten für den Rücktransport aus der Türkei und zur Erteilung einer Vorabzustimmung zwecks Wiedereinreise für die Gerichtsverhandlung.

Im Dezember 1994 versuchte nun der Rechtsanwalt persönlich, Herrn BOZDAG aus der Türkei zum Termin beim VG Stade zurückzuholen. Trotz Visum und ordnungsgemäßen Papieren verhinderten die türkischen Behörden die Ausreise. Im Flughafen wurde Herr Bozdag noch vor der eigentlichen Polizeikontrolle gezielt aus der Reihe der wartenden Fluggäste „herausgefischt“. Erneut wurde er aggressiv verhört. Er mußte - trotz Anwesenheit des RA und offensichtlicher internationaler Öffentlichkeit - bei der Polizei bleiben. Das Verhalten des vernehmenden Beamten - der nach eigenen Angaben gerade von einem Sonderlehrgang aus Marburg zurückgekehrt (!) war - ließ den Rechtsanwalt das Schlimmste befürchten. Noch aus dem Flugzeug wurden Protestnoten gefunkt und unverzüglich bei Ankunft in der BRD die deutsche Botschaft eingeschaltet. Daraufhin durfte Herr BOZDAG am nächsten Tag ausreisen.

Allerdings wurde Herrn BOZDAG nunmehr die Einreise in Frankfurt durch den BGS verweigert - es hieß,

Asylbetrüger

Die folgende Beschreibung schildert den Fall des kurdischen Flüchtlings Ismet Bozdag, der von den Behörden gleich mehrfach um ein ordentliches Verfahren betrogen wurde

Marina Schutter, Nds. Flüchtlingsrat

seine Papiere seien gefälscht. Der BGS schickte ihn mit dieser Begründung wieder zurück nach Istanbul! Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren ergab jedoch, daß die Papiere echt waren!

Im Juni 1996 entschied das VG Stade, daß das Erstverfahren von Herrn BOZDAG fortgeführt wird, weil die damalige Einstellung nicht rechtmäßig war. Der Asylantrag von Herrn BOZDAG, über den es bisher lediglich eine Entscheidung des Bundesamtes gab, wobei zahlreiche Sachverhalte, die sich später entwickelten, nicht berücksichtigt wurden, sollten endlich - entsprechend des normalerweise für Asylverfahren gültigen Rechtsweges - gerichtlich überprüft werden.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wurde auf den 07.11.96 anberaumt.

Herr BOZDAG erhielt also wieder eine Betretenserlaubnis für die Bundesrepublik, um endlich seine Asylgründe vor dem Verwaltungsgericht vortragen zu können, was bislang durch zwei aufeinanderfolgende staatliche Rechtsbrüche verhindert wurde.

Die Möglichkeit der Einreise beruhte allerdings einzig und allein darauf, daß das Gericht das persönliche Erscheinen des Mandanten zu diesem Termin angeordnet hat und er aufgrund dessen 1994 ein Visum und 1996 eine Betretenserlaubnis und ein Visum unter großen Schwierigkeiten erhalten konnte.

Nur der Hartnäckigkeit seines Rechtsanwaltes war es zu verdanken, daß dieses Verfahren überhaupt durchgeführt wurde, während Herr BOZDAG seit über einem Jahr auf der Flucht vor den türkischen Behörden blieb. Vielleicht auch geschützt durch die Aufmerksamkeit bei uns für seinen speziellen Fall.

Allerdings legten diesmal erneut Behörden - zunächst die Ausländerbehörde Osterholz, dann die Deutsche Botschaft - Steine in den ohnehin mühevollen Weg:

Als Sicherheitsleistung zur Visum-

serteilung sollte Herr BOZDAG 5.000.- DM bei der Deutschen Botschaft hinterlegen. Eine von Herrn BOZDAG allein nicht erfüllbare Forderung. Diese Sicherheitsleistung war als Kostenerstattung für den Fall gedacht, daß Herr BOZDAG in der Bundesrepublik nicht anerkannt wird. Auch ein Anruf der Richterin am VG, das Einschalten des Auswärtigen Amtes und der Abgeordneten des Europaparlaments, Frau Claudia Roth, konnten die Deutsche Bot-

schaft nicht von ihrer Forderung abbringen. Verschiedene niedersächsische Flüchtlingsgruppen haben dann diese Summe aufgebracht, um Herrn BOZDAG die Einreise zu ermöglichen.

Am 04.11.1996, 22.45 Uhr landete Herr BOZDAG endlich in Hamburg
Am 07.11.1996 erhielt er nach mündlicher Verhandlung Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz.

Diese dornenreiche Odyssee ist besonders grotesk und bezeichnend, wenn man bedenkt, daß der sogenannte Asylkompromiß - abgesegnet durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Frühjahr vorigen Jahres - damit begründet wurde, daß es ja einem Asylsuchenden auch ohne weiteres möglich ist, vom Ausland aus sein Asylverfahren weiterzubetreiben.

Mach kaputt, Diyarbakir, mach kaputt....

*Mustafa Balbay / Cumhuriyet**

Wenn etwas in den Gefängnissen passiert, dann stellt sich das in der Öffentlichkeit so dar: „Aufgrund des Aufstandes einer Gruppe von Untersuchungs- und Strafhäftlingen, sind soundsoviel Menschen umgekommen und soundsoviel Menschen verletzt worden.“

Auch die Ereignisse im Gefängnis von Diyarbakir vom 24. September sind auf diese Weise bekanntgemacht worden.

Als man Schritte unternahm, einen Teil der Inhaftierten in das Gefängnis von Gaziantep zu verlegen, hatten die Gefangenen in der Sammelzelle 29 sich dagegen gewandt. In einem Korridor von 4,62 m Breite und 10 m Länge umgeben von Stahlgittern standen sich Inhaftierte und Sicherheitskräfte gegenüber....

Aus diesem Korridor wurden 10 Tote und 20 Verletzte herausgetragen ...

27 Soldaten und Polizisten erlitten verschiedene Verletzungen ...

In den Zeitungen wurde darüber mit der Überschrift „Aufstand im Gefängnis: 10 Tote ...“ berichtet.

Zwei Monate später bestätigte der Bericht einer Parlamentskommission dieses Ergebnis.

Die Mitglieder dieser Kommission nahmen diesen Bericht einstimmig an.

Wir wollen denen, die von einer Befangenheit der Kommission reden, deren Mitglieder bekanntgeben:

Mustafa Okcu von der Wohlsstandspartei RP und Abgeordneter aus Batman, Demir Berberoglu von der Partei des richtigen Weges (DYP) und Abgeordneter aus Eskisehir, Hakan Tartan von der Partei der Demokratischen Linken DSP und Abgeordneter aus Izmir und Sabri Ergül von der Republikanischen Volkspartei (CHP) und Abgeordneter aus Izmir.

In dem Bericht werden zu den Toten in Diyarbakir folgende Feststellungen getroffen:

Die Todesfälle sind als Folge übermäßigen Schlagens eingetreten, die Schwerverletzten wurden auch auf dem Weg ins Krankenhaus geschlagen, einige Inhaftierte sind auch noch geschlagen worden, als sie bereits verstorben waren, obwohl die gesundheitliche Situation dem widersprach, wurde eine Verlegung nach Gaziantep ins Auge gefaßt.

In welchem Land der Welt oder in wessen Namen so etwas auch geschehen sein mag, so etwas ist ungerechtfertigt. So etwas nennt

man L

Wer ... Verantwortung für dieses Ereignis geschützt werden, wird die Würde des Staates mit Füßen getreten.

Im Gefängnis von Diyarbakir sitzen 942 Inhaftierte, obwohl es nur für 650 vorgesehen ist.
Eine Überlegung von 150% ...

Das aktuelle Verständnis von Staatsführung faßt leider auf diesen beiden Grundsätzen:
Der Staat hat immer Recht.
Wenn behauptet wird, der Staat hätte Unrecht, gilt der erste Grundsatz.

Der Staat als Sternendeuter!...

Dies wird deutlich in dem „Aktionsprogramm“ des Justizministeriums gegen die Aktionen in den Haftanstalten.

Im Teil „Sofortmaßnahmen“ dieses Programms heißt es
„Abgabe von Presseerklärungen, die den wirklichen Hintergrund der Ereignisse darstellen. Deswegen ist die Aufmerksamkeit auf folgende Tatsachen zu lenken:

KURDEN

Die Türkei soll im In- und Ausland in eine schwierige Lage gebracht werden, kriminelle Häftlinge nehmen an den Aktionen nicht teil, die Todesfastenaktionen zielen nicht auf menschenwürdige Haftbedingungen, sondern dienen politischen Zielen und Terrororganisationen organisieren diese Aktionen, um den Status Quo der Haftanstalten fortzusetzen, die zu einem Zentrum des Terrors geworden sind, die Terrororganisationen lassen die von ihnen bestraften Militanten mit dem Hungerstreik beginnen, um so die Tatsache zu erklären, daß diese bestraft wurden, kein Nachgeben gegenüber den Terrororganisationen, da sonst Nachforderungen erhoben werden, deren Erfüllung unmöglich sein wird, die Erklärung dahingehend, daß die Gefängnisse von Diyabarkir und Bayrampasa zu ideologischen Aus-

bildungszentren der Terrororganisation geworden sind, und Betonung der Tatsache, daß hier die Herrschaft des Staates wieder eingeführt werden soll und daß das Personal in den Haftanstalten festgestellt und dessenbezüglich juristische Schritte eingeleitet werden sollen, die sich an dem Straftatbestande des Terrors beteiligen, Erklärung der Tatsache, daß der Staat fest entschlossen ist, gegen diese Aktionen vorzugehen, Erklärung der Tatsache, daß die Personen, die an diesen Aktionen teilnehmen, keine politischen oder Meinungshäftlinge, sondern vielmehr Terroristen sind, die Soldaten, Polizisten und unschuldige Mitbürger ermordet haben und daß damit beabsichtigt wird, diese Taten vergessen zu machen und Erklärung der Tatsache, daß sich das Gesundheitsministerium bereit erklärt hat, Untersuchungshäftlingen

und verurteilten Gefangenen, die an Aktionen wie Hungerstreik und Todesfasten teilnehmen, die notwendige ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen.“

Das von mir zusammengefaßt wiedergegeben Zirkular befindet sich immer noch in Kraft.

Dies heißt zusammengefaßt nichts anderes als:

„Was auch immer in den Haftanstalten geschehen mag; verantwortlich daran sind die Untersuchungshäftlinge“

Erbakan hatte vom Staat als „Kellner“ geredet. Mit den Praktiken hatten wir einen Piratenstaats assoziiert. Jetzt kommt noch eine weitere Eigenschaft hinzu:

„Der Staat als Sternendeuter“

Familie Doruk als asylberechtigt anerkannt!

Nach 7 Jahren

*George Hartwig**

Die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover hat mit der Entscheidung unter Az: 10 A 6833/96 die kurdische Flüchtlingsfamilie Doruk als Asylberechtigte anerkannt, um sie vor weiteren Mißhandlungen in der Türkei zu schützen.

Der Landkreis Nienburg hatte die Ehefrau und die 3 Kinder 1994 in einem außerordentlich brutalen Vorgehen getrennt vom Ehemann in die Türkei abschieben lassen, wo sie prompt in Haft genommen und Quälereien durch die türkischen Grenzbehörden ausgesetzt worden waren.

Mit einem verzweifelten Hungerstreik hatte der Ehemann versucht, die Rückführung und Rettung seiner Familie zu erreichen. Mit Unterstützung der Bürgerinitiative an seinem Wohnort Uchte und des Flüchtlingsrats Niedersachsens konnte erstmals in der Landesgeschichte die Rückkehr einer zu Unrecht abgeschobenen Familie durchgesetzt werden.

Der Landkreis Nienburg hatte daraufhin in einer bundesweit einmaligen Maßnahme der ohnehin gequälten Familie Betretensverbot für den Landkreis auferlegt. Die Kinder wurden aus den Schulen gerissen, die Familie aus ihrem sozialen Umfeld. Die lagermäßige Unterbringung in einem Flüchtlingswohn-„Heim“ hat erheblich zur weiteren Belastung und Traumatisierung der Familie beigetragen.

Die Begründung des Landkreises für diesen unmenschlichen Verwaltungsakt war eine angebliche rechts-extreme Bedrohung in Form von Telefonanrufen beim Oberkreisdirektor selbst, vor der er die Familie auf dem Wege der Ausweisung aus dem Landkreis schützen wollte.

Auch dies eine sehr bemerkenswerte Reaktion eines Verwaltungschefs, der sich ansonsten gern und häufig auf die Durchsetzungspflicht von Recht und Ordnung beruft. Wo sonst, wenn nicht gegen rechtsextreme Gewalttäter wäre diese Pflicht mehr gefordert gewesen?

Der Landkreis Nienburg hat darüber hinaus versucht, UnterstützerInnen der Familie strafrechtlich zu verfolgen. Das Verfahren gegen den Sprecher des Flüchtlingsrats endete mit einem spektakulären Mißerfolg des Oberkreisdirektors,-

auf Kosten öffentlicher Mittel. In diesem Fall ist eine Flüchtlingsfamilie durch das deutsche Asylrecht geschützt worden. Daß sie den Weg zu diesem Gericht überhaupt gefunden hat, ist der jahrelangen Unterstützung und vor allem dem Durchhaltevermögen und der Leidensfähigkeit der Familie selbst und zu verdanken.

**Presse-
Erklärung des
Flüchtlingsrats*

Drogen, Kontraguerrilla und Nazis

GLADIO wütet weiter in der Türkei

*Olaf Goebel**

Auf Einladung des Nds. Flüchtlingsrats berichtete Etem Bingöl, der stv. HADEP-Vorsitzende von Ankara, Ende letzten Jahres auf einer Veranstaltungsreihe in Niedersachsen über die Situation der HADEP in der Türkei, nachdem Kudret Gözütok als Organisatorin des HADEP-Parteitags zusammen mit vielen anderen SpitzenfunktionärInnen und MandatsträgerInnen inhaftiert worden war.

Viele ZuhörerInnen waren irritiert darüber, daß er dem Bericht über einen mysteriösen Autounfall sehr viel mehr Raum gab, als den Haftbedingungen seiner KollegInnen. Der folgende Beitrag von Olaf Goebel gibt die Erklärung dafür.

1990 wurde bekannt, daß die westlichen Geheimdienste und die NATO eine außerhalb jeglicher parlamentarischer Kontrolle stehende Geheimmarmee aufgebaut hatten, deren Aufgabe die Bekämpfung des Kommunismus war, und zwar sowohl außen-, wie auch innenpolitisch. In Deutschland hatten die einzelnen staatlichen Institutionen kaum Interesse an einer Aufklärung.

Nach und nach wurde zumindest deutlich, daß sowohl alte Nazigeneräle der nationalsozialistischen Abwehr (**Baun, Gehlen** etc.), Rechtsextreme (**Lüth, Wolsink** etc.), die CIA und der BND diese Struktur maßgeblich mitaufgebaut hatten. Auch die Waffenlager des Forstmeisters **Heinz Lembke** können als Teil des Netzes betrachtet werden. In sämtlichen Ländern des Westens existiert GLADIO angeblich seit 1991 nicht mehr. (siehe zu GLADIO: DER RECHTE RAND Nr. 10, Jan./Feb. 1991) In der Türkei konnten jetzt wegen eines Verkehrsunfalles aktuelle Aktivitäten von GLADIO bewiesen werden.

**Olaf Goebel*

ist freiberuflicher Journalist.

In elefanten-press erscheint demnächst sein Buch zum Thema GLADIO.

Dieser Beitrag ist zuerst erschienen in DER RECHTE RAND, Postfach 1324, 30013 Hannover.

Ein verhängnisvoller Unfall ...

Er ereignete sich am 3. 11. 1996. Der einzige Überlebende ist **Sedat Bucak**, Chef eines mächtigen Kurdenclans und Herr über eine Privatarmee von angeblich über 30.000 Mann, die als sogenannte Dorfschützer in Kurdistan gegen die kurdische Arbeiterpartei PKK kämpft. Bucak sitzt als Abgeordneter der „Partei des Rechten Wegs“ (DYP) im türkischen Parlament.

Verstorben ist **Hüseyin Kocadag**, bis vor kurzem als Vizechef der Istanbuler Polizei, zuletzt Leiter einer Polizeiakademie. Bucak und Kocadag sind seit Jahren eng befreundet und kennen sich noch aus der Amtszeit des Polizisten als Kommissar in Bucaks Heimatort Siverek.

Kocadags Lebensgefährtin **Gonca Us** überlebte den Crash ebenfalls nicht. Die Sportstudentin war 1991 zur „Miß Cinema“ gekürt worden und war zeitweilig mit einem Agenten des türkischen Geheimdienstes MIT liiert, der seit März vergangenen Jahres verschwunden ist. Sie war mit falschen Personalpapieren ausgestattet.

Der dritte Tote trug neben einer Tüte Kokain echte Identitätspapiere bei sich, die ihn als **Mehmez Özbay** auswiesen, Ermittler des Finanzministeriums. Özbay durfte Waffen tragen und autofahren, entsprechende Papiere hatte er dafür. Ebenso besaß er einen grünen Diplomatenpaß, ausgestellt vom türkischen Innenministerium, der ihm die ungehinderte und unkontrollierte Einreise in andere Länder erlaubte. Doch trotz echter Papiere ist der Mann nicht der, der er vorgibt zu sein. Der Tote ist in Wirklichkeit **Abdullah Catli** und wird seit 18 Jahren von Interpol wegen Heroinhandel gesucht. In den siebziger Jahren befahl er als Vizechef die rechtsradikalen „Grauen Wölfe“, eine nach SA-Vorbild aufgezogene paramilitärische Terrortruppe des Neofaschisten **Alparslan Türkes**. 1982 wurde Catli in Zürich gefaßt und nach Italien ausgeliefert, dort aber wegen mangelnder Beweise freigesprochen. Mehrmals kam er danach in Frankreich und zuletzt in der Schweiz wegen Heroinhandels ins Gefängnis. 1990 taucht er nach einer spektakulären Flucht aus dem eidgenössischen Zentralgefängnis Bostadel unter. Im Kofferraum des gepanzerten Mercedes fanden sich weitere falsche Papiere, außerdem

Maschinenpistolen, Berettas, Schall-dämpfer, Abhörgeräte, falsche Nummernschilder und Munition.

... und erste Folgen

Der türkische Innenminister **Mehmet Agar** ergriff in der prekären Situation die Flucht nach vorn. Sein Freund Bucak sei der beste Kämpfer gegen die PKK, sagte Agar, im übrigen seien die Männer in dem Mercedes gewesen, „weil sie Catli in ein Istanbuler Gefängnis bringen wollten“. Dieser sei vorher von Kocadag festgenommen worden.

Eine Lüge, wie Journalisten schnell herausfanden. War doch die Mercedes-Besatzung vor dem Unfall ein Wochenende lang mit Casino-Besuchen und der Begutachtung von lukrativen Grundstücken beschäftigt. Zufälligerweise stieg die Gruppe dazu im selben Luxushotel wie der türkische Innenminister ab ...

Nach einem Gespräch mit der Parteichefin **Tansu Ciller** (DYP) konnte der Innenminister seinen Hut nehmen. Doch die Rechtfertigungsprobleme der türkischen Regierung sind damit nicht vom Tisch. Wenige Tage vor dem Unfall hatte der Vorsitzende der türkischen Arbeiterpartei Dogu Perincek der Öffentlichkeit einen geheimen Bericht des türkischen Nachrichtendienstes MIT zugänglich gemacht, in dem es heißt, Agar spiele bei der Gründung einer Geheimorganisation gegen die PKK und die linksradikale Organisation „Dev Sol“ eine Schlüsselrolle. Die Geheimorganisation arbeite mit Mafiamethoden, lasse durch ehemalige „Graue Wölfe“, denen man neue Identitäten und Pässe besorge, Attentate verüben, würde erpressen und rauben und sei direkt Agar unterstellt. Diese Truppe verübe nicht nur politisch motivierte Morde, sondern mische auch im internationalen Waffenhandel und Drogenschmuggel mit. Die Angaben decken sich exakt mit dem, was man bisher über die türkische Kontraguerrilla weiß. Auch Catli war Mitglied einer Gruppe der Kontraguerrilla, die ebenfalls tief in Drogengeschäfte und Mafiamorde verstrickt ist, und Bucak finanziert seine Dorfschützerarmee, die eng in die Kontraguerrillastruktur eingebunden ist, durch Drogenhandel.

Berichte wie der von Perincek sind in der Türkei nicht neu. Vor drei Jahren wandte sich ein ehemaliger Bataillonskommandeur der paramilitärischen „Jandarma“ (JITEM) an die Öffentlichkeit. Dessen „Geständnisse“ sind in einem frei im Handel erhältlichen, unzensurierten Buch nachzulesen. Major **Cem Ersever** legte ganz freimütig die Strategien der Kontraguerilla im türkischen Südosten dar: Die Spezialeinheiten - oftmals „Jandarma“ oder Militärs mit „Graue-Wölfe“-Hintergrund - überfallen als PKK-Militante getarnt Dörfer, um eine Anti-Guerilla-Stimmung zu erzeugen oder um die Loyalität der kurdischen Dorfbewohner zu testen. Willkürliche Exekutionen werden von der Kontra mit Billigung der Sicherheitskräfte und des Gouverneurs des Ausnahmezustandsgebietes durchgeführt, oft bedient man sich dabei auch islamistischer Gruppierungen oder PKK-Überläufern als Killerkommandos. Zur Methodik der Antiterrorstrategie des Militärs gehört nach Ersevers Angaben auch die Rekrutierung von gefangenen PKK-Militanten, die, falls sie nach Folterungen geständig und willens sind, mit einer neuen Identität ausgestattet werden. Sie werden dann entweder auf Militärgelände verborgen oder verbleiben in sogenannten Überläuferzellen der Gefängnisse, von wo aus sie ihre Aufträge während großzügig bewilligter Hafturlaube erledigen können. Der Major gab auch zu, daß viele der Anti-Terror-Spezialisten mit Drogen und Waffenschmuggel zu erheblichem Reichtum gelangten und rege bei der Umgehung des Handelsembargos gegen den Irak mitmischten. Cem Ersever wurde nach der Veröffentlichung im November 1993 ermordet.

„Staatsgeheimnisse, die einen Krieg verhüten sollen“

Oppositionsführer Mesut Yilmaz ist zwar noch am Leben, aber eine Warnung hat er schon erhalten: Am 25. November 1996 wurde er von einem Unbekannten in Budapest attackiert und verletzt. Yilmaz hatte kurz vorher erklärt, daß er während seiner Amtszeit drauf und dran gewesen sei, aufzudecken, wie Schwarzgeld-Mafia und militante Kreise gemeinsam den Staat zu beeinflussen versuchten. Yilmaz hatte während seiner kurzen Amtszeit als Ministerpräsident nach den Wahlen im Dezember 1995 der damaligen Oppositions- und heutigen islamistischen Regierungspartei Informationen über

Einmischungen seiner in den vergangenen Jahren zu einem phantastischen Vermögen gekommenen Koalitionspartnerin Ciller in staatliche Auftragsvergaben und andere Korruptionsvorwürfe zugespielt sowie aufgedeckt, daß sich Ciller in ihrer Amtszeit als Ministerpräsidentin zehn Millionen Dollar einsackte. Viele sind davon überzeugt, daß Frau Ciller selbst in dunkle Machenschaften verwickelt ist. So weigert sie sich bis heute über den Verbleib besagter Millionen Auskunft zu geben, die sie in den letzten Stunden ihrer Amtszeit als Ministerpräsidentin im Februar 1996 abends um 23 Uhr aus der Zentralbank und zwei weiteren Banken in ihr Palais schaffen ließ. Ciller Stellungnahme dazu: „Das ist ein Staatsgeheimnis. Wenn ich es preisgebe, brechen Kriege aus.“ Dabei ist der Krieg auf dem Gebiet der Türkei schon lange ausgebrochen und wahrscheinlich flossen die Millionen genau in diesen Krieg: In den Ausbau der Kontraguerilla und deren Kampf gegen die kurdische Bevölkerung.

Tatsächlich gehört die türkische Kontraguerilla zur geheimen NATO-Struktur GLADIO, mit deren Aufbau 1952 begonnen worden war. Der türkische Teil wurde 1953, ein Jahr nach dem Beitritt des Landes zur NATO, unter der Bezeichnung „Anti-Terror-Organisation“ gegründet und im selben Gebäude wie die US-Militärmission untergebracht. 1964 wurde sie in „Abteilung für besondere Kriegsführung“ (OHD) umbenannt. Sie untersteht dem Generalstab und ist auch unter anderen Namen wie „Sonderstreitkräftekommando“ (OKK) und „Abteilung für Kriegsführung“ (HD) bekannt. Das OHD arbeitet eng mit dem militärischen Geheimdienst MIT zusammen. Die Finanzierung des türkischen GLADIO übernahm bis 1974 die USA. GLADIO basierte auf den Dokumenten NSC 10-2 bzw. 68-48 des „Nationalen Sicherheitsrates der USA“ von 1948. Damals wurde der Kreuzzug gegen den Kommunismus, der Weg in den „Kalten Krieg“ von Präsident H. Truman beschlossen. Der CIA wurde erlaubt, illegale, geheime Aktionen und Operationen, „covert operations“ genannt, aller Art durchzuführen - sie waren politisch und gesetzlich in den USA abgesegnet. Schon 1952 waren von den rund 3.000 CIA Angestellten zwei Drittel für „covert operations“ zuständig und verschlangen drei Viertel des Budgets von 200 Millionen Dollar. Im den streng geheimen Dokumenten sind erstmals die Aufgaben nordamerikanischer Geheimagenten definiert, die weltweit in sogenannten „special projects“ arbeiten: „Propaganda, Wirtschaftskrieg, vorbeugende Direktmaßnahmen, einschließlich Sabotage, Anti-Sabotage, Zerstörung, Evakuierungsmaßnahmen.“ Desweiteren geht es um

„Subversion in feindlichen Staaten, einschließlich Unterstützung für im Untergrund operierende Widerstandsbewegungen. Guerillakräfte und Gefangenenerbefreiungskommandos, sowie Unterstützung einheimischer antikommunistischer Kräfte in bedrohten Ländern der westlichen Welt“. 1954 wurde die Direktive modifiziert. Die Anordnung NSC 5411-2 sieht für Gebiete, die vom „internationalen Kommunismus dominiert und bedroht sind“, vor, „Widerstand im Untergrund zu entwickeln und verdeckte sowie Guerilla-Operationen zu erleichtern; die Verfügbarkeit dieser Kräfte im Kriegsfall sicherzustellen; wo immer möglich unter Einschluß von Vorkehrungen aller Art, die dem Militär die Ausbreitung dieser Kräfte in Kriegzeiten innerhalb aktueller Operationsgebiete gestattet.“ Die Idee für GLADIO hatte die CIA mitten im Koreakrieg. Damals ging in fast allen europäischen Hauptstädten die Furcht vor einer tödlichen Bedrohung aus dem Osten um. In Italien und Frankreich gab es starke kommunistische Parteien, der blutige Bürgerkrieg in Griechenland lag wenige Jahre zurück, durch Deutschland verlief die Grenze, die damals die Welt teilte. Das Netzwerk dehnte sich bald auf ganz Westeuropa aus. Die Geheimdienste der einzelnen Länder leiteten die subversive Ausgeburts des „Kalten Krieges“. Die Zusammenarbeit mit SHAPE, oberstes militärisches Hauptquartier der NATO-Streitkräfte in Europa, band die nationalen GLADIO-Gruppen in Übungen ein und betreute sie fachlich. Die dreckige Arbeit der Geheimdienste wurde ständig weiterentwickelt. Das Dokument, das mehr als jedes andere die Mechanismen der geheimen Eingriffe und verdeckten Operationen deutlich werden läßt, ist unter dem Namen „Field Manual“ (FM) 30 - 31 bekannt geworden. Es entstand 1970 im US-amerikanischen Generalstab unter General **Westmoreland**. Die „Field Manuals“ sind Broschüren, die für die Offiziere und die Büros der „Intelligence“ des Heeres bestimmt sind. Die Nummern weisen auf das Interessengebiet der Dokumente hin. Die Nummer 30 ist für die militärischen Geheimdienste bestimmt, die Nummer 31 behandelt „Sonderoperationen“.

Das Handbuch enthält Direktiven für den Fall, daß in einem befreundeten Land die Möglichkeit einer politischen Umwälzung zugunsten kommunistischer Kräfte besteht, wobei es keine Rolle spielt, ob legal durch Wahlen oder etwa durch Bürgerkrieg. Im FM werden Direktiven für verschiedenartigste Operationen gegeben. Im 4. Kapitel z.B. heißt es: „Es kann geschehen, daß die Regierungen des befreundeten Landes angesichts der kommunistischen oder von den Kommunisten inspirierten Subversion Passivität oder Unentschlossenheit zeigen, daß sie nicht mit angemessener Kraft auf die Berechnungen der Geheimdienste reagieren, die durch Organisationen der USA weitergegeben werden (...). In diesen Fällen müssen die Geheimdienste der US-Armee die Mittel vorbereiten, um Sonderoperationen durchzuführen, die die Regierung und die Öffentlichkeit des befreundeten Landes überzeugen können, daß die Gefahr real und daß es notwendig ist, Antwortaktionen durchzuführen.“ Erlaubt ist dann alles, was zum Erfolg führt. Die „Field Manuals“ wurden für die Militärs am Bosphorus ins Türkische übersetzt und als ST 31 in Umlauf zum Dienstgebrauch gebracht. Bekannt wurde dies durch den kritischen Oberstleutnant Talat Turhan. Der Oberstleutnant bewies so, daß die staatlichen Untergrundorganisationen ungestört Morde begehen dürfen. Er betonte: „Das ist der Geheimbund in den NATO-Ländern“ - 20 Jahre bevor GLADIO aufflog. Turhan wurde nach der Militärinvasion von 1971 von Ange-

hörigen der Konterguerilla gefoltert. Nach den Enthüllungen über GLADIO wuchs auch in der Türkei der Verdacht, daß die Geheimkrieger sowohl an der Terrorwelle der siebziger Jahre wie auch am Militärputsch 1980 direkt beteiligt waren. Denn zum Zeitpunkt des Coups stand die Geheimtruppe, der vor allem „Graue Wölfe“ angehörten, unter dem Befehl jenes Generals **Kenan Evren**, der den Staatsstreich kommandierte und sich später zum Präsidenten machte. Um das Gelingen des Putsches sicherzustellen befand sich zur Zeit des Putsches die schnelle Eingreiftruppe der NATO in der Türkei zum NATO-Manöver. Der Sozialdemokrat und türkische Ex-Premier Bülent Ecevit behauptete, er habe von den GLADIO-Kriegern zum erstenmal 1974 erfahren. Er sei damals vom Generalstab gedrängt worden, einen Geheimfonds für die „Abteilung für besondere Kriegsführung“ einzurichten, damit diese ihre Sonderaufgaben bei der Zypern Invasion erfüllen könne. Die Geheimtruppe würde normalerweise von der CIA finanziert, für die Sonderaufgaben reiche jedoch das Geld nicht. Außerdem hatten die USA auf Grund der Zypern Invasion die CIA-Gelder vorläufig sperren lassen. Vielleicht mußten die fehlenden 10 Millionen der Vizepräsidentin Ciller ein ebensolches Finanzloch stopfen. Immerhin kostet der Krieg in Kurdistan die Türkei jährlich mehrere Milliarden DM.

Auch die BRD leistet ihren Beitrag an der Ausbildung der Konterguerilla. Neben ständigen Waffenlieferungen an

die türkische Armee wurde 1985 der Aufbau von Konterguerillakommandos von der deutschen GSG 9 und dem BKA unterstützt. Stolz berichtete einer der neuen Soldaten: „Wir lernten alles, was zur Kunst des gnadenlosen Tötens gehört.“

Ecevit lastete auch das Massaker auf dem Istanbuler Taksim-Platz am 1. Mai 1977 der Konterguerilla an. Damals erschossen Unbekannte 38 demonstrierende Arbeiter und verletzten 300. Wenige Tage später wurde auf den Sozialdemokraten selbst ein Anschlag verübt. Augenzeugen sahen einen Mann in Polizeiuniform, der auf Ecevit schoß, aber dessen Mitarbeiter tötete. Der Schütze ist bis heute nicht identifiziert. Die Liste des Terrors „Unbekannter“ gegen die türkische Opposition ist lang. Abdullah Catli ist nach Ansicht türkischer Terrorismusforscher mindestens an zwei Massakern mit zwölf Todesopfern beteiligt gewesen. Ein weiterer Täter in der Terrorwelle ist **Mehmet Ali Agca**. Er ermordete im Februar 1979 den linksliberalen Chefredakteur der Tageszeitung „Milliyet“, Abdi Ipekci, und wurde verhaftet. Kurze Zeit später befreite ihn ein Kommandorupp unter Führung des beim Autounfall getöteten Abdullah Catli aus dem Gefängnis. 1981 verübte Agca in Rom das Attentat auf den Papst, dessen Hintergründe bis heute im Dunkeln liegen...



Abschiebung von Kurden in letzter Minute gestoppt

Landkreis Schaumburg beging Rechtsbruch

Auf Intervention des Niedersächsischen Flüchtlingsrates hat am 16.01.97 das nds. Innenministerium die Abschiebung der kurdischen Familie Cur aus Lauenhagen 15 Minuten vor Abflug nach Istanbul gestoppt.

Am frühen Morgen wurden die 31jährige Naile Cur und ihre vier Kinder im Alter von zehn bis 14 Jahren in ihrer Wohnung in Lauenhagen (Kreis Schaumburg) von der Polizei festgenommen. Obwohl der Familienvater, Cemal Cur, nicht angetroffen wurde, hielt der Landkreis Schaumburg an der beabsichtigten Abschie-

bung fest. Frau Cur und die Kinder wurden zum Flughafen Langenhagen gebracht.

Der Abschiebungsversuch war rechtswidrig: Bis Ende Januar war Cemal Cur nämlich noch im Besitz einer gültigen Duldung. An diese Duldung waren keinerlei auflösende Bedingungen geknüpft. Gemäß Erlaß des nds. Innenministeriums vom 07.07.1994 zu § 43 Abs. 3 AsylVfG dürfen Familien bei Abschiebungen nicht auseinandergerissen werden, sofern die Familienmitglieder ihren Asylantrag gleichzeitig oder jeweils unverzüglich nach ihrer Einreise gestellt haben. Dies war vorliegend der Fall.

Mit einer kaum zu überbietenden Ignoranz gegenüber den Weisungen des nds. Innenministeriums erklärte der LK Schaumburg zu dem illegalen Abschiebungsversuch öffentlich, der Landkreis benötige „...ein gewisses Überraschungsmoment ...“. Offenbar setzt sich der LK Schaumburg in seiner ausländerrechtlichen Praxis

auch über den Erlaß des MI vom 28.11.1995 („Hinweise zur Förderung der freiwilligen Ausreise ...“) hinweg, demzufolge auf überfallartige Abschiebungen nach Möglichkeit verzichtet und den Betroffenen Gelegenheiten zur freiwilligen Ausreise gegeben werden soll. Im konkreten Fall lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß sich die Familie aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entziehen und untertauchen würde, zumal Herr Cur schon vor Monaten erklärt hatte, im Falle der Ablehnung aller eingeleiteter Rechtsmittel freiwillig mit seiner Familie ausreisen zu wollen. Der Abschiebungsversuch des LK Schaumburg ist nunmehr Gegenstand einer Anfrage von Bündnis90 / Die Grünen im Landtag, die wissen wollen, was der Innenminister von dem Vorgehen des LK Schaumburg hält.



Massenabschiebung nach Bosnien

Abschreckung

(aus einer Ausweisungsverfügung des LK Hannover im Sofortvollzug gegen einen bosnischen Flüchtling, der die Freveltat beging, seine Duldung nicht zu verlängern und ohne Erlaubnis zu arbeiten)

„Es bedeutet eine Mißachtung grundlegender staatlicher Hoheitsbefugnisse, wenn der Ausländer für sich in Anspruch nimmt, zu bestimmen, ob er sich den gesetzlich gezogenen Grenzen des Aufenthaltes unterwerfen will. Um die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gebotene Kontrolle über den Aufenthalt nicht zu verlieren, ist den Versuchen ausländischer Staatsangehöriger, sich entgegen einschlägiger Normen und Beschränkungen hier aufzuhalten und zu arbeiten, nachhaltig entgegenzuwirken. ... Andere Ausländer können nämlich nur dann erfolgreich von Rechtsverstößen der genannten Art abgeschreckt und zur Einhaltung der Vorschriften angehalten werden, wenn sie wissen, daß ihnen bei entsprechenden Verstößen die Ausweisung droht.“

Erhängt aus Angst vor Abschiebung

Kurz vor dem Termin seiner Abschiebung hat sich in Regensburg ein Kroatier erhängt. Er hätte mit seiner Familie am Sonntag ausreisen müssen. Arbeitskollegen hatten die Leiche des 35-jährigen am vergangenen Dienstag im Treppenhaus einer Firma gefunden, bei der er saubermachte. Er hinterläßt seine Ehefrau und drei Kinder im Alter zwischen vier und neun Jahren, bestätigte gestern eine Sprecherin der Stadtverwaltung. Nach dem Selbstmord des Bürgerkriegsflüchtlings verlängerte das Ausländeramt der Stadt die Aufenthaltserlaubnis für die Witwe und die drei Halbweisen vorerst bis zum 17. März. (taz 11.02.97)

Das MI hat die - von Anfang an als rechtswidrig erkennbare - generelle Leistungskürzung zulasten der Betroffenen über den Winter „gerettet“. Jetzt ist es erklärte Absicht der Innenminister, Bosnien - mit einer regionalen Ausnahme - auf der IMK entgegen jeder Realität für „sicher“ zu erklären. Inzwischen gibt es selbst Gerichtsurteile (z.B. VG Freiburg), die die „Gefahr für Leib und Leben“ bei Rückkehr von Bürgerkriegsflüchtlingen begründen.

Die eigenwilligen Interpretation des Innenministeriums, daß die Einzelentscheidung des 12. Senats seinen Standpunkt bestätige, überschreitet deutlich die Grenze zur Lüge, - denn sie erklärt ihn im Gegenteil für unhaltbar. Als Mindestes wäre von der „humanen Flüchtlingspolitik“ dieser sozial

-demokratischen Landesregierung zu erwarten gewesen, daß - in ihrer eigenen Logik - ein positives Klima zur Rückkehr geschaffen worden wäre, - andere haben dies schon allein aus finanziellen Gründen betrieben -; stattdessen wurden die Betroffenen vom MI unter Druck gesetzt, wurden öffentlich und praktisch durch die Anwendung des Asyl-BLG diskriminiert, haben z.T. ihre Arbeitsplätze verloren, sind aus der medizinischen Behandlung gekippt worden usw.

Wenn der Antrag gegen die Leistungskürzung vor dem nächsten Winter doch noch in den Landtag kommt, hat die Ministerialbürokratie das Parlament längst ausgehebelt: rückwirkende Leistungen gibt es nicht, und dem Einzelfall-Ermessen der Kommunen stehen die finanziellen Sanktionen gegenüber.

Der Leistungsbetrug an Bosniern geht weiter

Das Parlament ist ausgehebelt

Hans Heimann

Einer Familie, deren Kind einer langwierigen Operation unterzogen werden muß, kündigte die Ausländerbehörde (des Landkreises Göttingen) vorsorglich an, daß für diesen Fall und für diese Zeit lediglich ein Erziehungsberechtigter hierzubleiben berechtigt sein würde...

„Es sind sogar bereits Bosniaken, die in diesen Teil des Landes zurückkehren wollten, getötet oder verletzt worden.“

Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Würzburg vom 20.01.1997

Az. Nr.: W 7/K 96,717

Auszüge aus der Entscheidungsbegründung:

(...) Beim Kläger handelt es sich zwar um einen alleinstehenden Erwachsenen bzw. um einen Ehemann ohne (erwachsene) Kinder i.S. des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 26.01.1996 Nr. 4.2, weshalb er zu dem Personenkreis zu zählen ist, der in der Phase 1. nach Bosnien zurückgeführt werden soll.

Dies schließt aber nicht aus, daß im Einzelfall oder bei besonderen Fallgruppen ein Anspruch auf eine weitere Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG wegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Leben und Schutz vor unmenschlicher Behandlung) oder nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG wegen erheblicher konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bei einer Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina oder auch nach § 55 Abs. 3 AuslG bestehen kann. In diesem Land sind auch nach nunmehr fast einem Jahr nach Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzungen befriedigende Zustände noch keineswegs eingetreten. Insbesondere sind weiterhin große Teile des Landes (50 - 60 %) zerstört und sogar zum Teil noch vermint. Bei großer Arbeitslosigkeit lebt die Mehrheit der Bevölkerung von humanitärer Unterstützung und Unterstützung von Verwandten im Ausland. Mit Feindseligkeiten zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen muß bei den Greueln während des Bürgerkriegs jederzeit gerechnet werden. Entsprechendes gilt bei einer Inanspruchnahme früheren, inzwischen besetzten Wohnraum.

Insbesondere ist aber eine Rückkehr von Bosniaken in ihre im serbisch besiedelten Teil des Landes liegenden Wohnungen nach allgemeiner Ansicht (auch BayStMdl mit Rundschreiben v.

09.01.1997) ausgeschlossen. Sie wäre mit Lebensgefahr verbunden, soweit überhaupt die Einreise gestattet würde; es sind sogar bereits Bosniaken, die in diesen Teil des Landes zurückkehren wollten, getötet oder verletzt worden. Auch an der Rückkehr in überwiegend kroatisch besiedelte Gebiete werden Bosniaken gehindert. In bosniakisch besiedelten Gebieten kommt es gleichfalls zu Übergriffen (Handgreiflichkeiten und Eigentumsdelikten) gegen Kroaten und Serben. Nach einem Gesetz über verlassenen Wohnraum haben Flüchtlinge oft ihr Rückkehrrecht in die eigene Wohnung verwirkt; Heimkehrer werden unter Umständen auch in anderer Weise schikaniert und behindert. Die Situation ist dabei in den einzelnen Gebieten durchaus unterschiedlich. So sind beispielsweise in Sarajevo oder Zenica Vorbehalte gegen Kroaten und selbst Serben vergleichsweise schwächer, Tuzla hat weitgehend multi-ethnischen Charakter bewahrt, während in anderen Gegenden starke Tendenzen bestehen, auch Kroaten an der Rückkehr zu hindern. In den erstgenannten Gebieten müssen gemischt-ethnische Ehepaare in der überwiegenden Mehrzahl eine signifikante Diskriminierung nicht befürchten.

Die Wohnraum- und Versorgungslage ist dabei im Gebiet der serbischen Republik deutlich schlechter als im Föderationsgebiet. Die Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen müßte aber auch im Föderationsgebiet zu einer Verschlechterung dieser Situation führen; Rückkehrer müßten zumindest vorübergehend in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

Das Land wird sehr lange Zeit auf internationale Unterstützung angewiesen sein. Solche Wiederaufbauprogramme sind bereits angelaufen. Sie haben allerdings auch zu kämpfen mit einer oft unzureichend funktionierenden örtlichen Verwaltung auf fehlenden Willen der Parteien, Rückkehrmöglichkeiten für Flüchtlinge zu schaffen. Viele Flüchtlinge sind trotz dieser unbefriedigenden Lage in Bosnien inzwischen bereits zurückgekehrt, selbst viele Kläger während der Anhängigkeit ihrer Klagen, oder rückkehrwillig, obwohl Rückkehrer durchaus nicht mit offenen Armen aufgenommen werden.

Dies ergibt sich im einzelnen aus den Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 07.06.1996 und 13.09.1996. Soweit der erstere nicht fortgeschrieben wurde, ist auch aus Zeitungsmeldungen jedenfalls nicht zu entnehmen, daß sich die Situation inzwischen verschlechtert hätte (vgl. z.B. TAZ v. 19.09.1996 „Vom Überleben des neuen Friedens“, wonach offensichtlich etwa 20 Hilfsorganisationen in Bosnien tätig sind, die frei-

lich eine zwangsweise Rückführung vor dem Frühjahr für unvertretbar halten; SZ v. 19.09.1996 „Wiederaufbau kommt nur langsam voran“). Allerdings drängt sich der Eindruck auf, daß die politisch Verantwortlichen in Bosnien-Herzegowina sich in erster Linie überwiegend weiter mit politischen Querelen beschäftigen als zum Wiederaufbau des unter ihrer Verantwortung zerstörten Landes beitragen wollen.

Wie das Gericht bereits in einer Reihe von Eilentscheidungen ausgeführt hat, ist der Zeitpunkt des Beginns der Rückführung mit dem 1. Oktober 1996 und damit unmittelbar vor Eintritt des Winters äußerst unglücklich gewählt. Wie die Beweisaufnahme (Auskunft des UNHCR vom 10.12.1996) inzwischen ergeben hat, sind Abschiebungen größeren Umfangs - die allerdings nicht stattgefunden haben - auch weiterhin offensichtlich schon deshalb ausgeschlossen, weil der entsprechende Wohnraum oder sonstige Unterbringungsmöglichkeiten nicht vorhanden sind. Andererseits ist nicht erkennbar, wie - vermutlich - mehrere 10.000 Personen bis zur Jahresmitte ohne solche Massenabschiebungen zurückgeführt werden können. In jedem Fall liegen dem Gericht keinerlei Erkenntnisse darüber vor, daß irgendwelche Vorkehrungen getroffen wären, um einer großen Zahl von Flüchtlingen auch nur vorübergehend eine Unterkunftsmöglichkeit zu verschaffen. Selbst bei der auch im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 09.01.1997 erwähnten Rückführungsaktion am 04.12.1996 von nur 24 Personen hat es - entgegen einer anderslautenden Erklärung des bosnischen Flüchtlingsministeriums (S. 9, a.a.O.) - nach einer Pressemeldung (Die Zeit vom 13.12.1996 „Gott steh mir bei“) erhebliche Probleme gegeben. Von der unwürdigen Art und Weise der Durchführung abgesehen, war offensichtlich keinerlei Vorsorge für die Unterbringung dieser Personen in Bosnien getroffen worden und die deutschen Behörden hatten die bosnischen auch nicht rechtzeitig verständigt. Der Hinweis auf die Verantwortlichkeit der bosnischen Behörden für ihre Staatsangehörigen und die - im Grunde genommen überflüssige - Verpflichtung zur Übernahme der bosnischen Staatsangehörigen in einem Rückführungsabkommen ändert nichts daran, daß nicht sichergestellt ist, daß nach Bosnien-Herzegowina abgeschobene Personen dort nicht nahezu zwangsläufig obdachlos werden müssen und deshalb zumindest in den Wintermonaten erheblichen Gefahren für Leib und Leben im Sinne des § 53 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 und 3 EMRK, § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ausgesetzt werden. Die Sicherung der medizinischen

Mit Feindseligkeiten zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen muß bei den Greueln während des Bürgerkriegs jederzeit gerechnet werden.

„RÜCKFÜHRUNG“

Versorgung in Notfällen (so BayStMdl, a.a.O.) reicht alleine nicht aus.

Eine Abschiebung ist nach Auffassung des Gerichts derzeit somit nur bei solchen Personen zulässig, denen es voraussichtlich möglich sein wird, eine zumutbare Unterkunft nicht nur für ganz kurze Zeit zu finden, oder denen die bosnischen Behörden oder sonstige Organisationen eine solche Unterkunft voraussichtlich beschaffen werden, so daß eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben nicht besteht. Das Gericht ist hierbei nicht der Auffassung, daß jeder bosnische Staatsangehörige verlangen kann, von einer Abschiebung verschont zu bleiben, bis er in seinen Herkunftsort, seine frühere Wohnung oder sein Haus zurückkehren kann. Unbestritten ist, daß jedenfalls eine Rückkehr moslemischer oder kroatischer Volkszugehöriger in einen Heimatort in der serbischen Republik auf unabsehbare Zeit unmöglich ist; das Bayerische Staatsministerium des Innern (a.a.O.) wie auch der UNHCR vertreten sogar die Auffassung, daß allgemein eine Rückkehr an den ursprünglichen Herkunftsort regelmäßig nur zugemutet werden kann, wenn die Ethnie, der der Rückkehrer angehört, dort in der Mehrheit ist. Für die Zulässigkeit der Abschiebung kommt es indessen nur darauf an, ob der Ausländer in seinen Heimatstaat selbst zurückkehren kann, so daß es in der Tat grundsätzlich genügen würde, festzustellen, daß jeder bosnische Staatsangehörige, gleich welcher Ethnie er angehört, in Bosnien-Herzegowina einen Ort finden kann, in dem er ohne Furcht vor Verfolgung aus ethnischen Gründen leben kann.

Hierbei ist indessen gleichfalls zu berücksichtigen, daß bei der beschränkten Aufnahmekapazität - soweit bekannt - aller Ortschaften in Bosnien-Herzegowina die dortigen Behörden insbesondere bei Aufnahme von Rückkehrern anderer Ethnien als der Mehrheit der Bevölkerung oder sogar bei der Aufnahme ortsfremder Personen derselben Ethnie sehr zurückhaltend verfahren. Wie der UNHCR (a.a.O.) ausführt, sind in moslemisch dominierten Gebieten die Behörden dazu übergegangen, neu hinzuziehende Personen nicht mehr zu registrieren oder die Registrierung von Bedingungen wie vorhandenem Wohnraum abhängig zu machen. Die Registrierung sei regelmäßig auch Voraussetzung für humanitäre Hilfsleistungen, die größtenteils von internationalen und ausländischen Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt und über die lokalen Behörden

oder nationale Hilfsorganisationen verteilt werden; dies gelte auch für die Zuteilung von Unterkünften in Sammelunterkünften, die von den örtlichen Behörden verwaltet würden, oder die medizinische Grundversorgung. Abgesehen davon nehme man bei Rückkehrern insbesondere aus Deutschland an, daß diese nicht auf humanitäre Hilfe oder andere Unterstützung angewiesen seien. Soweit bei Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte nichts dafür erkennbar ist, daß im Falle einer Abschiebung tatsächlich eine Unterkunft gefunden werden kann und somit die Gefahr der Obdachlosigkeit gegeben ist, besteht nach Auffassung des Gerichts eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben, so daß zumindest für die Zeit der Wintermonate (mindestens bis 31.03.1997) eine Duldung gem. § 55 Abs. 2 AuslG zu erteilen ist, ohne daß es darauf ankäme, inwieweit das Verhalten der bosnischen Behörden dem Völkerrecht entspricht.

Der Kläger, ein moslemischer Volkszugehöriger, stammt aus Prijedor, das nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Unterlagen im Gebiet der Republika Srpska (RS) liegt. Eine Rückführung von Bosniaken in ihre Herkunftsorte in der RS ist aber auch nach Auffassung der Beklagten ausgeschlossen, weshalb nur eine Rückführung in das Föderationsgebiet und zwar in einen Bereich in Betracht kommen kann, wo die moslemischen Volkszugehörigen die Mehrheit haben. Der Kläger hat aber im Föderationsgebiet keinerlei Anknüpfungspunkte persönlicher oder sonstiger Art, insbesondere steht ihm dort keine Wohnung oder andere Unterkunftsmöglichkeit zur Verfügung, so daß die konkrete Gefahr besteht, daß er dort obdachlos sein wird und ohne ausreichenden Schutz vor den derzeitigen Witterungseinflüssen leben muß, womit eine ernsthafte konkrete und erhebliche Gefahr für Leib und Leben besteht. Folglich steht ihm ein Anspruch gemäß § 55 Abs. 2 AuslG auf Erteilung einer Duldung zu.

Diesem Anspruch auf Erteilung einer förmlichen Duldung hat die Beklagte bislang auch noch nicht entsprochen; insbesondere stellt die dem Kläger bis 31.03.1997 verlängerte Ausreisefrist in Form einer Grenzübertrittsbescheinigung - die das Ausländergesetz in dieser Form nicht kennt - keine Duldung i.S. des § 55 Abs. 2 AuslG dar. Wie eingangs bereits dargelegt, bedarf die Duldung der Schriftform (§ 66 Abs. 1 Satz 1 AuslG). Grund für das Schriftformerfordernis sind die Rechtsstaatlichkeit, die Rechtssicherheit, die

Rechtsklarheit (BT-Drucks. 11/ 6321 S. 79) und die Ermöglichung eines effektiven Rechtsschutzes für den Betroffenen (vgl. Hailbronner, AuslG, § 66 Anm. 3 m.w.N.). Damit unvereinbar ist es auch, eine faktische Duldung, etwa in der von der Beklagten gewählten, im Ausländergesetz aber so nicht geregelten Form der Einräumung einer weiteren Ausreisefrist in einer Grenzübertrittsbescheinigung, anzuerkennen und ihr darüber hinaus die gleichen Rechtsfolgen beizumessen wie der schriftlich erteilten Duldung nach den §§ 55 Abs. 1, 66 Abs. 1 AuslG. Auch das BVerwG hat in seinem Beschluß vom 23.11.1994 (InfAuslR 95, 151) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Duldung der Schriftform bedarf, und es ist in dem zu entscheidenden Fall lediglich davon ausgegangen, daß in einem Schreiben der Ausländerbehörde, daß aufgrund einer ministeriellen Weisung von einer Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung abgesehen werde, ein Versprechen der Behörde zu sehen sei, eine Duldung zu erteilen.

Diese vom Gesetz geforderte Schriftform der Duldung ist aus Gründen der Rechtsklarheit auch deshalb erforderlich, weil der Ausländer ein Dokument benötigt, das über seinen Status Auskunft gibt, woran wiederum verschiedene sozial- oder arbeitsrechtliche Vergünstigungen geknüpft sind. So erhalten beispielsweise nach § 120 Abs. 2 BSHG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz (Asyl-BLG) Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, keine Leistungen der Sozialhilfe. Abweichend hiervon bestimmt § 2 Abs. 1 Nr. 2 Asyl-BLG aber, daß das BSHG auf Leistungsberechtigte dann anzuwenden ist, wenn sie eine Duldung erhalten haben. Schon dieses Beispiel macht deutlich, daß der Schriftform der Duldung ein erhebliches Gewicht im Rechtsverkehr beizumessen ist, weshalb die Beklagte auch zu verpflichten war, die begehrte Duldung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erteilen.

„Insbesondere stellt die dem Kläger bis 31.03.1997 verlängerte Ausreisefrist in Form einer Grenzübertrittsbescheinigung - die das Ausländergesetz in dieser Form nicht kennt - keine Duldung i.S. des § 55 Abs. 2 AuslG dar.“

„Die Sicherheitslage ist insgesamt als ungenügend einzustufen.“

Urteil des Verwaltungsgericht Freiburg vom 10.12.1996

AZ: 10 K 2436/96

Auszüge aus der Entscheidungsbegründung:

Den vom Bundesverwaltungsgericht in den zitierten Entscheidungen angeführten Gefahren eines sicheren Todes und schwerster Verletzungen sind Gefahren infolge völliger Unterversorgung mit Nahrungsmitteln und Heizmitteln gleichzustellen, weil dies zu schwersten körperlichen Schäden führen kann.

Der Antrag ist begründet. Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Abwägung der beiderseitigen Belange ist dem Interesse des Antragstellers in einem einstweiligen weiteren Verbleib im Bundesgebiet der Vorrang einzuräumen vor dem durch den Antragsgegner vertretene Interesse der Allgemeinheit, daß die während des Bürgerkriegs in Bosnien-Herzegowina nach Deutschland gekommenen Flüchtlinge möglichst bald wieder in ihr Heimatland zurückkehren.

(...)
Gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann aber von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Hierzu zählen nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nicht Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist. Diese sollen im Rahmen eines Abschiebestopps nach § 54 AuslG Berücksichtigung finden.

Die Bürgerkriegsfolgen, die der Antragsteller anführt, sind zwar solche allgemeinen Gefahren i.S.d. § 53 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 54 AuslG, doch schließt dies nicht aus, daß hieraus ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erwächst. In bestimmten Fällen ist § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nämlich verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, daß derartige Gefahren im Rahmen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu berücksichtigen sind.

(BVerwG, Urteile v. 17.10.1995 NVwZ 1996, 199 f.; 476 ff.; U. v. 29.03.1996 NVwZ Beilage Nr. 8/1996). **Ein solcher Fall liegt vor, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung aus § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht haben, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen.** Den vom Bundesverwaltungsgericht in den zitierten Entscheidungen angeführten Gefahren eines sicheren Todes und schwerster Verletzungen sind Gefahren infolge völliger Unterversorgung mit Nahrungsmitteln und Heizmitteln gleichzustellen, weil dies zu schwersten körperlichen Schäden führen kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach §§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG Abschiebeschutz zu gewähren (BVerwG a.a.O.). Dabei kommt es bei solchen Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht (BVerwG a.a.O. sowie B. v. 22.10.96 - 9 B 603/96 -), so daß auch allgemeine Bürgerkriegsgefahren erfaßt werden. Für die Annahme einer konkreten Gefahr i.S.d. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG genügt aber nicht die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr entspricht der Begriff der Gefahr im Sinne dieser Vorschrift im Ansatz dem asylrechtlichen Prognosemaßstab der „**beachtlichen Wahrscheinlichkeit**“, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr für den jeweils betroffenen Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert (BVerwG, Urteile v. 17.10. 95 a.a.O.).

Für die Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO ist es nicht erforderlich, daß bereits in diesen Verfahren positiv festgestellt werden kann, daß die angesprochene konkrete Gefahr für Leib oder Leben des Antragstellers gegeben ist, denn es ist nicht abschließend über die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung zu befinden. Sein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes muß im Hinblick auf das Gewicht der bedrohten Rechtsgüter bereits dann Erfolg haben, **wenn mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für Leib**

oder Leben des Antragstellers zu befürchten ist. Dies ist angesichts der derzeitigen Verhältnisse in Bosnien-Herzegowina der Fall.

Auch nach den Wahlen vom 14.9.96 ist die politische Lage in Bosnien-Herzegowina keineswegs stabilisiert. Insbesondere ist die persönliche Sicherheit von Personen, nicht nur von Minderheitsangehörigen in Gebieten, die von einer anderen Ethnie gehalten werden wobei diese jedoch besonderen Gefährdungen unterliegt, nicht gewährleistet. Auch das Auswärtige Amt schließt insoweit eine Rückkehrmöglichkeit bis auf weiteres aus (Lagebericht v. 13.9. 1996; vgl. auch ai v. 16.09.1996). Aber auch in anderen Fällen hat das Gericht erhebliche Bedenken, ob es entsprechend der zitierten Auskunft des Auswärtigen Amtes für Angehörige aller Bevölkerungsgruppen grundsätzlich Landesteile gibt, in die sie bereits jetzt gefahrlos zurückkehren können. Insbesondere kann nicht ohne nähere Nachforschungen angenommen werden, daß eine größere Zahl von Flüchtlingen im Kanton Una Sana, der als sicher gilt (vgl. Ziff. 4 des Erlasses des Innenministeriums Bad.-Württ. v. 20.9. 1996), untergebracht werden kann, ohne daß es dadurch zu einer schweren Destabilisierung der Verhältnisse kommt mit der Folge, daß die sich dort aufhaltenden Personen ebenso in Gefahr sind wie in den übrigen Teilen von Bosnien-Herzegowina.

„RÜCKFÜHRUNG“

Die Sicherheitslage ist insgesamt als ungenügend einzustufen. So hat es am 16.10.1996 drei Verletzte nach Schüssen auf einen zivilen Bus in Nordost-Bosnien gegeben (dpa v. 16.10.1996). Am 08.10.1996 wurden Häuser politisch Andersdenkender in West-Bosnien mit Maschinengewehren beschossen (SZ v. 10.10.1996). Mit Waffengewalt wurden in Ost-Bosnien Häuser wieder in Besitz genommen (Die Welt v. 01.10.96; dpa v. 22., 24. und 25.09.1996). Die Vermingung stellt eine weitere Gefährdung, auch in Großstädten wie Sarajevo, dar (Focus v. 23.9.96. GfbV: Expertenanhörung v. 17.9.96). Zirka sechs Millionen Minen sind noch nicht geborgen. Wöchentlich sind zwei bis drei Verletzte oder Tote durch Minenexplosionen zu beklagen, die durch die oft regelrechten Minenfallen beispielsweise in Duschen oder unter Türschwellen zum Opfer fallen (Pax Christi bei GfbV a.a.O.). Zwar gibt es markierte Minenfelder, aber es fehlt am notwendigen Geld zur Räumung derselben (Pro Asyl bei GfbV a.a.O.). Neue Spannungen wurden auch aus Herzegowina, insbesondere aus Mostar gemeldet (dpa v. 12.09.1996). Zu Sprengstoffanschlägen kam es in Nord-Bosnien (dpa v. 02.09.1996), ebenso in West-Bosnien bei Bihac, das in der Region Una Sana liegt (dpa v. 19.08.1996; vgl. auch zusammenfassend GfbV, a.a.O.).

Die Versorgungslage ist ebenfalls mehr als angespannt. Zwar finden sich laut Auswärtigem Amt auf den lokalen Märkten und in Geschäften alle Grundnahrungsmittel. Diese können sich jedoch wegen der auf der hohen Arbeitslosigkeit basierenden niedrigen Einkünfte nur die wenigsten leisten, so daß die Bevölkerung weitgehend von humanitärer Unterstützung lebt. In Bosnien-Herzegowina herrscht Massenarbeitslosigkeit von über 80%. **Im Kanton Una Sana arbeiten lediglich 6,9%**, in der Gemeinde Bosanska Krupa 3,7% der arbeitsfähigen Bevölkerung (Pax Christi a.a.O.). **Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe gibt es nicht.** Das durchschnittliche Monatseinkommen liegt bei etwas über 100,-- DM, die monatliche Durchschnittsrente bei 18,-- DM,

die Invalidenrente bei 80,-- DM. Demgegenüber ist für den Minimal-

warenkorb eines Vierpersonenhaushalts ein Betrag von 250,-- DM monatlich aufzuwenden (Pax Christi a.a.O.). Das Preisniveau ist insgesamt als sehr hoch einzustufen. So kostet ein Liter Milch 1,-- DM, ein Huhn 9,-- DM und fünf Kubikmeter Brennholz 120,-- DM (Angaben nach Pro Asyl bei GfbV a.a.O.). Zu berücksichtigen ist zudem, daß die humanitären Hilfeleistungen nachgelassen haben und sich die Hilfsorganisationen immer mehr aus Bosnien-Herzegowina zurückziehen (Pax Christi, Bundesverband Merhamet Deutschland - bosnische humanitäre Organisation e.V. - jeweils bei GfbV a.a.O.). So haben UNHCR und World Food Programme ihre Empfängergruppen und die Lebensmittelquantitäten pro Person bereits im September 1996 reduziert (Brücke e.V., Kassel bei GfbV a.a.O.). Dasselbe gilt für die medizinische Betreuung. Die Wasserversorgung funktioniert nur stundenweise, diejenige mit Energie ist im nun bevorstehenden Winter nicht gewährleistet (vgl. dpa v. 09.10.96; AA Lagebericht v. 13.09.96; SZ v. 27.08.1996; NZZ v. 19.07.1996; TAZ v. 19.09. und 10.06.1996)

Das Trinkwasser ist aufgrund mangelnder hygienischer Verhältnisse oft verseucht, nicht zuletzt wegen der nicht funktionierenden Müllabfuhr. Ein Wasseraufbereitungsprojekt des Arbeiter-Samariter-Bundes in Bihac kann gerade Teile der einheimischen Bevölkerung versorgen, wäre jedoch mit der zusätzlichen Versorgung von Flüchtlingen maßlos überfordert (zitiert nach GfbV a.a.O.). Im Heimatort des Antragstellers Zenica beispielsweise, das äußerlich kaum kriegsbedingte Schäden aufweist, gibt es nur zweimal pro Tag Wasser und auch der Strom fällt des öfteren aus (Pax Christi bei GfbV a.a.O.). Heizmaterial ist nicht in ausreichender Menge vorhanden, dessen Preis ist zudem rapide gestiegen (Brücke e.V. Kassel bei GfbV a.a.O.). Die Wohnungssituation ist extrem angespannt, da in Bosnien-Herzegowina allein 1,4 Mio. Binnenflüchtlinge zu beherbergen sind. Daneben geht auch der Wiederaufbau nur schleppend voran, was zum einen an der winterlichen Witterung und zum anderen auch daran liegt, daß Baumaterialien für Rückkehrer aufgrund der gestiegenen Preise kaum bezahlbar sind und zudem bis zu dreimonatige Lieferzeiten bestehen (Pax Christi,

Bundesdachverband Merhamet, Brücke e.V. bei GfbV a.a.O.), so daß eine Unterbringung praktisch nur in Flüchtlingslagern erfolgen könnte. Hieraus schließt das Gericht, daß eine Rückkehr von Flüchtlingen zum jetzigen Zeitpunkt nicht nur zu einer Verschlechterung der Versorgungslage und zu Wohnraumproblemen führen würde (so auch AA a.a.O. und GfbV a.a.O.), sondern leicht eine Destabilisierung des sowieso schon brüchigen Friedens und eine Eskalation der weiterhin schwelenden ethnischen Konflikte provozieren könnte (vgl. auch ai v. 16.09.1996 und dpa v. 08.10.1996). Nicht erkennbar ist auch, daß sich an dieser Situation bis zum Ablauf der dem Antragsteller gesetzten Ausreisefrist am 31.1.97 grundlegend etwas ändern dürfte. Mit einer „selbsttragenden“ Verbesserung der wirtschaftlichen Lebensverhältnisse ist nicht zu rechnen (AA a.a.O.), woran auch die 20.000 vom Antragsgegner erwähnten Helfer nichts zu ändern vermögen. Es wurden zwar umfangreiche Programme durch UNHCR, Weltbank und EU Kommission aufgelegt, deren Umsetzung läßt jedoch noch auf sich warten (AA a.a.O.; Der Spiegel v. 07.10.1996; siehe auch GfbV a.a.O.).

Die auf die angeführten Erkenntnis-mittel gestützte Befürchtung des Gerichts, daß der Antragsteller bei einer Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina in eine schwerwiegende Gefahr für Leib oder Leben geraten kann, läßt sich in diesem Verfahren nicht durch eine weitere Beweiserhebung entkräften, da dies wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidung ausscheidet. Dieser Frage muß im Widerspruchsverfahren weiter nachgegangen werden, nachdem das Landratsamt sich im Bescheid vom 08.10.1996 auf die durch nichts belegte Behauptung beschränkt hat, die Lage in Bosnien-Herzegowina habe sich soweit gebessert, daß eine Rückkehr ohne weiteres zumutbar sei, insbesondere keine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu befürchten sei.



„RÜCKFÜHRUNG“

Die Sicherheitslage ist insgesamt als ungenügend einzustufen. So hat es am 16.10.1996 drei Verletzte nach Schüssen auf einen zivilen Bus in Nordost-Bosnien gegeben (dpa v. 16.10.1996). Am 08.10.1996 wurden Häuser politisch Andersdenkender in West-Bosnien mit Maschinengewehren beschossen (SZ v. 10.10.1996). Mit Waffengewalt wurden in Ost-Bosnien Häuser wieder in Besitz genommen (Die Welt v. 01.10.96; dpa v. 22., 24. Und 25.09.1996). Die Verminderung stellt eine weitere Gefährdung, auch in Großstädten wie Sarajevo, dar (Focus v. 23.9.96. GfbV: Expertenanhörung v. 17.9.96). Zirka sechs Millionen Minen sind noch nicht geborgen. Wöchentlich sind zwei bis drei Verletzte oder Tote durch Minenexplosionen zu beklagen, die durch die oft regelrechten Minenfallen beispielsweise in Duschen oder unter Türschwelen zum Opfer fallen (Pax Christi bei GfbV a.a.O.). Zwar gibt es markierte Minenfelder, aber es fehlt am notwendigen Geld zur Räumung derselben (Pro Asyl bei GfbV a.a.O.). Neue Spannungen wurden auch aus Herzegowina, insbesondere aus Mostar gemeldet (dpa v. 12.09.1996). Zu Sprengstoffanschlägen kam es in Nord-Bosnien (dpa v. 02.09.1996), ebenso in West-Bosnien bei Bihac, das in der Region Una Sana liegt (dpa v. 19.08.1996; vgl. auch zusammenfassend GfbV, a.a.O.).

Die Versorgungslage ist ebenfalls mehr als angespannt. Zwar finden sich laut Auswärtigem Amt auf den lokalen Märkten und in Geschäften alle Grundnahrungsmittel. Diese können sich jedoch wegen der auf der hohen Arbeitslosigkeit basierenden niedrigen Einkünfte nur die wenigsten leisten, so daß die Bevölkerung weitgehend von humanitärer Unterstützung lebt. In Bosnien-Herzegowina herrscht Massenarbeitslosigkeit von über 80%. **Im Kanton Una Sana arbeiten lediglich 6,9%**, in der Gemeinde Bosanska Krupa 3,7% der arbeitsfähigen Bevölkerung (Pax Christi a.a.O.). **Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe gibt es nicht.** Das durchschnittliche Monatseinkommen liegt bei etwas über 100,- DM, die monatliche Durchschnittsrente bei 18,- DM, die Invalidenrente bei 80,- DM. Demgegenüber ist für den Minimalwarenkorb eines Vierpersonenhaushalts ein Betrag von 250,- DM monatlich aufzuwenden (Pax Christi a.a.O.). Das Preisniveau ist

insgesamt als sehr hoch einzustufen. So kostet ein Liter Milch 1,- DM, ein Huhn 9,- DM und fünf Kubikmeter Brennholz 120,- DM (Angaben nach Pro Asyl bei GfbV a.a.O.). Zu berücksichtigen ist zudem, daß die humanitären Hilfeleistungen nachgelassen haben und sich die Hilfsorganisationen immer mehr aus Bosnien-Herzegowina zurückziehen (Pax Christi, Bundesverband Merhamet Deutschland - bosnische humanitäre Organisation e.V. - jeweils bei GfbV a.a.O.). So haben UNHCR und World Food Programme ihre Empfängergruppen und die Lebensmittelquantitäten pro Person bereits im September 1996 reduziert (Brücke e.V., Kassel bei GfbV a.a.O.).

Dasselbe gilt für die medizinische Betreuung. Die Wasserversorgung funktioniert nur stundenweise, diejenige mit Energie ist im nun bevorstehenden Winter nicht gewährleistet (vgl. dpa v. 09.10.96; AA Lagebericht v. 13.09.96; SZ v. 27.08.1996; NZZ v. 19.07.1996; TAZ v. 19.09. und 10.06.1996)

Das Trinkwasser ist aufgrund mangelnder hygienischer Verhältnisse oft verseucht, nicht zuletzt wegen der nicht funktionierenden Müllabfuhr. Ein Wasseraufbereitungsprojekt des Arbeiter-Samariter-Bundes in Bihac kann gerade Teile der einheimischen Bevölkerung versorgen, wäre jedoch mit der zusätzlichen Versorgung von Flüchtlingen maßlos überfordert (zitiert nach GfbV a.a.O.). Im Heimatort des Antragstellers Zenica beispielsweise, das äußerlich kaum kriegsbedingte Schäden aufweist, gibt es nur zweimal pro Tag Wasser und auch der Strom fällt des öfteren aus (Pax Christi bei GfbV a.a.O.). Heizmaterial ist nicht in ausreichender Menge vorhanden, dessen Preis ist zudem rapide gestiegen (Brücke e.V. Kassel bei GfbV a.a.O.). Die Wohnungssituation ist extrem angespannt, da in Bosnien-Herzegowina allein 1,4 Mio. Binnenflüchtlinge zu beherbergen sind. Daneben geht auch der Wiederaufbau nur schleppend voran, was zum einen an der winterlichen Witterung und zum anderen auch daran liegt, daß Baumaterialien für Rückkehrer aufgrund der gestiegenen Preise kaum bezahlbar sind und zudem bis zu dreimonatige Lieferzeiten bestehen (Pax Christi, Bundesdachverband Merhamet, Brücke e.V. bei GfbV a.a.O.), so daß eine Unterbringung praktisch nur in Flüchtlingslagern erfolgen könnte. Hieraus schließt das Gericht, daß

eine Rückkehr von Flüchtlingen zum jetzigen Zeitpunkt nicht nur zu einer Verschlechterung der Versorgungslage und zu Wohnraumproblemen führen würde (so auch AA a.a.O. und GfbV a.a.O.), sondern leicht eine Destabilisierung des sowieso schon brüchigen Friedens und eine Eskalation der weiterhin schwelenden ethnischen Konflikte provozieren könnte (vgl. auch ai v. 16.09.1996 und dpa v. 08.10.1996). Nicht erkennbar ist auch, daß sich der dem Antragsteller gesetzten Ausreisefrist am 31.1.97 grundlegend etwas ändern dürfte. Mit einer „selbsttragenden“ Verbesserung der wirtschaftlichen Lebensverhältnisse ist nicht zu rechnen (AA a.a.O.), woran auch die 20.000 vom Antragsgegner erwähnten Helfer nichts zu ändern vermögen. Es wurden zwar umfangreiche Programme durch UNHCR, Weltbank und EU Kommission aufgelegt, deren Umsetzung läßt jedoch noch auf sich warten (AA a.a.O.; Der Spiegel v. 07.10.1996; siehe auch GfbV a.a.O.).

Die auf die angeführten Erkenntnismittel gestützte Befürchtung des Gerichts, daß der Antragsteller bei einer Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina in eine schwerwiegende Gefahr für Leib oder Leben geraten kann, läßt sich in diesem Verfahren nicht durch eine weitere Beweiserhebung entkräften, da dies wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidung ausscheidet. Dieser Frage muß im Widerspruchsverfahren weiter nachgegangen werden, nachdem das Landratsamt sich im Bescheid vom 08.10.1996 auf die durch nichts belegte Behauptung beschränkt hat, die Lage in Bosnien-Herzegowina habe sich soweit gebessert, daß eine Rückkehr ohne weiteres zumutbar sei, insbesondere keine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu befürchten sei. ☺

Aufruf zum Aktionstag, 1. März '97 , 12 Uhr, im Abschiebeflughafen Frankfurt

*Aufruf des
Aktionsbündnis
Rhein-Main, vom
29.01.1997*

Eingreifen gegen Ausgrenzung und Rassismus, Illegalisierung und Abschiebung !

Täglich werden durchschnittlich 30-50 Personen vom Flughafen Frankfurt in alle Welt abgeschoben. Der Fall Kola Bankole zeigt nur die Spitze des Eisbergs. Es wurde bekannt, das er gefesselt „wie eine Wurst verpackt“, mit Skisocken und einem Rolladengurt geknebelt, vom Bundesgrenzschutz ins Flugzeug getragen und mit Injektionsspritzen ruhiggestellt wurde. Er starb. Gegen die BGS - Beamten findet kein Prozeß statt. Denn sie haben nur ihre Pflicht getan. Völlig unbehelligt bleiben die politisch Verantwortlichen, wie Bundesminister Kanther und Co. Abschiebungen in Länder und Diktaturen wie Zaire, Sudan, Algerien und die Türkei sind an der Tagesordnung. Diese Menschen werden dorthin zurückgeschickt, von wo aus sie unter immensen Strapazen und oft unter Lebensgefahr entflohen sind: Krieg, rassistische und sexistische Verfolgung, religiöse und politische Unterdrückung, Armut und Perspektivlosigkeit sind Ursachen ihrer Flucht.

Rhein-Main-Flughafen: Menschensortieranlage und Drehscheibe der Abschiebemaschinerie

Er ist nicht nur der wichtigste Abschiebeflughafen, sondern auch der **zentrale Ankunftsflughafen** in der BRD. Bei internationalen Flügen, in denen Flüchtlinge vermutet werden, finden bereits auf dem Vorfeld Kontrollen des Bundesgrenzschutzes statt. Die Ankommenden werden oftmals nach rassistischen Kriterien aussortiert. Schwarze Hautfarbe oder die Herkunft aus einem Krisen- oder Kriegsgebiet reichen aus, mögliche Asylsuchende vor der Paßkontrolle auszusondern. Duzen und Anfassen, rüder Umgang bis hin zu Mißhandlungen sind dabei gängige Praktiken. Für viele Flüchtlinge bedeutet bereits dieser „Vorcheck“ Endstation, Sie werden „umgedreht“ wie es im Jargon des BGS heißt, weil sie z.B. auf der Flucht eine Zwischenlandung in einem sogenannten sicheren Drittstaat hatten. Keiner weiß, wie viele das sind, niemand kann kontrollieren, was hier passiert. Flüchtlinge, welche ohne gültigen Paß oder aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland kommen, werden am Flughafen, im Transit, dem Gebäude 182 interniert. Dort wird im Schnellverfahren, was beschönigend Flughafenverfahren genannt wird, über ihr Asylgesuch entschieden.

Um Abschiebungen in Folter, Krieg und Tod zu entgehen, gibt es im Transit immer wieder Androhungen von Suiziden, körperliche und psychische Zusammenbrüche; Hungerstreiks reißen nicht ab.

*„... Schweine
...“
Innenminister
Glogowski am
23.1.97 im
Nds. Landtag*

Unbegleitete Flüchtlingskinder schaffen es häufig noch nicht einmal ein Schutzgesuch zu stellen. Viele von ihnen werden wie „Stückgut“ postwendend zurückverfrachtet. Denn für das Bundesinnenministerium und den BGS gelten internationale Schutzabkommen für Kinder nur auf dem Papier. Der neueingeführte Visumzwang für Kinder aus den ehemaligen Anwerberländern verschärft weiter deren Lage.

Die Zahl der Abschiebungen wird weiter ansteigen. Denn mittlerweile hat die **größte Abschiebeaktion** in der Geschichte der BRD begonnen. Fast eine halbe Million Menschen aus den verschiedenen Teilen des **ehemaligen Jugoslawien** sollen in den kommenden Monaten gemäß einem Stufenplan gezwungen werden, die BRD zu verlassen. Man schickt sie zurück in eine unsichere Zukunft, wo sie elende Lebensverhältnisse, Armut, Schikanen und Verfolgung erwarten. Vermutlich wird ein Großteil der sogenannten Rückführungen über den Frankfurter Flughafen organisiert werden.

Mit dem Aktionstag im Flughafenterminal wollen wir nicht nur die Skandale, die „unschönen“ Szenen im Vollzug des bundesdeutschen Asyl- und Ausländerrechts thematisieren, sondern gegen die skandalöse Normalität und Routine der täglichen Abschiebungen und Zurückweisungen, der Inhaftierungen und Internierungen von Flüchtlingen und Migrant/innen protestieren. Abschiebungen sind eben keine Auswüchse oder Skandale, sondern Alltag rechtsstaatlich und demokratisch-legitimierter Inhumanität.

Sehr geehrter Herr Dr. Last,

ich danke der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, daß sie - wie auch die kommunalen Spitzenverbände - an den „Runden Tischen“ in den niedersächsischen Kommunen uneingeschränkt mitarbeiten wollen.

Ihrer Bitte entsprechend will ich im folgenden zur Förderung der freiwilligen Rückkehr noch einmal darlegen und die Funktion, die die „Runden Tische“ übernehmen könnten, näher beschreiben.

Die öffentliche Diskussion über die Rückkehr der Kriegsflüchtlinge nach Bosnien-Herzegowina war bisher stark geprägt von der Frage, ob diese Menschen auch zwangsweise in ihre Heimat zurückgeschoben werden dürfen. Ich bedaure diese Diskussion, weil dadurch mein eigentliches Anliegen, die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge zu unterstützen, nicht hinreichend deutlich wird.

Bosnien-Herzegowina ist derzeit ein Land voller Gegensätze. Es gibt Stadtteile, Orte und Landstriche, die völlig zerstört sind. Es gibt aber auch Gebiete, die noch intakt sind, an denen der Krieg sozusagen vorbeigegangen ist. Neben diesen Zerstörungen durch Kriegshandlungen hat das Land allerdings auch mit dem Niedergang der sozialistischen Staatswirtschaft zu kämpfen. Das zentrale Verwaltungs- und Wirtschaftssystem hat dazu geführt, daß die Eigeninitiative der Bevölkerung wenig entwickelt ist. Dies führt beim Wiederaufbau zu Problemen, weil vielfach Hilfestellungen und Handlungsanweisungen erwartet werden, wenn nicht von der eigenen Regierung, dann aus dem Ausland.

Das Land hat bereits im April 1996 in Lüneburg die Zentrale Informationsstelle für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge eingerichtet. Wesentliche Aufgabenstellung dieser Einrichtung ist u.a. die Sammlung, Sichtung, Bereithaltung und Weiterleitung der Informationen über die Situation in Bosnien-Herzegowina. Außerdem soll sie die wichtige Funktion einer Verbindungsstelle zwischen UNHCR, Niedersächsischem Innenministerium und den Beratungsstellen vor Ort nehmen, z.B. indem auf die Rückkehrhilfe hingewiesen wird und die konkreten Stellen benannt werden, über die im Bedarfsfall die entsprechenden Hilfen beantragt werden können.

Die bisherigen Rundschreiben sind jeweils an ca. 350 Adressaten (u.a. Wohlfahrtsverbände und Beratungsstellen für ausländische Flüchtlinge) in ganz Niedersachsen verschickt worden.

Jetzt kommt es darauf an, daß die vielfältigen Informationen zu den Bürgerkriegsflüchtlingen gelangen und in die Beratung einbezogen werden. Dabei geht es entscheidend um die Frage, durch welche Maßnahmen auf kommunaler Ebene die freiwillige Rückkehr unterstützt werden kann, bevor ausländerrechtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Nach meinen Vorstellungen sollten „Runde Tische“ eingerichtet werden, an denen sich neben den Ausländerbehörden und Sozialämtern insbesondere die Flüchtlingsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände und die örtlichen Initiativen beteiligen. Gemeinsam könnte für die einzelnen Flüchtlinge und Familien eine zeitliche Perspektive für ihre freiwillige Rückkehr besprochen und verbindlich festgelegt werden. Dabei müßte die konkrete Situation der betroffenen Personen mit berücksichtigt werden, beispielsweise, inwieweit sie beim Wiederaufbau helfen können, ob eine Unterkunft vorhanden ist oder kurzfristig hergerichtet werden kann und ob ihr Haus bzw. Wohnung in Wiederaufbauprojekte einbezogen ist; auch die Situation in Deutschland, z.B. Inanspruchnahme von Sozialleistungen, spielt eine Rolle.

„Ich bedaure diese Diskussion...“

Einrichtung von „Runden Tischen“ in den Kommunen, um die Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina zu unterstützen

Schreiben von Gerhard Glogowski*

Die vielen Helfer, Berater und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollten die Menschen jetzt dazu ermuntern, die Rückkehr zu wagen. Nachdem der Wiederaufbau begonnen hat und zunehmend an Fahrt gewinnt, ist es wichtig, daß die Flüchtlinge nicht von der Aufbauphase in ihrer Heimat ausgeschlossen werden. Ihnen muß vermittelt werden, daß bei einer freiwilligen Rückreise noch Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, ansonsten aber erwartet wird, daß sie im Rahmen der von den Innenministern festgelegten Phasen zurückkehren müssen. Es liegt auf der Hand: Je mehr Personen freiwillig nach Bosnien-Herzegowina zurückkehren, desto weniger müssen später mit staatlichem Zwang in ihr Heimatland zurückgebracht werden.

Daß die Bereitschaft zur Rückkehr unter den bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen in Niedersachsen gegeben ist, belegt die Befragung, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt worden ist. Danach haben von 8.571 befragten Personen 3.618 einen konkreten Zielort angegeben, an den sie freiwillig zurückkehren wollen.

Die Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina müssen jetzt dazu ermutigt werden, ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen und sich an den Wiederaufbau des Landes beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gerhard Glogowski

*„Weiterhin bestätigte Herr Mittelbeck die Rechtmäßigkeit der geplanten Sozialhilfekürzungen für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge. Der Flüchtlingsrat hält diese Vorgehensweise der Landesregierung für unmenschlich und rechtswidrig.“
(Aus dem Protokoll der Ausländer-Kommission)*

**Brief des Nds. Innenministers an die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, Herrn Dr. Last, Erwinstr. 8, 30175 Hannover, vom 14.11.96*

„Frei heißt freiwillig, in Sicherheit und Würde“

Ein Gespräch mit der Frauenhilfe
Bosnien, Cuxhaven*

Zur Zeit läuft in der BRD eine Debatte über die Rückkehr der Bosnischen Kriegsflüchtlinge.

Was ist eure Position dazu?

Wir unterstützen die Forderung des UNHCR (Red.: Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen), daß der Vertrag von Dayton eingehalten wird. Dort wird den Flüchtlingen das Recht eingeräumt, frei an ihren früheren Wohnsitz zurückzukehren und ihr früheres Eigentum zurück zu erhalten. Frei heißt hier, daß die Menschen freiwillig, in Sicherheit und Würde zurückkehren können und in ihrer Heimat eine Lebensperspektive finden.

Der Bundesinnenminister Kanther und u.a. auch der Niedersächsische Innenminister Glogowski behaupten, daß bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzungen in 22 Ortschaften bzw. Gemeinden erfüllt sind und Flüchtlinge aus diesen Gebieten auch abgeschoben werden können. Dabei berufen sie sich auf eine Veröffentlichung des UNHCR:

Die Vertreterin des UNHCR in Bonn, Frau Kumin, hat dies öffentlich als Mißbrauch des UNHCR bezeichnet. Warum? Diese 22 Gemeinden werden vom UNHCR ausdrücklich für eine Konzentration von Wiederaufbaumaßnahmen empfohlen, um erst dadurch eine freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen zu ermöglichen. In der Veröffentlichung des UNHCR heißt es wörtlich: „Wir möchten betonen, daß die Liste keine Aufstellung „sicherer Gebiete“ darstellt“. Am Beispiel der Stadt Mostar läßt sich der Widersinn der Haltung der genannten Politiker verdeutlichen:

Wir alle haben immer wieder im Fernsehen gesehen, daß der muslimische Teil Mostars, Ost-Mostar, fast völlig zerstört ist. In der Liste des UNHCR wird Ost-Mostar aufgeführt und dazu ergänzt, daß 440 Häuser wieder aufgebaut werden müssen, damit ca. 4 400 Menschen wieder ein Dach über dem Kopf haben. Mostar-West, daß hauptsächlich von Bosniern kroatischer Abstammung be-

wohnt wird, ist hingegen kaum zerstört und taucht deshalb auf der Liste des UNHCR auch nicht auf. Nach Kanther'schen Lesart können Flüchtlinge aber nach Mostar-Ost abgeschoben werden, während Flüchtlinge aus Mostar-West vorläufig noch nicht in der BRD bleiben können.

Was sind die wichtigsten Gründe, die eine Rückkehr zum gegenwärtigen Zeitpunkt entgegenstehen?

Noch immer sind ca. 1 Million von Binnenflüchtlingen in Lagern untergebracht und auf Hilfe von Außen angewiesen. Es wäre eine ungeheuerliche Belastung, wenn jetzt noch einmal Hunderttausende von Flüchtlingen dazu kommen, für die ja ebenfalls keine Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind. Gerade Flüchtlinge, die ins Ausland gegangen sind, haben nicht die Spur einer Chance, da ihnen auch u.a. der Vorwurf des „Vaterlandsverrats“ gemacht wird.

2. ist bis heute die im Abkommen von Dayton garantierte Freizügigkeit nicht umgesetzt. Noch immer ist es z.B. für einen Muslim, der aus einem serbisch besetzten Teil Bosniens stammt, nicht möglich, dorthin zurückkehren, genauso wie es für einen Serben unmöglich ist, in einem heute von Kroaten bewohnten Teil Bosniens zu leben. Dies gilt übrigens für alle Volksgruppen. Solange diese Freizügigkeit nicht tatsächlich durchgesetzt wird, würde eine Zwangsrückführung in die jeweiligen ethnischen Gebiete die nationalistischen Kräfte nur stärken.

3. gibt es bis zum jetzigen Zeitpunkt kein wirkliches Wiederaufbauprogramm, wie es der UNHCR immer wieder gefordert hat. Dies ist aber die Voraussetzung für eine freiwillige Rückkehr.

Deshalb seien auch hier die Flüchtlinge gefordert:

Dieses Argument ist deshalb nicht stichhaltig, weil ein Wiederaufbau nicht allein mit menschlicher Arbeitskraft nicht möglich ist. Dazu gehören ebenso Geld, Material und Maschinen, die aber in Bosnien nicht vorhanden sind. Ein weiteres nicht zu unterschätzendes Hindernis ist, daß große Landstriche Bosniens vermint sind, und deshalb z.B. auch landwirtschaftlich nicht genutzt werden können. Selbst nach dem 2. Weltkrieg wurde deutschen Flüchtlingen, die ja immerhin zu ihren Landsleuten kamen, mit Vorurteilen und Argwohn begegnet. In Bosnien aber sollen jetzt die beteiligten Kriegsparteien in einem gemeinsamen Staat leben, eine Aufgabe, die Zeit und Geduld braucht, und nicht noch durch äußeren Druck, sprich Zwangsrückfüh-

rung der Flüchtlinge, belastet werden darf. Im übrigen sind es nach unseren Erfahrungen fast alles ältere, alleinstehende und kranke Frauen, die für die sogenannte I. Rückführungsphase in Frage kommen, ein Personenkreis also, der eher eine Belastung für den Wiederaufbau darstellt. Außerdem gehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt einige Flüchtlinge freiwillig zurück, wenn für sie persönlich die entsprechenden Bedingungen in Bosnien gegeben sind. In Gesprächen machen wir die Erfahrungen, daß fast alle zurück wollen, allerdings erst dann, wenn die in Aussicht gestellten internationalen Aufbauhilfen auch tatsächlich durchgeführt werden.

Seit Anfang November erhalten alle Kriegsflüchtlinge aus Bosnien nicht mehr die volle Sozialhilfe wie z.B. ein deutscher Sozialhilfeempfänger, sondern werden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingestuft. Warum? und was bedeutet das?

Offensichtlich wird hier nach der Methode verfahren „und bist Du nicht willig so brauch' ich Gewalt“. Durch die massive Einschränkung der Sozialhilfe sollen die Flüchtlinge zur „freiwilligen“ Rückkehr genötigt werden. So heißt es auch „vorrangiges Ziel ist die Unterstützung der endgültigen freiwilligen Ausreise, die jederzeit möglich sind und sofort beginnen können.“ und weiter „eine Duldung wurde jedoch lediglich deswegen erteilt, weil der Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, nicht jedoch auch der freiwilligen Ausreise.“ Zynischer geht es gar nicht mehr. Unserer Auffassung nach, und so sehen es viele Verbände und auch Verwaltungsgerichte, ist dies auch rechtswidrig. Selbst die Ausländerkommission des Landtags hat eine rechtliche Überprüfung beschlossen und der Niedersächsische Flüchtlingsrat erwägt eine Klage vor dem Staatsgerichtshof. Im Ergebnis bedeutet dies nicht nur eine ca. 20% Leistungskürzung sondern auch Einschränkung der ärztlichen Versorgung, das heißt die Flüchtlinge werden nur noch bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen behandelt. Gerade für Flüchtlinge, die traumatisiert und deshalb in Behandlung sind, eine gravierende Einschränkung. Hinzu kommt die demütigende Leistungsumstellung auf Gutscheine bzw. Sachleistungen. So erhält zum Beispiel eine erwachsene Person als Haushaltsvostand nur noch 285,-DM in Gutscheinen und 80,-DM in bar. Außerdem muß sämtliches Vermögen auch z.B. Schmuck, den ein Flüchtling noch nicht gerettet hat, angegeben werden und veräußert werden, weil vorrangig das eige-

*Für die Frauenhilfe Bosnien waren beteiligt: Virginia Stüben und Annegret Raguschat; die Fragen stellte Karl-Heinz Zulkowski-Stüben. Vorabdruck aus: „Die Spitze“ Nov./Dez. 96 - Magazin für Stadt & Landkreis Cuxhaven

„RÜCKFÜHRUNG“

ne Vermögen eingesetzt werden muß.

Wie gehen die anderen europäischen Staaten mit den bosnischen Flüchtlingen um?

Tatsächlich hat die BRD in absoluten Zahlen die meisten Kriegsflüchtlinge aufgenommen. Soweit uns bekannt, wird in keinem anderen europäischen Land außer noch Kroatien die Abschiebung von Flüchtlingen z.Zt. auch nur diskutiert. Österreich, daß im Verhältnis zur Einwohnerzahl gleich viele Flüchtlinge wie die BRD aufgenommen hat, will alle bosnischen Flüchtlinge noch zumindest bis August 97 dulden. Schweden und Holland haben den meisten Bürgerkriegsflüchtlingen längst eine Dauer-aufenthalts-genehmigung erteilt.

Was erwartet Ihr von der neuen Ratsmehrheit in Cuxhaven?

Wir erwarten sowohl von den Grünen als auch von der SPD, daß sie sämtliche Möglichkeiten wahrnehmen, Abschiebungen zu verhindern und sich für die Einhaltung des Abkommens von Dayton einsetzen. Erschreckend war für uns, daß weder die Verhandlungsteilnehmer der Grünen noch die der SPD bezüglich dieses Abkommens auch nur annähernd informiert waren. In der gemeinsamen Erklärung der beiden Parteien bezüglich ihrer zukünftigen Zusammenarbeit im Rat, haben sich beide gegen eine Abschiebung im Winter ausgesprochen. Dies reicht aber nicht aus, da der Winter nur einen Aspekt des Gesamtproblems

darstellt. Daß Dr. Eilers seinen eigenen Innenminister kritisieren würde, war nicht unbedingt zu erwarten. Von den Grünen hätten wir aber erwartet, daß sie ihre weitergehenden Positionen auch öffentlich und offensiv vertreten, wie sie es bei den anderen Dissenspunkten auch getan haben. Wir wünschen, daß die Parteien die Flüchtlinge nicht nur als Problem behandeln, sondern gerade auf der kommunalen Ebene der rechtspopulistischen Argumentation vieler Politiker entgegenzutreten. Außerdem sollten sie mal versuchen, mit den Flüchtlingen selbst ins Gespräch zu kommen, um deren Meinung und Haltung kennenzulernen.

Spendenaktion erfolgreich

Frauenhilfe Bosnien: Dank an alle Spender

Die letzte Spendenaktion, zu der die „Frauenhilfe Bosnien“ aufgerufen hatte, ist bei der Bevölkerung von Stadt und Landkreis auf eine erfreuliche Resonanz getroffen. Für das Projekt „Medica Zenica“ und die Suppenküchen der „Brücke nach Bosnien-Herzegowina“ wurden rund 10.000 DM gesammelt. Dafür bedankt sich die „Frauenhilfe Bosnien“ an dieser Stelle ganz herzlich.

Das Frauentherapiezentrum „Medica Zenica“, das von der Kölner Ärztin Dr. Monika Hauser gemeinsam mit bosnischen Fachfrauen gegründet wurde, um im Krieg traumatisierten Frauen kostenlos medizinische und psychologische Hilfe zu leisten, ist inzwischen in Zenica zu einem wesentlichen Bestandteil der medizinischen Versorgung geworden und aus der Stadt nicht mehr wegzudenken. Seit Beendigung des Krieges hat sich das Aufgabenfeld von „Medica“ erweitert: Die Öffnung der Straßen macht es möglich, mit dem Ambulanzwagen auch die umliegenden Städte und Dörfer aufzusuchen und auch in den entfernter liegenden, immer noch bestehenden Flüchtlingslagern Sprechstunden anzubieten. Hin zu kommt, daß die häusliche Gewalt

beiteten Kriegserlebnisse lassen immer mehr Männer und Frauen und Kinder aus. Auch hier bietet „Medica“ den notwendigen Schutzraum an. Noch immer finanziert sich „Medica“, das inzwischen 60 einheimischen Mitarbeiterinnen aller bosnischen Nationalitäten einen Arbeitsplatz bietet, überwiegend durch Spenden. Die „Frauenhilfe Bosnien“ hat sich verpflichtet, das Gehalt einer Ärztin für ein Jahr zu übernehmen und bittet daher die Cuxhavener Bevölkerung weiterhin um Unterstützung durch Geldspenden, damit diese wichtige Arbeit auch in Zukunft geleistet werden kann.

Das andere Projekt, das ebenfalls mit 5.000DM unterstützt werden konnte, sind die Suppenküchen der „Brücke nach Bosnien-Herzegowina“. Hier werden insbesondere alte und kranke Menschen, die sonst keinerlei Unterstützung mehr haben, aber auch Flüchtlinge, mit einer warmen Mahlzeit am Tag versorgt. Die dafür benötigten Lebensmittel stammen inzwischen ausschließlich aus heimischer Produktion. dadurch entfallen Transportkosten und Lagermieten, die in der augenblicklichen Nachkriegssituation explosionsartig angestiegen und kaum noch zu bezahlen sind. Auch trägt der Einkauf möglichst vieler Produkte in Bosnien selbst zu ei-

sein, da die Arbeitslosigkeit im Land ca. 80% beträgt, und immer noch weite Teile der Bevölkerung auf humanitäre Hilfe von außen angewiesen sind. Die „Frauenhilfe Bosnien“ bittet daher auch für dieses Projekt weiterhin um Geldspenden.

Die im Frühjahr gesammelten Hörgeräte sind inzwischen über die „Brücke“ an schwer hörgeschädigte Kinder übergeben worden nachdem sie auf die individuelle medizinische Daten eingestellt worden waren. Auch die gesammelten Brillen haben in Zenica neue Verwendung gefunden, ebenso wie die Gehhilfen und Rollstühle, die über das Krankenhaus vor allem an Menschen weitergegeben wurden, die durch Minen verletzt worden sind. Diese Minen sind in vielen Teilen Bosniens immer noch nicht vollständig geräumt und sind vor allem für Kinder eine ständige Gefahr.

Den Transport dieser Sachspenden übernahm bis zum Sammellager der „Brücke“ in Kassel - wie schon so oft - die Fa. Maass, auch ihr sei herzlich gedankt.

Da die Nachkriegssituation in Bos-

ner Stabilisierung der schwierigen wirtschaftlichen Lage im Land und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei, leistet also ein Stück Hilfe zur Selbsthilfe.

Auch die Suppenküchen werden in nächster Zeit weiterhin unverzichtbar

immer mehr zunimmt: die unverar-

„RÜCKFÜHRUNG“

le, die über das Krankenhaus vor allem an Menschen weitergegeben wurden, die durch Minen verletzt worden sind. Diese Minen sind in vielen Teilen Bosniens immer noch nicht vollständig geräumt und sind

heimischer Produktion zu kaufen gibt, will die „Frauenhilfe Bosnien“ - anders als andere Initiativen - in Zukunft davon absehen, Sachspenden zu sammeln. Sie hält es für sinnvoller, die gesammelten Spendengelder nicht in Transportkosten zu stecken sondern durch Käufe vor Ort die dortigen Ansätze

Schwere Schlappe für die niedersächsische Landesregierung: Das Verwaltungsgericht Hannover veröffentlichte gestern ein Urteil, das einem Flüchtling aus Bosnien den Anspruch auf ungekürzte Sozialhilfe zuerkennt. Das niedersächsische Innenministerium, das erst im vergangenen Monat per Erlaß allen bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen die Sozialleistungen zusammengestrichen hatte, will den in Niedersachsen lebenden Bosniern dennoch die volle Sozialhilfe verweigern.

G Lüneburg 4 M 4027/96 VG Han 3 B 6282/96)

vor allem für Kinder eine ständige Gefahr.

Den Transport dieser Sachspenden übernahm bis zum Sammellager der „Brücke“ in Kassel - wie schon so oft - die Fa. Maass, auch ihr sei herzlich gedankt.

eines wirtschaftlichen Wiederaufbaus zu unterstützen.

Dafür werden nach wie vor dringend Geldspenden auf das Konto: Nr. 717 447 (BLZ 241 500 01) bei der Stadtparkasse Cuxhaven benötigt.

Wer die Gruppe durch Mitarbeit unterstützen möchte, ist herzlich

Ein Sprecher des Innenministeriums in Hannover begründete dies gestern mit einer „uneinheitlichen Rechtsprechung“. Er verwies auf in Hamburg und Mannheim gefällte Urteile, die zuungunsten der Flüchtlinge ausfielen.

Der niedersächsische Flüchtlingsrat wirft dem Innenministerium nun Betrug an den Flüchtlingen aus Bosnien und Vietnam vor. Die Landesregierung unter dem Ministerpräsidenten Gerhard Schröder (SPD) setzte offenbar darauf, daß nur wenige der rund 19.000 Bosnier in Niedersachsen ihre Ansprüche auf ungekürzte Sozialhilfe vor Gericht durchsetzen würden, sagte gestern ein Sprecher des Flüchtlingsrates. Inzwischen seien allerdings vor den niedersächsischen Verwaltungsgerichten etwa hundert Klagen von Bosniern auf vollen Sozialhilfesatz und ungekürzte zusätzliche Sozialhilfeleistungen anhängig.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hatte kürzlich entschieden, daß nur geduldete Flüchtlinge grundsätzlich ungekürzte Sozialhilfeleistungen zustünde, wenn diese die ihrer Abschiebung entgegenstehenden Hindernisse nicht selbst zu verantworten haben. Allein mit der Begründung, dem Flüchtling sei auch eine freiwillige

Da die Nachkriegssituation in Bosnien zu einer Explosion der Transport- und Mietkosten geführt hat, und es überdies vieles wie Lebensmittel, aber auch Kleidung und

eingeladen, jeweils Mittwochs um 19.00 Uhr ins Gemeindehaus St.Marien, Beethovenallee (Wochenmarkt) zu kommen.

Für weitere Auskünfte stehen Annegret Raguschat, Tel.: 04721/51684 und Pastorin Susanne Linl-Köhler, Tel.: 04723/3234 zur Verfügung.

Ausreise in ... Behörden die ... Leistungen nicht um ... teilen die ... unter im Fall ... eine ... vietnamesen.

Anzeige Michael Oppermann

nien zu einer Explosion der Transport- und Mietkosten geführt hat, und es überdies vieles wie Lebensmittel, aber auch Kleidung aus heimischer Produktion zu kaufen gibt, will die „Frauenhilfe Bosnien“ - anders als andere Initiativen - in Zukunft davon absehen, Sachspenden zu sammeln. Sie hält es für sinnvoller, die gesammelten Spendengelder nicht in Transportkosten zu stecken

sondern durch Käufe vor Ort die dortigen Ansätze eines wirtschaftlichen Wiederaufbaus zu unterstützen.

Dafür werden nach wie vor dringend Geldspenden auf das Konto: Nr. 717 447 (BLZ 241 500 01) bei der Stadtparkasse Cuxhaven benötigt.

Wer die Gruppe durch Mitarbeit unterstützen möchte, ist herzlich eingeladen, jeweils Mittwochs um 19.00

Uhr ins Gemeindehaus St. Marien, Beethovenallee (Wochenmarkt) zu kommen.

Für weitere Auskünfte stehen Annetta Raguschat, Tel.: 04721-51684 und Pastorin Susanne Linl-Köhler, Tel.: 04723/3234 zur Verfügung.

Hannover verweigert Flüchtlingen volle Sozialhilfe

Auch nach entgegengesetztem Urteil bleibt die Landesregierung bei ihrem Kurs

Jürgen Voges (taz: 10.12.96)

Schwere Schlappe für die niedersächsische Landesregierung: Das Verwaltungsgericht Hannover veröffentlichte gestern ein Urteil, das einem Flüchtling aus Bosnien den Anspruch auf ungekürzte Sozialhilfe zuerkennt. Das niedersächsische Innenministerium, das erst im vergangenen Monat per Erlass allen bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen die Sozialleistungen zusammengestrichen hatte, will den in Niedersachsen lebenden Bosniern dennoch die volle Sozialhilfe verweigern.

Ein Sprecher des Innenministeriums in Hannover begründete dies gestern mit einer „uneinheitlichen Rechtsprechung“. Er verwies auf in Hamburg und Mannheim gefällte Urteile, die zuungunsten der Flüchtlinge ausfielen.

Der niedersächsische Flüchtlingsrat wirft dem Innenministerium nun Betrug an den Flüchtlingen aus Bosnien und Vietnam vor. Die Landesregierung unter dem Ministerpräsidenten Gerhard Schröder (SPD) setzte offenbar darauf, daß nur wenige der rund 19.000 Bosnier in Niedersachsen ihre Ansprüche auf ungekürzte Sozialhilfe vor Gericht durchsetzen würden, sagte gestern ein Sprecher des Flüchtlingsrates. Inzwischen seien allerdings vor den niedersächsischen Verwaltungsgerichten etwa hundert Klagen von Bosniern auf vollen Sozialhilfesatz und ungekürzte zusätzliche Sozialhilfeleistungen anhängig.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hatte kürzlich entschieden, daß nur geduldete Flüchtlinge grundsätzlich ungekürzte Sozialhilfeleistungen zustünde, wenn diese die ihrer Abschiebung entgegenstehenden Hindernisse nicht selbst

zu verantworten haben. Allein mit der Begründung, dem Flüchtling sei auch eine freiwillige Ausreise möglich, dürften die Behörden die Sozialhilfeleistungen nicht um 20 Prozent kürzen, urteilten die Lüneburger Richter im Fall eines Vietnamesen.

Auch nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Hannover reicht die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise für eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen nicht aus.

Wenn die Abschiebung, wie im Falle der Bosnier, aus humanitären Gründen ausgesetzt werde, könne man dem Flüchtling nicht vorwerfen, daß er nicht freiwillig ausreise, urteilte die Dritte Kammer des Verwaltungsgerichts in Hannover. Selbst zu vertreten habe ein Flüchtling eine aufenthaltsrechtliche Duldung nur, wenn dessen Abschiebung durch Verlust seiner Ausweispapiere verhindert werde.

(Aktenzeichen: OVG Lüneburg
4 M 4027/96 VG Han 3 B 6282/96)

**Auszüge
aus dem Bericht des Auswärtigen Amtes
über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage
in Bosnien und Herzegowina
Stand: Januar 1997**

Dieser regierungsamtliche Bericht wird hier insbesondere deshalb dokumentiert, weil an ihm wird besonders deutlich wird, daß die einzige Realität, auf die sich die „Rückführungs“-Besessenheit der Innenminister stützt, die rücksichtslose Vertreibungswut ist.



**Allgemeine politische Lage
A 1. Aktuelle Entwicklungen**

(...)
Die gesellschaftlichen Strukturen sind durch Krieg, Massenmord, Flucht und Vertreibung zerrüttet. Haß und Mißtrauen zwischen den Volksgruppen sind im gesamten Land spürbar. Die Demobilisierung von etwa 250.000 Soldaten, die nur schwer einen Arbeitsplatz finden, verschärft die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Probleme zusätzlich. In vielen Gebieten des Landes bestehen mafia-ähnliche und lokalherrschaftliche Strukturen aus Kriegszeiten fort. Die Polizei setzt das Recht nur unvollkommen durch. Zivilgesellschaftliche Strukturen sind allenfalls in urbanen Zentren feststellbar.

(...)
Die Menschenrechtslage hat sich seit dem letzten Lagebericht vom September 1996 allerdings nicht verbessert. Es kommt weiterhin zu Diskriminierungen von Minderheiten, zu Zerstörungen von Häusern aus ethnischen Gründen und zu Vertreibungen in Einzel- und Gruppenfällen. Die Bewegungsfreiheit zwischen den Entitäten, aber auch zwischen den bosniakisch bzw. kroatisch dominierten Gebieten der Föderation, ist kaum gewährleistet. Es kommt zu willkürlichen Verhaftungen, diskriminierende Eigentumsgesetze sind nicht abgeschafft, die Versammlungs- und Meinungsfreiheit ist in der Praxis nicht überall gewährleistet, der Aufbau freier Medien kommt nur unzulänglich voran. Die Fortschritte im Bereich der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen sind gering. Im Jahr 1996 sind etwa 250.000 Personen von insges. ca. 2,1 Mill. Flüchtlingen und Vertriebenen an ihre Herkunftsorte zurückgekehrt, die überwiegende Mehrzahl von ihnen sind sog. intern. Vertriebene. UNHCR geht nach jüngsten Einschätzungen für das Jahr 1997 von einer „Zielgröße“ von ca. 180.000 Rückkehrern, davon ca. 1000.000 aus Deutschland, aus. Dies betrifft sowohl die „organi-

sierte“ als auch die „spontane“ Rückkehr.
Von der gegenwärtigen Lage in Bosnien und Herzegowina konnten sich die Länder-Innenminister Dr. Beckstein, Glogowski und Wrocklage bei ihrem Informationsbesuch im Spätsommer 1996 überzeugen. Im Ergebnis kamen die Länderinnenminister zu folgenden Schlüssen:
Freiwillige Rückkehr ist nötig und erwünscht, wobei in vielen Fällen keine Rückkehr in die Herkunftsorte möglich sein wird.
Für Angehörige aller Bevölkerungsgruppen gibt es grundsätzlich Landesteile, in die sie bereits jetzt gefahrlos zurückkehren können. In diesen Fällen soll auch eine zwangsweise Rückführung prinzipiell möglich und zumutbar sein. Diese wird zunächst jedoch nicht in größerer Zahl erfolgen können, um eine Destabilisierung des Landes zu vermeiden.

**II. Verfolgung
A. Allgemeines**

1. In der RS halten auch gegenwärtig die Vertreibungen von Nichtserben an. In Kontor, Vares und Bosanska Gradiska sind weitere Fälle von Vertreibungen bekannt geworden. Insgesamt kam es auf dem Gebiet der RS in den letzten Monaten nach Angaben des UNHCR zu über 100 Vertreibungen. Über 200 Häuser von Angehörigen der nichtserbischen Minderheit wurden zerstört, allein in Prijedor 96. Auch in der Region um Doboj ist die Lage gespannt, nachdem es dort zu zahlreichen Versuchen von Bosniaken kam, in ihre Heimatdörfer zurückzukehren. In diesem Zusammenhang ist von zahlreichen Mißhandlungen und zum Teil schwerer Gewaltnwendung berichtet worden. Auch in der Region Banja Luka kommt es noch zu Vertreibungen von Angehörigen der ethnischen Minderheiten. Die Mehrzahl von ihnen wurde nach den Offensiven der kroatischen (HV) bzw. bosnisch-kroatischen (HVO) Streitkräfte und der Regierungsarmee (BHA) im Herbst 1995 in

der kroatischen und bosnischen Krajina - und den dadurch ausgelösten serbischen Flüchtlingsströmen in Richtung Banja Luka - vertrieben.

Im Vergleich hierzu ist die Situation in der „Anvil-Region“ vergleichsweise besser. Nach den vorliegenden Berichten verhält sich die einheimische Bevölkerung hier den Minderheiten gegenüber weitgehend toleranter.
Eine Rückkehr von Bosniaken und Kroaten in ihre Herkunftsorte in der RS ist derzeit nach wie vor so gut wie ausgeschlossen. Die vom UNHCR initiierten Pilotprojekte sind mit unterschiedlichem Erfolg durchgeführt worden. Die Rücksiedlungsprojekte von Bosniaken werden in Stolac von örtlichen Behörden blockiert. Tagsüber aufgebaute Häuser werden nachts wieder abgerissen. In Jajce wurden 200 bosniakische Familien zwar, wie geplant, angesiedelt, allerdings verhalten sich die dortigen Behörden ihnen gegenüber wenig kooperativ. Die Rücksiedlung von kroatischen Familien nach Bugejno werden von der dortigen Behörde massiv behindert. Bisher konnten nach Angaben des UNHCR 80 Familien heimkehren. Bezüglich des UNHCR-Rückführungsprojektes in Travnik ist im Vergleich hierzu eine erfreuliche Entwicklung festzustellen. Anstatt geplanter 100 Rücksiedlungen konnten bisher sogar 300 erfolgreich durchgeführt werden.
In den Jahren 1992 und 1993 wurden die Gebiete der Föderation unter der de-facto-Hoheitsgewalt der bosnischen Kroaten (das staatsähnliche Gebilde „Herceg-Bosna“, das nach wie vor faktisch weiterbesteht) ebenfalls systematisch „ethnisch gesäubert“, so daß diese Gebiete nunmehr fast rein kroatisch bevölkert sind. In Einzelfällen werden die wenigen noch Verbliebenen auch gegenwärtig noch vertrieben. In Mostar wurden erst vor kurzem Vertreibungen von Bosniaken aus dem kroatisch beherrschten Teil festgestellt. Die lokale bosnisch-kroatische Polizei verhindert in der Regel jede Rückkehr vertriebener Bosniaken. Rückkehrwillige werden entweder von vornherein nicht in die jeweilige Gemeinde gelassen oder nach wenigen Stunden wieder ausgewiesen. In den vergangenen Monaten wurden in diesem Teil des Landes fast 30 Häuser zerstört, vorwiegend in der vor dem Krieg fast ausschließlich von Serben be-

wohnten Stadt Drvar. Die Situation in Glamoc, in der vor dem Krieg kaum Serben wohnten, ist demgegenüber vorliegenden Berichten zufolge weitaus entspannter.

Die Rückkehr von Bosniaken wird daneben auch durch diskriminierende Maßnahmen hinsichtlich Arbeitsplatzvergabe, Ausstellung offizieller Dokumente und Verweigerung der Wohnungsrückgabe behindert bzw. unterbunden. Diese Maßnahmen werden gegenüber Angehörigen der bosniakischen Minderheit sowohl von den lokalen Behörden als auch von nicht-staatlichen Organen ausgeübt.

In den bosniakisch dominierten Gebieten der Föderation kommt es vereinzelt (genaue Zahlen sind nicht bekannt) zu Übergriffen, u.a. Schießereien, Handgreiflichkeiten und Eigentumsdelikten. Eine unmittlere staatliche und nicht-staatliche Verfolgung von Kroaten und Serben findet jedoch kaum noch statt. In den Vororten Sarajewos, in Ilidza und Vogosca kommt es gegenüber der dort lebenden serbischen Bevölkerung vereinzelt (genaue Zahlen sind nicht bekannt) zu Diskriminierungen, die von bosniakischen Flüchtlingen aus Srebrenica oder Zepa verübt werden. Eine Rückkehr ethnischer Minderheiten stößt auch hier auf Widerstand. Rückkehrmöglichkeiten für Vertriebene serbischer Nationalität in die Föderation werden nach Auskunft von UNHCR weitgehend sowohl von staatlicher als auch nichtstaatlicher Seite unterbunden. Gründe hierfür sind nicht nur die Blockadehaltung der lokalen Behörden, sondern auch fehlender Wohnraum und der Umstand, daß die früheren Wohnungen der Rückkehrer, soweit noch bewohnbar, von bosniakischen Flüchtlingen besetzt wurden. In diesem Zusammenhang bereitet das Gesetz über verlassenen Wohnraum besondere Schwierigkeiten. Nach diesem Gesetz haben die Flüchtlinge oftmals ihr Rückkehrrecht in die eigene Wohnung verwirkt. Trotz intensiver Bemühungen der internationalen Organisationen, insbesondere des Büros des Hohen Repräsentanten (HR), ist das Rückkehrer diskriminierende Gesetz bisher noch immer nicht revidiert worden. Ein ähnlich problematisches Gesetz existiert in der RS. (...)

B. Wiederholungsgefahr von Verfolgungsmaßnahmen

1. Die RS sperrt sich weiterhin zur Erhaltung der durch die ethnischen Säuberungen erreichten „serbischen ethnischen Homogenität“, die der RS die Aussicht auf Anschluß an die Bundesrepublik Jugoslawien offenhalten soll, systematisch gegen die Wiederherstellung einer multi-ethnischen Gesellschaft und somit gegen jede Rückkehr von Nicht-Serben. Die unter Ziff. II.A.1. beschriebenen Maßnahmen (Vertreibungen, Zerstörungen von Häusern, Mißhandlungen etc.) wurden und werden auch nach Abschluß des Friedensvertrages durch lokale staatliche wie auch nicht-staatliche Stellen fortgesetzt. Auch aus dem Ausland zurückkehrende Serben sind wegen Zweifeln an ihrer Loyalität gegenüber der RS-Regierung nur bedingt willkommen.

Gesamtgebiet der Föderation: Eine Rückkehr von Serben sowohl in kroatisch als auch in bosniakisch dominierte Gebiete der Föderation ist praktisch nicht möglich. Tatbestände wie Mord und Totschlag aus asylrechtsrelevanten Gründen wurden in den letzten Monaten nicht bekannt. Kroatisch dominierte Gebiete der Föderation: Die Herzegowina zählt zu den „hochsensiblen“ Gegenden in der Föderation. Die Rückkehr von Bosniaken und Serben (intern Vertriebene oder auswärtige Flüchtlinge) in kroatisch dominierte Gebiete der Föderation stößt auf erhebliche Schwierigkeiten (z.B. in Mostar, Capljina und Stö-lac, vgl. Ausführungen unter Ziff. II.A.1.).

Bosniakisch dominierte Gebiete der Föderation (Mittel- und Nordbosnien). Hier ist mit Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Rückkehrern anderer Volksgruppen grundsätzlich nicht zu rechnen. In einzelnen Fällen soll es zu Verfolgungen gekommen sein, genaue Zahlen sind jedoch nicht bekannt. Im Norden (Tuzla) sowie im Zentrum (Sarajewo und Zenica) sind die emotionalen Vorbehalte gegen Kroaten und zum Teil auch Serben vergleichsweise schwächer. Insbesondere Tuzla hat weitgehend seinen multi-ethnischen Charakter bewahrt. Jedoch gibt es auch in bosniakisch dominierten Gemeinden (z.B. Bugojno, Vares) teilweise starke Tendenzen, eine Rückkehr von Kroaten zu verhindern. Verfolgungsmaßnahmen wurden vorwiegend von nicht-staatlicher Seite verübt, werden aber von lokalen Behörden gebilligt bzw. teilweise auch „organisiert“.

2. Für das Gebiet der RS sind o.g. Übergriffe wahrscheinlich. In der Föderation sind diese im Einzelfall nicht auszuschließen.

3. In der RS haben Angehörige der herrschenden Volksgruppe in einer gemischt-ethnischen Ehe mit starker Diskriminierung zu rechnen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lebt die überwiegende Mehrzahl von „gemischten Ehepaaren“ außerhalb des Gebiets der RS. Für das Föderationsgebiet läßt sich keine einheitliche Beurteilung abgeben. In den großen Ballungszentren (Sarajewo, Zenica und Tuzla) leben zum gegenwärtigen Zeitpunkt zahlreiche „gemischte Ehepaare“, die in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle keine signifikante Diskriminierung befürchten müssen; in ländlichen Gebieten bestehen jedoch vielfach Vorbehalte.

4. In der RS werden Übergriffe von der politischen Führung wie auch von verantwortlichen Militärführern gebilligt, wohl auch angeordnet und gefördert. In der (kroatisch dominierten) Herzegowina werden Übergriffe zwar nicht von den verantwortlichen Stellen öffentlich gebilligt, eingeleitete Strafverfahren „versickern“ jedoch häufig oder werden nur aufgrund von Druck internationaler Menschenrechtsvertreter weiterverfolgt. In den bosniakisch dominierten Gebieten Mittel- und Zentralbosnien werden Übergriffe von der Zentralregierung nicht gebilligt, lokale Behörden nutzen jedoch ihre Möglichkeiten, eingeleitete Strafverfahren zu verschleppen.

III. Menschenrechtsverletzungen A. Allgemeines

Minderheitenschutz/Nicht-Diskriminierung: In ganz BuH kommt es nach wie vor zu Übergriffen und Schikanen durch die Bevölkerung, aber auch durch die lokalen Behörden, die i. d. R. gegen Angehörige von Minderheiten und Vertreter politischer Oppositionsparteien gerichtet sind. Neben subtileren, nicht-physischen Übergriffen, wie beispielsweise Drohrufen und Entlassungen Angehöriger ethnischer Minderheiten, kommt es zu offenen Diskriminierungen und Gewalt. Hierzu zählen gewaltsame Vertreibungen, Schlägereien und willkürliche Verhaftungen. In zahlreichen Fällen schreiben die lokalen Behörden nicht ein.

(...) B. Einzelfragen

1. Für die gegenwärtige Anwendung von Folter liegen für die RS, nicht aber für die Föderation An-

haltspunkte vor.

2. Die Todesstrafe besteht für schwerste Delikte (z.B. Mord) weiterhin. Der letzte bekannt gewordene Fall ihrer Verhängung stammt aus dem Jahre 1995, die letzte Vollstreckung fand 1992 statt. Während der Offensive der bosnisch-kroatischen und bosniakischen Streitkräfte im Herbst 1995 wurde die standrechtliche Erschießung von mehreren serbischen Soldaten durch ihre eigenen BSA-Streitkräfte wegen des Vorwurfs der Fahnenflucht bekannt. Es wird davon ausgegangen, daß es sich hierbei nicht um dem Kriegsrecht entsprechende Verfahren handelte.

3. Eine Zusicherung seitens der Föderationsregierung in Sarajewo auf Nichtdurchführung oder Nichtverhängung der Todesstrafe dürfte in Einzelfällen zu erwirken sein, für die Regierung der RS läßt sich dies nicht abschätzen. Rechtlich gesehen haben sich jedoch BuH sowie die beiden Entitäten auf die Abschaffung der Todesstrafe verpflichtet. Gemäß Art. 1 in Annex 6 des Dayton-Vertragswerkes ist die Europäische Menschenrechtskonvention einschließlich ihrer Protokolle Bestandteil des garantierten Menschenrechtsstandards. Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention sieht in Art. 1 die Abschaffung der Todesstrafe vor.

4. Allgemeingültige Aussagen zum Militärrecht werden dadurch erschwert, daß diesbezügliche Informationen oft widersprüchlich und nicht belegbar sind. Behandlung von Wehrdienstpflichtigen und Deserteuren:

a) In Annex 7 des Friedensvertrages ist eine Amnestie für Rückkehrer vereinbart worden, die der Begehung solcher Straftaten beschuldigt werden, die mit dem Konflikt in Zusammenhang stehen. Hiervon ausgenommen sind Kriegsverbrechen. Auf der Ebene des Gesamtstaates BuH verabschiedete das Parlament Anfang 1996 ein Amnestiegesetz, das in § 1 Abs. 2 vorsieht, daß Kriegsverweigerung und Desertion unter eine Amnestie fallen. Dies gilt, wenn die beschriebenen Delikte bis zum 14.12.1995 (Inkrafttreten Dayton-Vertrag) begangen wurden. Das Gesetz spricht nur allgemein von Streitkräften und umfaßt deshalb sowohl die bosnisch-kroatischen (HVO), bosniakischen und bosnisch-serbischen (BSA) Streitkräfte als auch die ehemaligen Angehörigen der Armee des Rebellenführers Abdic. Ausrei-

chende Erfahrungen über die Anwendung des Gesetzes liegen nicht vor. Es liegen Berichte über Verhaftungen unter Verletzung des BuH-Amnestiegesetzes vor. De jure erstreckt sich das Gesetz auf ganz BuH, faktisch läßt es sich in der RS jedoch nicht durchsetzen.

Das Parlament der Föderation hat am 12.06.1996 ein Amnestiegesetz verabschiedet, das sich am o.g. BuH-Amnestiegesetz orientiert. Auch für dieses Gesetz gilt das oben Gesagte.

Das Parlament der RS hat am 19.06.1996 ein Amnestiegesetz für die RS nach einer kontroversen Debatte verabschiedet. Da auch dieses Gesetz sich am o.g. BuH-Amnestiegesetz orientiert, gilt das oben Gesagte mit dem entscheidenden Unterschied, daß Deserteure und solche, die sich der Aushebung entzogen haben, davon ausgenommen sind.

b) Weder in der Föderation noch in der RS wurde ein neues Strafgesetzbuch erlassen. Deshalb gilt das alte Strafrecht der Sozialistischen Republik Bosnien und Herzegowina fort, soweit es nicht im einzelnen abgeändert wurde. Danach ist Desertion im Kriegszustand unter schwere Strafe - einschließlich der Todesstrafe - gestellt. Die Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuches für die Föderation ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Am 06.07.1996 hat das Parlament der Föderation ein Verteidigungsgesetz verabschiedet, das vorsieht, daß Wehrpflichtige in den nächsten drei Jahren (bis zur vorgesehenen vollständigen Integration der bosniakischen und bosnisch-kroatischen Armee) wählen können, in welcher Armee der Föderationspartner sie ihren Wehrdienst ableisten wollen.

(...)

7. Existenzbedingungen:

Nach Schätzungen der Weltbank ist das Land zu 50 bis 60 % zerstört. Die industrielle Produktion ist auf 8 bis 12 % des Vorkriegsniveaus gesunken. Ziel des internationalen Wiederaufbauprogramms ist es, in den nächsten Jahren jährlich 20 bis 30 %iges Wachstum zu bewirken, so daß BuH im Jahr 2000 etwa zwei Drittel seines Vorkriegs-BSP erreicht. Ca. 60 % des Wohnungsbestandes sind zerstört oder (stark) beschädigt, wobei der regionale Zerstörungsgrad sehr unterschiedlich ist. So gibt es auch vom Krieg nicht betroffene Gebiete. Die Arbeitslosigkeit hat weit über die Hälfte der Bevölkerung erfaßt

„RÜCKFÜHRUNG“

(unter Berücksichtigung der Beschäftigung im informellen Sektor). Nur ca. 5 % der Bevölkerung (in der Föderation) sind in der Produktion beschäftigt, etwa 80 % leben weitgehend von humanitärer Unterstützung, viele auch von Überweisungen Verwandter aus dem Ausland. Durch die Demobilisierung der Armeen und Polizeien und die Rückkehr von Vertriebenen und Flüchtlingen steigt die Arbeitslosigkeit weiter an. Die Lebensbedingungen in der RS sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt deutlich schlechter als in der Föderation.

a) Versorgung mit Lebensmitteln und Wohnraum

In der RS ist die Lebensmittelversorgung nur durch humanitäre Unterstützung von Hilfsorganisationen aufrechtzuerhalten. Der Exodus von ca. 50.000 Sarajewo-Serben während der Überführung der serbisch gehaltenen Stadtteile von Sarajewo in das Föderationsgebiet konnte nur zum Teil durch die Aufnahme in leerstehenden Wohnraum in der RS aufgefangen werden. Viele leben unter völlig unzureichenden Bedingungen in Sammellagern (Kasernen, Schulen, Turnhallen). Eine größere Anzahl von Rückkehrern in die RS würde zu massiven Wohnraumproblemen und Gewalttätigkeiten führen.

Auch die Region Banja Luka ist mit serbischen Flüchtlingen aus der kroatischen und bosnischen Krajina überschwemmt. Ein Großteil dieser Flüchtlinge lebt in Wohnungen vertriebener Nicht-Serben. Eine Rückkehr dieser Angehörigen serbischer Nationalität in ihre ursprünglichen Wohn-

orte in der Föderation und in Kroatien wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nur durch die politische Lage verhindert, sondern durch vielfach beschädigten oder zerstörten Wohnraum unmöglich gemacht.

Die Versorgungslage mit Lebensmitteln ist im Föderationsgebiet vergleichsweise besser als in der RS; auf den lokalen Märkten und in Geschäften finden sich alle Grundnahrungsmittel. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit besitzt jedoch nur ein geringer Teil der Bevölkerung ausreichend Kaufkraft. Ein Großteil der Bevölkerung lebt gegenwärtig noch weitgehend von humanitärer Unterstützung. Die Wasserversorgung funktioniert generell nur wenige Stunden am Tag. Die Energieversorgung ist z.Zt. weitestgehend gewährleistet; im Winter gibt es Engpässe bei der Strom- und Gasversorgung.

Eine Massenrückkehr von Flüchtlingen würde zu einer Verschlechterung der Versorgungslage und zu Wohnraumproblemen führen. Eine kurz- bis mittelfristige Unterbringung der Rückkehrer in Gemeinschaftsunterkünften wäre unvermeidlich. Selbst wenn die Mehrzahl der intern Vertriebenen, die sich gegenwärtig oftmals in Wohnraum von Flüchtlingen aufhalten, in ihre ursprünglichen Wohnungen zurückkehren könnte und damit gegenwärtig besetzten Wohnraum freigäbe, könnte aufgrund des zerstörten oder stark beschädigten Wohnungsbestandes nur ein Teil der Rückkehrer mit Wohnraum versorgt werden. Zahlreiche bilaterale und multilaterale Geber sowie Nichtregie-

rungsorganisationen fördern die Rehabilitation von Wohnraum, allerdings konzentrieren sich die Maßnahmen derzeit zum überwiegenden Teil auf das Föderationsgebiet. Was die multilateralen Geber betrifft, haben UNHCR, Weltbank und die EU-Kommission umfangreiche Programme in diesem Bereich aufgelegt, deren Umsetzung allerdings noch nicht sehr weit fortgeschritten ist.

b) Sicherheit des Lebensunterhalts
Rückkehrer in die RS haben nur sehr wenige Chancen, aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Aber auch in der Föderation ist Arbeitslosigkeit eines der drängendsten Probleme. Die Schaffung von Arbeitsplätzen wird insbesondere maßgeblich davon abhängen, inwieweit und wie schnell Wiederaufbaumaßnahmen der internationalen Gemeinschaft umgesetzt werden können. Laut Auskunft des Statistischen Amtes lag das durchschnittliche monatliche Pro-Kopf-Einkommen in der Föderation bei DM 172,-- (Stand: Juni 1996), innerhalb der RS dürfte es sogar lediglich bei DM 30,-- bis 40,-- liegen, wobei der Minimum-Warenkorb für einen 4-Personen-Haushalt DM 332,-- beträgt. Die durchschnittliche Höhe der Renten beläuft sich auf DM 40,-- bis 60,--. Die Preise für Grundnahrungsmittel sind niedri-

ger als in Deutschland; alle anderen Lebensmittel haben ein mit Deutschland vergleichbares Preisniveau. Schaffung von Kaufkraft ist deshalb eine der vordringlichsten Aufgaben für den internationalen Wiederaufbau.

(...)

IV. Rückkehrfragen/Sicherheit der Rückreise

(...)

Am 20. November 1996 haben Herr BM Kanther, Herr StS von Ploetz (AA) sowie der damalige Flüchtlingsminister von Bosnien und Herzegowina, Herr Recica, das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina über die Rückführung und Rückübernahme von Personen“ unterzeichnet. Das Abkommen trat am 14.01.1997 in Kraft.

(...)

V. Sonstige Erkenntnisse aus der Auskunftspraxis

(...)

Verschiedene Stellen berichten unabhängig voneinander, daß die Ausstellung von Urkunden und Pässen für Flüchtlinge von der Zahlung einer „Wiederaufbausteuer“ abhängig gemacht wird. Summen von mehreren hundert bis zu 15.000,-- DM werden dabei genannt. Betroffen hiervon sind nicht nur Regimegegner.

(...)

Trauma oder was? - Reisefähig, aber wie!

Das nds. Innenministerium, das stark genug ist, um regelmäßig an Parlament und Fraktion vorbei, landes- und bundesweit die Flüchtlingspolitik zu verschärfen, ist „leider“ ebenso regelmäßig außerstande, einen zivilen oder einfach nur rechtskonformen Umgang der Kommunen mit Flüchtlingen durchzusetzen.

Auf die rechtswidrige Anordnung des MI zur Kürzung der Sozialhilfe für Bürgerkriegsflüchtlinge, reagierten die üblichen Kommunen konsequent mit dem Entzug der medizinischen Versorgung bis auf eine „äußerst restriktive“ Not-Versorgung. Auf öffentlichen Protest hin hat das MI zahnlos auf die Verfassung(!) als Grenze des Versorgungsentzugs hingewiesen. Mit dem vorhersehbaren Erfolg: nämlich keinem.

Der „Rückführungs“-Erlaß mit dem Stufen-Modell sieht zur Ruhigstellung der bürgerlichen Gewissen einige plakative Ausnahmen vor, z.B. die ganz alte Omi ohne Angehörige, oder traumatisierte Opfer - natürlich nur mit Attest! - z.B. der Vergewaltigungslager.

Wie streng diese Ausnahme-Regelung gehandhabt werden kann, erfuhr der AK Asyl Göttingen aus mehreren Orten in Südniedersachsen:

Trotz Behandlungsbescheinigung wurden solcherart traumatisierte Frauen dem Amtsarzt vorgeführt - zur Feststellung der Reisefähigkeit.

Somit vom Trauma befreit, wurde dann auch Frauen auf den Weg geholfen, die körperlich außerstande sind, ihr Handgepäck selbst zu tragen: sie wurden reisefähig erklärt, wenn sich eine jüngere Begleitung findet, die sich dieser Kleinigkeiten annimmt.

H. Olthoff

Härtefall-Beirat: Hoffnung oder Alibiveranstaltung?

Beschlußfassung in der Ausländerkommission

von George Hartwig

Der Flüchtlingsrat hat für Niedersachsen die Einführung eines Härtefall-Beirats gefordert.

Die Ausländerkommission soll im März soll einen entsprechenden Prüfantrag an die Landesregierung und die Fraktionen stellen, wobei die zu berücksichtigenden Schwerpunkte bzw. Kriterien noch offen sind.

Gremien für ausländerrechtliche Härtefälle gibt es in Berlin seit 1992, in NRW seit 1996 und in Schleswig-Holstein seit kurzem. Sie sind jeweils beratende Beiräte beim Innenministerium. (Einen ähnlich funktionierenden Beirat beim Innenministerium gibt es in Niedersachsen seit Jahren zur Entschädigung von Naziopfern.)

Eine eindeutige parteipolitische Orientierung zur Frage der Härtefallbeiräte ist nicht erkennbar: im rot/grünen Hessen wird der Beirat nicht ernsthaft diskutiert, in der Berliner Großen Koalition wird er zumindest nicht abgeschafft.

Arbeitsgrundlage für den Härtefall-Beirat sind die Ausnahmemöglichkeiten des Ausländergesetzes zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aus dringenden humanitären und persönlichen Gründen, z.B. §30 Abs.2, §55 Abs.3, §53 Abs.6.

Diese Gründe werden von den Behörden - ganz besonders auch in Niedersachsen - nur in verschwindend wenigen Einzelfällen berücksichtigt.

Als ein prinzipieller Ablehnungsgrund gegen die Einführung eines Härtefall-Beirats ergab sich in den ersten Diskussionen die Vorstellung, daß womöglich VertreterInnen des Flüchtlingsrats auch an negativen Entscheidungen mitzuwirken hätten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß sich der Beirat im Prinzip mit den von der Verwaltung *abgelehnten* Fällen befaßt. Wenn von diesen Fällen - wie die Erfahrungen z.B. in Berlin zeigen

- über 50% über das geordnete Verfahren im Beirat zu einem positiven Ergebnis geführt werden können, dann spricht nicht nur diese Zahl für sich, - das Verfahren bedeutet auch eine nicht zu unterschätzende Entlastung des Kirchenasyls und des überaus aufwendigen Einzelfall-Engagements von UnterstützerInnen. Der Beirat ist ein Instrument, das in den gesetzlich möglichen Fällen verfahrensmäßige Sicherheit und zumindest einen Status quo gewährleisten kann. Das politische und humanitäre Engagement kann dies Instrument überhaupt nicht berühren; ziviler Ungehorsam, Kirchenasyl, die Arbeit der Initiativen und Hilfe für Illegale werden dadurch weder ersetzt noch „ausgebremst“.

Diskussionspunkte bei der Einrichtung von Härtefall-Beiräten in anderen Bundesländern waren u.a.:

- Zusammensetzung: wer benennt wen und wieviel?
- Vorsitz durch VertreterIn des Innenministeriums?
- Anmeldungen: unabhängig vom Verfahrensstand?
- Anmeldungen der Fälle: nur durch Beiratsmitglieder?
- Beratung in Fällen rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber?
- Beratung in Fällen bestandskräftig ausgewiesener ausländischer Straftäter?
- Beratung konkurrierend zum Petitionsverfahren?
- Abschiebe-hindernde Wirkung der Anmeldung beim Härtefall-Beirat?
- Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde?

Besonders die Beteiligung bzw. die Inpflichtnahme der Ausländerbehörde, die ja in ihren Entscheidungen kaum an Weisungen gebunden ist, stellt sich anders als im Stadtstaat Berlin im Flächenland Niedersachsen als durchaus problematisch.

Die ersten Erfahrungen in NRW deuten daraufhin, daß der Städte- und Gemeindebund zwar nicht im generellen Widerstand verharrt, aber es gibt bereits einige Fälle, in denen die kommunalen Behörden sich der Umsetzung der Empfehlungen des Beirats durch das Innenministerium widersetzen.

Nach den konkreten Erfahrungen mit Landkreisen wie Nienburg oder Goslar werden wir diese Reaktion auch in Niedersachsen gewärtigen müssen.

Besonders umstritten werden zwei Regelungen sein: Die Zuständigkeit der Kommission und die aufschiebende Wirkung. Beides in in den vorliegenden Beispielen unbefriedigend geregelt.

In Niedersachsen wird die Ausländerkommission voraussichtlich in der März-Sitzung einen Beschluß als Empfehlung an den Landtag geben. Auch im „Bündnis gegen Fremdenfeindlichkeit“ bei der Niedersächsischen Ausländerbeauftragten, in dem derzeit die AG KAN den Vorsitz führt, soll ein Formulierungsvorschlag dafür diskutiert werden.

Nach den absehbaren parlamentarischen Abläufen kann der Beirat ab Sommer 1997 seine Arbeit beginnen, falls sich nicht doch noch die PolitikerInnen der Landtagsfraktionen durchsetzen, die die Landtagswahl nicht mit diesem Thema „belasten“ wollen.

Das Innenministerium beteiligt sich an der Diskussion über die Einführung des Härtefall-Beirats ohne sonderliche Erregung: hat es doch praktisch alle Kompetenzen an die Bundesebene abgegeben, und die gebremst freundliche Gesprächsbereitschaft bei den im Verhältniss zur schieren Masse der Abschiebezahlen verschwindend wenig Einzelfällen war auch in der Vergangenheit ein Erfolgsrezept beim Umgang mit Initiativen und engagierten PolitikerInnen.

Auch dies ein Grund mehr für die Flüchtlingsratsarbeit neben diesen notwendigen Tagesaufgaben als wichtigste Organisationsaufgabe die energische Ausweitung der Flüchtlingshilfe und -beratung zu betreiben. Wie bisher gilt auch nach Einführung eines Härtefall-Beirats: eine Chance haben Flüchtlinge nur bei kompetenter Beratung und Unterstützung.



Aus religiöser oder menschenrechtlicher Motivation setzen sich viele Menschen in Deutschland für das recht auf Gleichrangigkeit der Unterschiedlichen und gegen jede Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, politischer Meinung, Glauben ein.

Sie engagieren sich in Beruf oder Freizeit zugunsten der Menschen anderer Staatsangehörigkeiten, die aus unterschiedlichen Gründen hier leben oder leben wollen.

In dieser Arbeit werden wir immer wieder mit dem Schicksal von Menschen konfrontiert, die, bei Androhung der zwangsweisen Abschiebung aufgefordert wurden, Deutschland zu verlassen. Die Betroffenen machen aber geltend, daß ihre Abschiebung/Ausweisung für sie zu einer besonderen persönlichen Härte führt und beantragen aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsgenehmigung.

Nun ermöglicht auch das in der Fassung von 1994 geltende Ausländergesetz in einigen wenigen Ausnahmefällen die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen.

Ich zitiere hier beispielsweise:

§ 30 Abs. 2: Einem Ausländer kann aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

§ 55 Abs. 3: Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

§ 53 Abs. 6: Von der Ausweisung eines Ausländers kann abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

(Ich hoffe natürlich, daß sich all diese Regelungen auch auf eine Ausländerin beziehen.)

Zu § 53 Abs. 6 heißt es in einem Kommentar von Kloesel-Christ: Die Ausländerbehörde darf nach pflichtgemäßem Ermessen von der Abschiebung eines Ausländers in einen bestimmten Staat absehen, wenn für ihn persönlich eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Im Kommentar von Hailbronner zum Ausländerrecht steht zu § 55 Abs. 3 u.a.:

Der Begriff der dringenden humanitären oder persönlichen Gründe läßt der Ausländerbehörde erhebliche Beurteilungsspielräume. Er umfaßt solche Gründe, die nicht das Gewicht zwingender Duldungsgründe erreichen.

Und schließlich schreibt Hailbronner im Juli 1995 zu § 30:

Aus § 30 könne kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Er sei dem Bereich autonomer Ausübung staatlicher Souveränität zuzurechnen. Die Vorschrift habe für die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörde die klarstellende und ermächtigende Bedeutung, daß auch aus rein humanitären Gründen der Aufenthalt ermöglicht werden könne.

Nach meiner persönlichen Erfahrung - immerhin kann ich auf eine 15jährige ehrenamtliche Arbeit mit Abschüblingen, sechs Jahre als Mitglied einer Härtefallkommission, zurückblicken - werden individuelle Gründe oder besondere humanitäre Härten, die für einen Aufenthalt in der BRD sprechen, von der Ausländerbehörde in der Regel nicht mit der erforderlichen Sensibilität und Sorgfalt gewürdigt.

Die Gründe hierfür mögen vielfältig sein und liegen z.B. in der häufig beklagten Arbeitsüberlastung und Überforderung der MitarbeiterInnen der Behörde, einer überwiegend formaljuristischen Beurteilung, sprachlichem oder sachlichem Unverständnis oder auch in der Unwilligkeit, sich auf den Vortrag und auf die Ängste der AntragstellerInnen einzulassen. Nicht zu vergessen auch die Rückwirkungen der jeweiligen Landesregierungen auf ihre Ausländerbehörden.

Humanitäre Gründe gehören, anders als z.B. tatsächliche oder rechtliche Gründe, zu den unbestimmten Rechtsbegriffen und können somit, u.U. je nach Sozialisation der Entscheider, gewürdigt oder verworfen werden.

Härtefallkommissionen

Erfahrungen aus Berlin

von Traudl Vorbrodt*

Schon deshalb sind institutionalisierte unabhängige Beratungsstellen zwischen besonders qualifizierten Fachleuten einerseits und der entscheidenden Behörde andererseits notwendig, mit dem Ziel, in Fällen von besonderer Härte humanitäre Lösungen zu finden.

Ein solches Forum kann keinen neuen Rechtsweg eröffnen, sondern die Behörde bei deren Ermessensentscheidung unterstützen, indem es die Anliegen der Betroffenen sachkundig, fundiert und weitestgehend nachvollziehbar darstellt.

Ein Beispiel hierzu aus meiner Tätigkeit:

Eine kroatische Familie aus dem jetzigen Bosnien soll abgeschoben werden. Sie beantragt wegen ihres chronisch kranken Kindes einen Aufenthalt aus humanitären Gründen und führt an, daß das Kind in der BRD eine gute Förderung und Behandlung erfahren kann. Im Herkunfts(Ziel)land würde dies aber auf absehbare Zeit nicht einmal annähernd gewährleistet werden können.

Die Ausländerbehörde reagiert auf diesen Antrag mit dem Auftrag an den Amtsarzt, die Reisefähigkeit des Kindes zu beurteilen. Der Amtsarzt stellt die Reisefähigkeit fest; denn das Kind wird den Transport ins Herkunftsland überstehen, und nur darum geht es in einer Fragestellung nach der Reisefähigkeit!



Jetzt gilt es, die Ausländerbehörde in ausführlichen Gesprächen und durch Vorlage umfangreicher Stellungnahmen und Gutachten von der Gefahr für Leib und Leben, der das Kind nach der Ankunft im Zielland ausgesetzt sein wird, zu überzeugen. Gelingt dies, hat die Behörde das rechtliche Instrument, wegen außergewöhnlicher Härtegründe, die in der Person des kranken Kindes liegen, hier eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Aus diesem kurzen Fallbeispiel wird deutlich, daß die Würdigung humanitärer Gründe, seien es nun dringende oder außergewöhnliche, sehr viel Zeit, Einfühlungsvermögen und auch Landeskenntnisse bzw. gute Kontakte zu den jeweiligen Ländern erfordert.

Dies kann/wird/will die Ausländerbehörde schon aus den bereits erwähnten Gründen nicht leisten. Sie benötigt ein beratendes unabhängiges Gremium, soll sie diesem Auftrag gerecht werden.

Herr Bösch-Soleil, Leiter der Ausländerbehörde Berlin, hat dies im November 1995 in einem Mitarbeiter-rundbrief folgendermaßen definiert: Ich zitiere einige Auszüge. „Wir sind eine ausländerfreundliche Dienstleistungsbehörde, deren Handeln unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen Deutschlands im Ausland hat. Jede Ausländerbehörde hat Botschafterfunktion und muß diese besondere Stellung, wie jede deutsche Auslandsvertretung, auch auf besondere Weise berücksichtigen. Wir müssen dazu beitragen, daß die Ausländerbehörde nicht nur erste

Anlaufstelle für alle Ausländer, die Aufenthalt, Duldung oder ähnliches anstreben, ist, sondern erste Adresse wird, deren Mitarbeiter nicht von der Haltung „wie schaffe ich eine negative Entscheidung“ geleitet werden, sondern von der Haltung „gibt es rechtliche Möglichkeiten, die Anliegen der Antragsteller ganz oder teilweise zu erfüllen.“ Ende des Zitats.

Ich komme zum Schluß und gebe meiner Hoffnung Ausdruck, daß nicht juristische Kleinkunst, die mit dem Leid der Menschen nichts zu tun haben will, durch den Paragraphenschwengel des Ausländergesetzes führen möge, sondern das gemeinsame Streben nach größtmöglicher Einzelfallgerechtigkeit. Dies sollte die wichtigste Aufgabe einer ausländerrechtlichen Härtefallkommission sein.

Abschließend noch einige Informationen zu unserer Berliner Härtefallarbeit: Aufgrund eines Koalitionsbeschlusses von „Rot/Grün“ wurde 1990 ein Beratungsgremium gebildet. Auch die jetzt regierende große Koalition hat die Weiterarbeit - allerdings mit Einschränkungen - gestattet.

Seit 1992 führe ich eine private und sicher nicht vollständige Statistik, aus der u.a. hervorgeht: Bis Dezember 1996, also in fünf Jahren, wurde über 328 Fälle, die 548 Personen betrafen, beraten. Von diesen 548 ausreisepflichtigen Personen erhielten aufgrund der Beratung 383 einen Aufenthaltsstatus, der von Duldung über Befugnis bis zur Aufenthaltserlaubnis ging. Das Begehren von 165 Personen wurde abgelehnt, ist noch nicht entschieden, Asylantragstellung

wurde empfohlen oder eine „großzügige“ Ausreisefristverlängerung wurde zugesagt. Gründe, die zur Anmeldung führten, waren u.a.:

- alte oder chronisch kranke Menschen, die im Gegensatz zum Zielland, hier versorgt werden können
- Menschen, denen geschlechtsspezifische Verfolgung droht oder die diese bereits erlitten haben
- drohende dauerhafte Familientrennung durch geplante Abschiebung in verschiedenen Länder
- alleinstehende Minderjährige, für die keine adäquate Aufnahmeerichtung im Zielland gefunden werden konnte
- Zeuginnen und Zeugen in anhängigen Strafverfahren
- Ermöglichung eines Schulabschlusses/einer Ausbildung
- vom bleibeberechtigten Ehemann mißhandelte Frau ohne eigenständigen Aufenthalt
- Sorgerecht und Umgangsrecht für deutsche Kinder, bzw. bleibeberechtigte Kinder
- Frauen, denen aufgrund ihrer Sozialisation eine Rückkehr nicht mehr zugemutet werden kann

In fünf Jahren durften also 383 Menschen aufgrund humanitärer Entscheidungen in Berlin bleiben, während allein 1996 2.449 zwangsweise abgeschoben wurden.



Verfahrensgrundsätze

Vorschlag

von Traudl Vorbrodt/Berlin Januar 97

Zur Würdigung persönlicher, humanitärer Härten ausreisepflichtiger Staatsangehöriger anderer Länder oder Staatenloser ist die Bildung eines Härtefallgremiums erforderlich. (Entsprechend der Gnadeninstanz im Justizbereich sollte es auch für die Verwaltung, die die Belange der Ausländer regelt, das Instrumentarium eines Härtefallgremiums geben, um belastende Verwaltungsentscheidungen zu revidieren.)

das Gremium, das von dem Parlament eingerichtet wird und der Senatsverwaltung für Inneres zuzuordnen ist, sollten angehören:

- eine VertreterIn der Senatsverwaltung für Inneres
- eine VertreterIn des Landeseinwohneramtes Berlin, Abt. Ausländerangelegenheiten aus dem Bereich Grundsatzangelegenheiten
- je eine VertreterIn der evangelischen und der katholischen Kirche
- zwei VertreterInnen des Flüchtlingsrates
- die Frauenbeauftragte
- die Ausländerbeauftragte

Sachverständige können in besonders gelagerten Fällen eingeschaltet werden, vor allem bei Belangen von Straftätern, Drogenabhängigen und alleinstehenden Minderjährigen.

Das Härtefallgremium eröffnet keinen neuen Rechtsweg, sondern gibt Entscheidungshilfen bei der Ermessensausübung.

Einzelfälle werden von den Mitgliedern des Beratungsgremiums eingebracht. Für den Fall, daß sich Rechtsanwälte oder andere Personen direkt an die Senatsverwaltung für Inneres wenden, ist dafür zu sorgen, daß die Eingabe an ein

HÄRTEFALL-BEIRAT

Mitglied des Beratungsgremiums zur Prüfung weitergegeben wird. Die Problematik und die Härtefallgesichtspunkte werden im Wege der Berichterstattung jeweils von einem Mitglied vorbereitet und erläutert. Der Akteninhalt und die rechtlichen Möglichkeiten werden von der Senatsverwaltung für Inneres aufgezeigt. Die datenschutzrechtliche Einverständniserklärung der Betroffenen ist vorzulegen.

Solange das Gremium mit einem Fall befaßt ist, wird die Ausreise nicht durchgesetzt und Abschiebungshaft nicht beantragt. Bei bereits in Abschiebungshaft befindlichen Personen sollte die Befassung des Gremiums mit dem Fall zu einer Entlassung ggf. unter Auflagen führen. Das Gremium tagt nicht öffentlich und in der Regel einmal im Monat. Es trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder,

wobei Vertreter der Senatsverwaltung für Inneres und des Landeseinwohneramtes, Abt. Ausländerangelegenheiten, nicht mitstimmen. Nach dem Beschluß des Gremiums entscheidet die Seantsverwaltung für Inneres unverzüglich und teilt dies dem Berichterstatter schriftlich mit. Über das Sitzungsergebnis erstellt die Senatsverwaltung für Inneres ein Protokoll.



Aus der 16. Ausländerkommissionssitzung des Landtages vom 21. 10. 1996*:

TOP 1: Gespräch mit dem Vorsitzenden der Härtefall-Kommission beim MI des Landes Nordrhein-Westfalen:

Bei der Härtefall-Kommission handelt es sich um ein behördenunabhängiges Beratungsgremium, welches 8 Mitglieder aus den Bereichen Kirche, Flüchtlingsorganisationen, Sozialverbänden und MJ zählt. Es besteht für ausreisepflichtige AusländerInnen die Möglichkeit sich mit Anträgen an diese Kommission zu wenden, wenn die bevorstehende Ausreise einen unzumutbaren Härtefall darstellt. Die Kommission kann allerdings keine Abschiebungen aussetzen bzw. verhindern, sondern lediglich Empfehlungen an die zuständige Ausländerbehörde aussprechen. Diese Empfehlungen sind außerdem auch nur dort möglich, wo auf ausländerbehördlicher Seite ein gesetzlicher Ermessensspielraum bestehe. Das

Spektrum einer solchen Empfehlung reiche dabei von einer vollen Unterstützung des Begehrens bis hin zu einem vermittelnden Vorschlag; die Entscheidung treffe in jedem Fall die zuständige Behörde in ihrer eigenen Zuständigkeit. Mit ihren Empfehlungen müsse sich die Härtefall-Kommission strikt im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Die Zahl der Fälle, in denen tatsächlich noch Spielraum besteht, ist bemerkenswerter Weise größer, als vorher angenommen wurde. Die Erfahrung zeigt auch, nach Meinung des Vorsitzenden, daß in den meisten Fällen, in denen die Härtefall-Kommission eine Empfehlung zugunsten einer Antragstellerin oder eines Antragstel-

lers gebe - solche Empfehlungen an die Ausländerbehörden würden in der Regel von einer positiven Stellungnahme des Innenministeriums begleitet -, die jeweils zuständige Ausländerbehörde der Empfehlung folge. Die anfängliche Skepsis und Befürchtung auf Seiten der Ministerien, die Härtefallkommission habe keinen Nutzen und stelle überzogene Forderungen sind verschwunden. Es habe sich durch die nunmehr einjährige Tätigkeitszeit der Kommission gezeigt, daß Konflikte und kostspielige Gerichtsverfahren vermieden werden konnten und humanitäre Einzelfallentscheidungen zugunsten der Betroffenen möglich sind.

Die Einrichtung einer solchen Härtefallkommission auch in Niedersachsen wird zukünftig diskutiert werden und im Rahmen der nächsten Ausländerkommissionssitzungen Thema sein.

Aus der 17. Ausländerkommissionssitzung des Landtages vom 2. 12. 1996*:

TOP 2:

Weiteres Verfahren zur Einrichtung einer Härtefallkommission:

Die Errichtung einer Härtefallkommission auch in Niedersachsen nach dem Vorbild beispielsweise Nordrhein-Westfalens wurde unlängst auch im Rahmen der Ausländerkommission diskutiert. Unklar ist allerdings noch, welches Modell erstrebenswert ist für den Fall, daß in Niedersachsen eine Härtefallkommission geschaffen werden sollte: Das nordrhein-westfälische Modell, bei dem sich die entsprechende Kommission lediglich mit Härtefällen, d. h. mit

Fällen, in denen Menschen unmittelbar von Abschiebung oder Ausweisung bedroht seien, befasse, oder das Berliner Modell, bei dem sich das Gremium auch mit solchen Fällen beschäftige, in denen es um Fragen der Verstetigung des Aufenthalts oder um den Nachzug von Familienangehörigen oder um die drohende Ausweisung von Minderjährigen, die in der Bundesrepublik geboren worden seien, usw. gehe.



*Protokolle
von Erdem Anvari

Länder	Berlin (<i>alter Stand</i>)	Schleswig-Holstein	Nordrhein-Westfalen
Status	(keine Angaben)	Ein an die Härtefallkommission gerichteter Antrag ist kein Rechtsbehelf, daher keine aufschiebende Wirkung	Ein an die Härtefallkommission gerichteter Antrag ist kein Rechtsbehelf, daher keine aufschiebende Wirkung
Besetzung	1 Sitz Senatsv. Inneres (Vorsitz/nicht stimmberechtigt), je 1 ev. und kath. Kirche, 2 Sitze Flüchtlingsrat Berlin (je Mitglied 1 stv. Mitglied) 1 Frauenbeauftragte 1 Ausländerbeauftragte	je 2 benannt von Kirche, Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlingsorganisationen, Innenministeriums je Mitglied 1 stv. Mitglied Die Kommission soll paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein.	Je 1 Sitz benannt von ev. und kath. Kirche mit Erfahrung in der Flüchtlingsberatung, Flüchtlingsrat NRW, AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, AG gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung /AGISRA), PRO ASYL, Sozialministerium, MI (Vorsitz) je Mitglied 1 stv. Mitglied Die Kommission soll paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein.
Berufungen	für zwei Jahre. Wiederholung möglich. Neu-Berufung jeweils höchstens die Hälfte der Mitglieder.	für zwei Jahre. Wiederholung möglich.	für zwei Jahre. Wiederholung möglich. Neu-Berufung jeweils höchstens die Hälfte der Mitglieder.
Sitzungen	I.d.R. einmal im Monat; nicht öffentlich Unterlagen 1 Woche vorher. Die Senatsverwaltung Inneres erstellt das Protokoll.	mindestens 1x/mon.; nicht öffentlich Unterlagen 1 Woche vorher. Die MI-Geschäftsstelle erstellt ein Beschlußprotokoll.	i.d.R. zweimal /mon.; nicht öffentlich Unterlagen 1 Woche vorher. Die MI-Geschäftsstelle erstellt ein Protokoll.
Antragsberechtigt	zur Ausreise verpflichtete Ausländer bei besonderer persönlicher Härte vor einer etwaigen Ablehnung	zur Ausreise verpflichtete Ausländer bei besonderer persönlicher Härte Anrufung auch durch Angehörige, RechtsanwältInnen, Betreuungsorganisationen	zur Ausreise verpflichtete Ausländer bei besonderer persönlicher Härte Anrufung durch Dritte nur mit Vollmacht
Antrag	schriftlich und umfassend	schriftlich und umfassend; Die Härtefallkommission kann in einer Angelegenheit nur einmal angerufen werden.	schriftlich und umfassend; Die Härtefallkommission kann in einer Angelegenheit nur einmal angerufen werden
Petitionen	(keine Angaben)	Eine Petition schließt die Anrufung der Kommission aus. Die Härtefallkommission kann dann nur bei Vorliegen eines neuen Sachverhalts angerufen werden.	Eine Petition schließt die Anrufung der Kommission aus. Die Härtefallkommission kann dann nur bei Vorliegen eines neuen Sachverhalts angerufen werden.
Verfahren	Vorprüfung und Entscheidung durch Senatsverw. Inneres Vorlage der unklaren Anträge Mitteilung über die Anträge, die sie abzulehnen beabsichtigt Mitglieder der Kommission können die Behandlung von nicht vorgelegten Fällen verlangen	Vorprüfung durch die MI-Geschäftsstelle	Vorprüfung der Anträge durch die Geschäftsstelle
Beschlüsse	Empfehlende Entscheidungen werden getroffen aufgrund: <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungen, die durch lebens- oder freiheitsbedrohende Verhältnisse im Herkunftsland • familiärer und sozialer Situation • Integration Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.	Empfehlende Entscheidungen werden getroffen aufgrund: <ul style="list-style-type: none"> • familiärer und sozialer Situation • Integration • Gefährdungen durch Ausreise oder Gesundheitszustand Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.	Empfehlende Entscheidungen werden getroffen aufgrund: <ul style="list-style-type: none"> • familiärer und sozialer Situation • Integration • Gefahren, die durch lebens- oder freiheitsbedrohende Verhältnisse im Heimatland entstehen können Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
Entscheidung	Die Senatsverwaltung Inneres entscheidet nach dem Beschluß der Härtefallkommission unverzüglich. Abweichende Entscheidungen müssen begründet werden.	Das MI leitet die Entscheidung unverzüglich der Ausländerbehörde zu. Unterrichtung der Kommission bei abweichender Stellungnahme des MI. Die Ausländerbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit.	Das MI leitet die Empfehlung der Härtefallkommission ggf mit eigener Stellungnahme der Ausländerbehörde zu. Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit. Folgt das MI einer Empfehlung der Härtefallkommission nicht, so begründet es dies schriftlich.
Abschiebung Haft	Wird bei der ersten Vorlage eines Antrags kein Beschluß gefaßt, werden in Abschiebehaft befindliche Antragsteller bis zu einer Entscheidung grundsätzlich aus der Abschiebehaft entlassen, sofern die anderen Voraussetzungen dafür vorliegen.	Die MI-Geschäftsstelle bittet die Ausländerbehörden, bis zur Empfehlung der Härtefallkommission von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Ein Antrag an die Härtefallkommission hat keine aufschiebende Wirkung in bezug auf bereits eingeleitete aufenthaltsbeendende Maßnahmen.	Das MI bittet die Ausländerbehörden, bis zur Zuleitung der Empfehlung der Härtefallkommission über das MI von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

Mitglieder der LAK sind außer dem Flüchtlingsrat die Wohlfahrtsverbände, Ev. Landeskirche, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, DGB, Debet e.V., LAG Soziale Brennpunkte, Landes-seniorenrat, Landesvereinigung für Gesundheit, Mieterbund, Nds. Initiativkreis für gesunde Städte und Gemeinden, Sozialverband Reichsbund, Verbraucherzentrale, ZEPRA e.V. - AG der Arbeitslosenprojekte; - also eine Mischung aus Verbänden und Initiativen.

Den Vorsitz der LAK haben derzeit DGB- und ZEPRA-VertreterInnen; die Geschäftsführung macht Klaus Kittler von ZEPRA; Tel: 0511-1319930. Wichtigstes Projekt der LAK ist z.Z. der

Armuts-/Reichtums-Bericht für Niedersachsen:

Die Datenerfassung für den Armutsbericht erfolgt z.Z. mit „Bordmitteln“ durch das Sozialministerium; zuständig ist Herr Hauenschildt. Wir haben auf allen Ebenen darauf hingewirkt, daß die Bevölkerungsgruppe der Flüchtlinge mit einbezogen wird.

Daten aus dem Flüchtlingsbereich werden - bezogen auf Lebenslagen - beim Innenministerium(!) erhoben.

Auf die Datenerhebung ist kein Einfluß mehr zu nehmen. Für die Auswertung und Gewichtung dieser Daten wird ein Beirat einberufen, der vom LAK vorgeschlagen ist. Die LAK wird die Diskussion aus den Gremien heraus in die Mitgliederversammlung

und die Initiativen ziehen.

DGB

Neu für Ausländer- und Flüchtlinge auf Landesebene zuständig ist Giesela Brandes-Steggewentz, die zugleich die Landesfrauensekretärin des DGB ist; Tel: 0511-12601-38.

Ein erstes organisiertes Gespräch mit ihr ist am 19.März um 15 Uhr.

Auf örtlicher Ebene sollten Vereinbarungen mit DGB bzw. Einzelgewerkschaften angestrebt werden (in Göttingen mit AK Asyl/DGB im Gespräch), denn **Betriebsräte/Personalräte** müssen Flüchtlinge „mitdenken“, insbesondere Schulungsthema „Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt“. Referenten sind ggf. zu vermitteln.

Auf Landesebene kann eine Festschreibung im - mitbestimmungspflichtigen! - Personal-, Organisations-, Strukturkonzept angestrebt werden. Beispiel Frauenministerium: dort ist festgeschrieben, daß geförderte Projekte einen 30%-igen Anteil ausländischer Frauen haben müssen. Allgemeine Regelungen gibt es bisher bezeichnenderweise im Ordnungsbereich, nicht im Leistungsbe- reich; z.B. können Ausländer deutsche Polizeibeamte werden, aber selbst Kindergärten mit überwiegen- dem Ausländeranteil haben deutsche Erzieherinnen...

Das **Arbeitsrecht und die Arbeitsmöglichkeiten** werden immer wichtiger für den Aufenthaltsstatus. So

Der Europäische Gerichtshof hat mit einem Urteil vom 20.10.96 (Az.: C-

milienangehörige den EG-Arbeitnehmern und den Staatsange-

Erziehungsgeld für politisch Verfolgte

RAe Roland Schmale und Sabine Müller-Stankowski, Arnsberg

245/94 und C-312/94) den Weg dafür geebnet, daß alle politisch Verfolgten in der BRD Erziehungsgeld für ihre hier geborenen Kinder beanspruchen können.

Bisher erhalten nur Asylberechtigte Erziehungsgeld; wer auf dem Landweg (über einen sicheren Drittstaat) eingereist ist oder wer aufgrund seiner exilpolitischen „Nachflucht“-Aktivitäten nur das sog. „kleine Asyl“ (Abschiebungsschutz nach § 51 Ausländergesetz bzw. Genfer Flüchtlingskonvention) und damit nur eine Aufenthalts„befugnis“ bekommen hatte, ging seit den ersten Sozialkürzungen der Bonner Koalition aus 1993 leer aus. Das EG-System der sozialen Sicherheit stellt jedoch politische Flüchtlinge und deren Fa-

milienangehörige den EG-Arbeitnehmern und den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten gleich (VO EWG Nr. 1408/71). Nunmehr hat der EUGH in Luxemburg entschieden, daß das Erziehungsgeld der BRD eine Familienleistung im Sinne des EG-Sozialrechts ist. Diesen Spruch werden die deutschen Erziehungsgeldkassen kaum übergehen können. Da Erziehungsgeld allerdings nur auf Antrag und nur für sechs Monate rückwirkend gewährt wird, dürfte der deutsche Staat seit 1993 bereits etliche Millionen eingespart haben, da viele Flüchtlinge wegen des gesetzlichen Ausschlusses keinen Antrag gestellt hatten. Der Spruch des EUGH wirkt sich auch auf türkische Staatsangehörigkeit aus, die - ohne politisch Verfolgte zu sein - aus anderen Grün-

Landesarmutskonferenz Sozialbündnis, DGB

George Hartwig

können schon relativ kleine Streichungen in den aktuellen Änderungen im AFRG (z.B. Verweigerung der Deutschkurse) sich negativ auf ein mögliches Bleiberecht auswirken.

Dr.Dieter Kleine - zuständig für Arbeitsförderung im Sozialministerium - ist gerne zu einem Gespräch/ Referat bereit, um mit uns über die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten im Bereich Arbeitsbeschaffung für Flüchtlinge zu sprechen.

Der Flüchtlingsrat ist Mitunterzeichner im **DGB-Sozialbündnis**. Das war bundesweit einmalig. Am 25.10.97 ist ein Folge-Forum unter dem Arbeits-Thema „Beteiligung und Verantwortung fördern“ geplant. Der Flüchtlingsrat übernimmt verantwortlich einen von drei Themenblocks, nämlich: „*Ausgrenzung von oben. Geschichtliche Entwicklungslinien einiger sozialstaatlichen Elemente. Verallgemeinerung der sozialen Situation von Flüchtlingen.*“ Federführend für dies Forum ist der KDA.



den nur eine Aufenthaltsbefugnis haben (z.B. wegen Abschiebungshindernissen nach §§ 53, 55 AusIG oder aufgrund Alt-/Härtefallregelungen):

Nach dem Assoziationsrecht EG - Türkei sind türkische Staatsangehörige in den Systemen der Sozialen Sicherheit den EG-Ländern gleichzustellen (Art. 3 ARB 3/80 v.19.9.80). Damit haben sie Anspruch auf „Familienleistungen“ wie Erziehungsgeld.

Gleiches gilt für das Kindergeld bei türkischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsbefugnis; Kindergeld ist unstrittig eine „Familienleistung“ nach EG-Recht. Auch hier ist - wie stets - ein Antrag nötig.



Aktionsvorschlag zu Zaire

Gudrun Mane

Der Krieg in Kivu hat das Regime Mobutos erneut gestärkt. Unter dem Eindruck des Angriffs durch die Rebellen, der von der Bevölkerung als eine Aggression von außen verstanden wird, fordern große Teile der Bevölkerung vom Mobuto-Regime eine Demonstration der Macht. Selbst große Teile der Opposition sind unter dem Eindruck der Ereignisse bereit, mit dem Diktator zu kooperieren. Tatsächlich scheint diesem über die Anwerbung von ausländischen Söldner auch bereits gelungen zu sein, den Rebellen empfindliche Niederlagen beizubringen.

Das Auswärtige Amt erklärt indessen in seinem Bericht vom 12.11.96, daß nach seiner Ansicht insbesondere seit Ausbrechen des Krieges mit einer gezielten Verfolgung von Oppositionellen nicht mehr zu rechnen sei. Dieser Auffassung widersprechen aktuelle Berichte aus Zaire ebenso wie die Logik.

Zum einen geraten diejenigen Oppositionellen, die auch in dieser Situation nicht zur Kooperation bereit sind, weiter in Bedrängnis. So sollen im November letzten Jahres erneut Mitglieder der UDPS verhaftet worden sein. Zum anderen sind am 4.11.96 erste Notstandsgesetze, ein Demonstrationsverbot mit Schießbefehl, erlassen worden. Dies hat auch schon einige Studenten das Leben gekostet. Auch werden erneute Übergriffe auf Journalisten gemeldet. Leon Mukanda Lunyama, der Herausgeber der Oppositionszeitung UMOJA, kam am 16. Oktober unter mysteriösen Umständen ums Leben, ein weiterer Journalist soll Mitte dieses Monats verhaftet worden sein.

ai mußte sich Anfang November in Form einer urgent action für die Freilassung von drei Menschenrechtlern einsetzen,

die es gewagt hatten, sich nach Menschenrechtsverstößen gegen Angehörige der Volksgruppe der Tutsi zu erkundigen.

Von all dem liest, hört und sieht man wenig bis gar nichts in den deutschen Medien. Die Konzentration der Berichterstattung liegt auf den kriegerischen Auseinandersetzungen und der Situation der Flüchtlinge aus Ruanda.

All dies findet auch keinen Niederschlag in gerichtlichen und politischen Entscheidungen zum Asyl. Ein Abschiebestopp für Zairer wurde gerade von den Innenministern abgelehnt, die Entscheidungen der Gerichte sind durchgängig negativ.

Wir wissen, daß viele von euch enttäuscht ja fast resigniert sind, weil die bisherigen Anstrengungen in der Öffentlichkeitsarbeit und in den Asylverfahren so wenig bewirkt haben. Aber gerade deswegen planen wir, die Vertreter der UDPS in Hildesheim, die Elikya-Redaktion, der Flüchtlingsrat Niedersachsen, der Asyl e.V. in Hildesheim und der AK Asyl in Göttingen, eine Aktion in einer Größenordnung, in der sie von den Medien nicht ignoriert werden kann.

Wir wollen die breite Öffentlichkeit aufmerksam machen:

- auf die politische insbesondere die Menschenrechtssituation in Zaire
- auf die Situation von zairischen Flüchtlingen in der Bundesrepublik
- auf den menschenverachtenden Umgang der bundesdeutschen Politik und Justiz in Bezug auf Flüchtlinge im allgemeinen und Flüchtlinge aus Zaire im speziellen
- auf unsere Forderungen

Der Kern unseres Plans besteht darin, daß wir eine Reihe von Demonstrationen und Veranstaltungen in möglichst vielen Städten Deutschlands über einen längeren Zeitraum zeitversetzt stattfinden lassen wollen. Sie sollen in der Peripherie beginnen, sich auf die politischen Zentren zu „bewegen“ und die letzte Demonstration sollte in Bonn stattfinden. Ziel dabei ist es nicht nur eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, sondern auch die Initiativen und Organisationen, die sich mit Zaire befassen weiter miteinander zu vernetzen und bei möglichen Partnerorganisationen z.B. Asylgruppen, Ausländerbeiräten, Kulturzentren,

Kirchen, Parteien etc. um Unterstützung zu werben.

Wir würden dabei die Koordination für die in Niedersachsen stattfindenden Veranstaltungen übernehmen.

Für die anderen Bundesländer werden wir andere Koordinatoren suchen. Die konkrete Organisation in den beteiligten Städten müßte von den Leuten vor Ort geleistet werden. In Bezug auf die Inhalte und Forderungen soll es eine gemeinsame Plattform geben. In der Gestaltung seid Ihr völlig frei. Es können die unterschiedlichsten Formen politischen Protestes eingesetzt werden in denen auch kulturelle Elemente wie Musik, Tanz, Theater usw. mit einbezogen werden können.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn es gelänge die Verbindung dieser Veranstaltungen sichtbar zu machen. Wie dies geschehen soll, hängt nun maßgeblich davon ab, wie viel Energie die einzelnen TeilnehmerInnen investieren wollen und können. Verschiedene Varianten sind hier denkbar.

Die Bewegungen und Verbindungen bieten über ihre symbolische Bedeutung hinaus auch noch die Möglichkeit, Kontakte zwischen Aktiven und Interessierten zu schaffen oder zu stärken. So wäre es beispielsweise möglich, z. B. Kirchengemeinden anzusprechen, ob diese ihre Räumlichkeiten für die Übernachtung zur Verfügung stellen. Alleine schon eine solche Anfrage und erst recht das Übernachten würde die Gemeinde automatisch mit unserem Anliegen konfrontieren und ein persönlicher Kontakt kann häufig mehr noch als eine Informationsveranstaltung Interesse wecken.

Wenn Ihr Interesse habt, wendet Euch bitte an die Geschäftsstelle. Von dort könnt Ihr auch die französische Übersetzung des ausführlichen Aktionsvorschlags beziehen.



Der Bürgerkrieg eskaliert zu einem bislang nicht dagewesenen Ausmaß

Dr. Frank Wingler

Der Volksgruppenkonflikt in SRI LANKA - eine Zäsur zum Schlimmeren: Der Bürgerkrieg eskaliert zu einem bislang nicht dagewesenen Ausmaß. Das Auswärtige Amt Bonn und den AA-Auskünften folgende Verwaltungsgeschichte vertreten die Auffassung, mit der „Zäsur“ drohten Tamilen keine asylrelevanten Gefahren mehr.

Mit den tamilischen Tiger-Separatisten zugeordneten Bombenanschlägen und mit Gegenreaktionen der staatlichen Kräfte unter Einschaltung von Drittkräften in Form der zahlreichen ungeprüften und unbestätigten Verdächtigungen von zumeist jungen Tamilinnen und Tamilen, Verhaftungen, Mißhandlungen und Gewaltanwendungen zur Aussageerpressung in Untersuchungshaft, mit den Festhaltungen in Polizeistationen und Gefängnissen und an diversen anderen Orten nicht registrierter Arrestierung ohne gerichtliche Überprüfung der Anschuldigungen und in Form von Verschwindenlassen oder Tod in Haft mit Abkippen der Körper an öffentlich zugänglichen Stellen im Großraum von Colombo sind bürgerkriegsähnliche Zustände auch in den „Süd/West“ Sri Lanka's und dort in den Großraum von Colombo eingezogen.

Die „Friedenspolitik“: „Friede durch Krieg“ ist entgleist. Der dilettantische Versuch, mit militärischer Gewalt den Frieden zu erzwingen und den Volksgruppenkonflikt zu lösen, ist gescheitert. Man beobachtet, daß insbesondere nach den jüngsten Rückschlägen der Armee, z.B. bei Mullaithivu ab 18. Juli 96, nach dem Selbstmordanschlag in Jaffna vom 04. Juli 96, bei den anwachsenden hohen Ver-

lusten bei Polizei- und Armeeposten insbesondere im Osten die Kräfte staatlicher Organe zusammen mit den eingeschalteten Drittkräften bei der Verfolgung Ihrer Ziele zunehmend das Recht in eigene Hand nehmen unter Mißachtung der Vorkehrungen und Anordnungen zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur Verbesserung der Menschenrechtssituation. Es hat sich herausgestellt, daß die Vorkehrungen und Einrichtungen der Regierung zur Vermeidung von Exzessen und eigenmächtigen Handlungen zum Schutz von Menschen- und Fundamentalrechten der Tamilen nicht greifen. Die Vorkehrungen und Einrichtungen erfüllen eher die Aufgabe, das Ansehen der Regierung bezüglich der Menschenrechtssituation im Ausland zu verbessern, um Unterstützung zu erheischen. Es ist festzustellen, daß die Regierung bei der professionell durchgeführten Kampagne zur Verbesserung ihres Ansehens im Ausland bislang recht erfolgreich ist, was sich auch bei der Zuteilung des IMF bemerkbar machte.

Festzustellen ist eine zunehmende Gleichgültigkeit der Regierung und der Präsidentin bei Meldungen über seitens staatlicher Kräfte an wehrlosen Tamilen begangenen gravierenden Unrechtsbehandlungen, Menschenrechtsverletzungen und Ausgrenzungen aus der überreifenden Friedensordnung.

Völlige Gleichgültigkeit herrscht bei der Regierung offenbar über das Ergebnis der jüngsten Militäroffensive im Norden, die zu einer dramatischen Verschlimmerung der Flüchtlingskatastrophe von bislang in Sri Lanka nicht dagewesenen Ausmaß und zu neuen Fluchtbewegungen nach Indien geführt haben. Nicht Regierungsorganisationen (NGOs), die über das wahre Ausmaß der Flüchtlingskatastrophe berichten, werden von der Regierung unter Druck gesetzt. Menschenrechtler, wie u.a. der katholische Bischof von Jaffna THOMAS SAUNDRANAYAGAM stellen fest, daß die Regierung wieder in gleicher Weise in der Tamilenfrage agiert wie die Regierung in der Vergangenheit. Die „Wende“ oder „Zäsur“ ab 94 entpuppt sich keinesfalls als ein Schritt in Richtung einer Befriedung des Volksgruppenkonflikts. Es ist eine „Wende“ in Richtung der Eskalation des Bürgerkriegs mit einer weitge-

henden Zerstörung der Lebensgrundlage der tamilischen Bevölkerung, die Wunden in der tamilischen Gemeinschaft schlägt, die über Generationen nicht mehr heilen werden. Tamilen sind auch im „SÜD/WESTEN“ ständig Ausgrenzungen aus der übergreifenden Friedensordnung ausgesetzt.

Im Magazin- und Kalutara-Gefängnis machen allein über 300 Tamilen durch Hungerstreiks auf sich aufmerksam, die ohne gerichtliche Bestätigung eines LTTE-Bezuges und ohne Anklageerhebung länger als 18 Monate, etliche schon über Jahre wie Verbrecher festgehalten werden (vgl.: u.a. THE SUNDAY TIMES Vol. 31, No. 22, S. 3, Late City Edit., 10.11.96; THE ISLAND international Vol. 15, No. 46, S. 14, 13.11.96).

Schlechte Karten zur Abwendung von Langzeithaft haben von vornherein all diejenigen, die nicht über die finanziellen Mittel und über Beziehungen verfügen, Rechtsanwälte einzuschalten, um über diese den Lösegeldforderungen zur Freilassung nachzukommen zu können.

Man kann leider **nicht** davon ausgehen, daß wenn in der BRD Entscheider in Asylverfahren bei einem jungen tamilischen Sri Lanka Flüchtling keinen LTTE-Bezug erkennen oder feststellen können und daher die Auffassung vertreten, daß für den Asylbewerber Gefahren im Sinne §§ 51 I und 53 AuslG bei Rückkehr unwahrscheinlich sind, dann auch Kräfte staatlicher Sicherheitsorgane einschließlich der von ihnen eingeschalteten Drittkräften nach Abschiebung des Asylbewerbers einen Bonus für Europarückkehrer gewähren werden und davon Abstand

nehmen werden, einen LTTE-Bezug erkennen oder mutmaßen zu wollen, und auch davon Abstand nehmen werden, unter dem Schutz der Notstandsverordnungen eigenwillig und eigenmächtig am normalen Strafrecht vorbei unter Mißachtung der wohlgemeinten Regierungsanweisungen zu Schutz der Menschenrechte und unter Mißachtung der den Bürgern von Sri Lanka verfassungsgemäß verbrieften Fundamentalrechten menschenrechtswidrige Behandlungsmethoden bei Identitätsfeststellungen und bei Aussageerzwingungen von Kenntnissen über eventuelle LTTE-Interna ohne gerichtliche Überprüfung der Mutmaßungen anzuwenden, wie inzwischen Festnahmen von aus Europa abgeschobenen Asylsuchenden in Colombo aufzeigen.

In den meisten Fällen der in der Zahl von tausenden gehenden Verhaftungen und Inhaftierungen zumeist junger Jaffna-Tamilen und Tamilinnen mit all den bekannten schlimmen Folgen für die Betroffenen liegt den Verdächtigungen kein erkennbarer oder individualisierbarer LTTE-Bezug vor. Bei einer Vielzahl der in Händen staatlicher Sicherheitskräfte und Drittkräfte festgehaltenen, gefolterten, ermordeten, verschwundenen oder auch in Haft zu Tode gekommen zumeist jungen Tamilinnen und Tamilen fehlen die gerichtlichen Bestätigungen eines tatsächlich erkennbaren oder individualisierbaren LTTE-Bezugs. „Stunden bis Tagen“ einer Haft reichen bereits für über das normale Landesmaß einer Verfolgung kriminellen Unrechts hinausgehende menschenrechtswidrige Behandlungen von Tamilinnen und Tamilen aus. Auch von der „eroberten“ Jaffna Halbinsel hört man nichts Gutes. Die

Bevölkerung wird wie in einem militärisch kontrollierten Getto gehalten. Es kommt zu Exzessen der rein sinhalaischen Militärmacht gegen die wehrlose tamilische Zivilbevölkerung wie Vergewaltigungen, Festnahmen, Folterungen außerrechtlichen Tötungen und Verschwindenlassen.

„300 MISSING, SAYS MP IN ALARM; THE SUNDAY TIMES Vol. 31, No. 24, Late City Edition, 24.11.96, S. 2:

„Mehr als 300 Menschen sind verschwunden, nachdem sie in den „befreiten“ Gebieten des Nordens in den letzten drei zurückliegenden Monaten in Armeehaft genommen worden waren, klagt der TULF Abgeordnete JOSEPH PARARAJASINGHAM. Kürzlich wurden 6 verweste Körper in einem flachen Grab in THENMARACHCHI gefunden und um die 20 Ermordungen von arrestierten Menschen wurden berichtet. Das hatte das TULF-Mitglied der Präsidentin mitgeteilt.

In einem Brief forderte das Parlamentsmitglied die Ernennung einer richterlichen Kommission zur Untersuchung all dieser vorgebrachten Fälle des Verschwindens und der Ermordungen.

Wenn Verwandte von vermißten Personen Nachforschungen bei der Armee betreiben, wird ihnen gesagt, daß keine solche Personen festgenommen wurden war - das sagt das Parlamentsmitglied“.

Der Armee zufolge handelt es sich bei solchen Mitteilungen über gemeldete Fälle von mehreren Hunderten auf der Jaffna-Halbinsel in Gebieten der Militärkontrolle verschwundenen zumeist jungen Tamilinnen und Ta-

milen um einen Teil einer weltweiten Kampagne der „LTTE-INFILTRATOREN IN ZIVIL“ in „AKTION“ von der Armee getötet worden, die in den Listen der Vermisßenmeldungen aufgenommen worden waren (vgl. THE ISLAND, Vol. 16, S. 1, 19.11.96, Late City Ed.).

Die Armee gibt somit indirekt zu, daß Armeekräfte in den von ihnen kontrollierten Gebieten das Recht für sich in Anspruch nehmen, selber zu entscheiden, wer unter den Tamilen in „Zivilkleidung“ ein „LTTE-Eindringling“ und in „Aktion“ zu töten ist. Familien, die in Ermangelung von unabhängigen überwachenden Einrichtungen sich über das Verschwinden ihrer Familienangehörigen bei Armeestellen beschweren oder dort Nachforschungen betreiben, geraten unter massiven Druck, werden bedroht und schikaniert mit der Unterstellung, die als vermißt Gemeldeten wären bei den „LTTE-INFILTRATOREN“ untergetaucht. Familien mit unterstelltem LTTE-Bezug gelten als nicht empfangsberechtigt für Hilfsgüter und werden von staatlichen Hilfeleistungen ausgeschlossen.

Die Tiger-Separatisten provozieren die Sri Lanka Armee, um sich Propaganda-Kapital aus den Armeevergeltungen gegen tamilische Zivilisten herauszuschlagen.

Das Bundesverwaltungsgericht Berlin stellte jüngst fest, daß bei Bürgerkrieg im Heimatland Abschiebungshindernisse, gegeben durch Gefahr für Leib, Leben und Freiheit, zu prüfen sind.



Aufenthaltsverfestigung:

Rechtmäßige Aufenthaltszeiten vor 1990 sind bei Jugendlichen anzurechnen

Kai Weber

Die Bezirksregierung Hannover hat den Landkreis Hannover mit Schreiben vom 05.02.97 angewiesen, einem iranischen Jugendlichen die unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, der sich vor Inkrafttreten des Ausländergesetzes 1991 fast zwei Jahre lang aufenthaltsurlaubsfrei im Bundesgebiet aufgehalten und 1990 die nds. Bleiberechtsregelung in Anspruch genommen hatte. Die Jahre des rechtmäßigen Aufenthalts vor Inkrafttreten des Ausländergesetzes sind nach Auffassung der Bezirksregierung wie des Innenministeriums

anzurechnen, wenn es um die Verfestigung des Aufenthalts geht. Das sicher auch für andere Fälle bedeutungsvolle Schreiben der Bezirksregierung an den LK Hannover dokumentieren wir in Auszügen:

„Nach § 96 Abs. 3 AuslG ist für Ausländer, die vor Vollendung ihres 16. Lebensjahrs eingereist sind, der rechtmäßige Aufenthalt vor Inkrafttreten des Gesetzes als Zeit des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen, soweit für den Erwerb oder die Ausübung eines Rechtes oder für eine Vergünstigung die Dauer des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung maßgebend ist.

Die in den nicht verbindlichen „Vorläufigen Anwendungshinweisen“ vorgenommene einschränkende Auslegung dieser Bestimmung ist nach meiner Auffassung wegen des eindeutigen Wortlauts dieser Gesetzesvorschrift nicht zulässig und würde

einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Diese Rechtsauffassung wird vom Nds. Innenministerium geteilt und derzeit im Zusammenhang mit der Abstimmung des neuesten Entwurfs der Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz zwischen Bund und Ländern so vertreten.

Ich bitte daher, ... generell die Zeiten nach § 96 Abs. 3 AuslG auf die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis nach § 35 AuslG anzurechnen.“



Die Modalitäten der Rückführung nach Vietnam sind auf Anlaß eines konkreten Einzelfalles, der auch zu einer dringlichen Anfrage im Niedersächsischen Landtag geführt hat, auf der Dienstbesprechung des Niedersächsischen Innenministeriums mit den Bezirksregierungen am 12.11.1996 erörtert worden.

Zum Hintergrund der Rückführungsaktion gebe ich folgende Informationen:

In Anwendung des deutsch/vietnamesischen Rückübernahmeabkommens vom Juli 1995 werden ausreisepflichtige vietnamesische Staatsangehörige seit einigen Monaten nunmehr nach Vietnam zurückgeführt. **Ca. 3700 und damit rund 25% aller Rückübernahmeersuchen stammen von niedersächsischen Behörden** (zum Vergleich: 2050 Übernahmeersuchen aus Bayern, ca. 1600 aus Rheinland-Pfalz, bis hin zu 28 bzw. 18 aus Hamburg und Bremen).

Für 1996 liegen bislang 1420 Bestätigungen (Zusage der Rückübernahme durch Vietnam) bundesweit vor; bislang sind 168 Abschiebungen durchgeführt worden. Obwohl die Erwartung besteht, daß sich sowohl die Zahl der Rückübernahmezusagen als auch der durchgeführten Abschiebungen in den nächsten Jahren kontinuierlich steigern wird, ergibt sich bereits aus den genannten Zahlen, daß mit einer zügigen Abwicklung nicht gerechnet werden kann und die Rückkehraktion sich über etliche Jahre erstrecken wird.

Bislang sollten ohnehin nur Rückkehrwillige, Straftäter und Sozialhilfeempfänger zur Rückführung angemeldet werden. Allerdings differenzieren die Erlasse zur Umsetzung des Rückübernahmeabkommens nicht nach der Schwere der Straftat und sehen insbesondere eine Bagatellgrenze nicht vor; ebenso ist nicht vorgeschrieben, das Rückübernahmeersuchen zurückzuziehen, wenn keine Sozialhilfebedürftigkeit mehr besteht

Gleichwohl erscheint es unter Berücksichtigung der begrenzten Rückführungskapazitäten nicht sinnvoll, Personen, die - inzwischen - nicht mehr auf öffentliche Mittel angewiesen sind, oder solche, die gleichfalls ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten können und lediglich wegen eines Bagatelldelikts verurteilt worden waren, vor solchen zurückzuführen, für die Leistungen aus öffentlichen Mitteln erbracht werden müssen.

Ich stelle daher anheim, Rückführungsanträge für diesen Personenkreis zunächst zurückzunehmen.

In der Besprechung ist nochmals darauf hingewiesen worden, daß es das Ziel der Landesregierung ist, die Betroffenen generell zu veranlassen, freiwillig ihrer Ausreisepflichtung nachzukommen. Auch im Rahmen des deutsch/vietnamesischen Rückübernahmeabkommens sind freiwillige Ausreisen möglich, wobei allerdings Probleme auftreten können, wenn bereits eine Anmeldung zur Rückführung erfolgt ist. In diesen Fällen ist mit dem Niedersächsischen Landeskriminalamt abzuklären, inwieweit noch eine freiwillige Ausreise im Rahmen des Rückführungsprogramms ermöglicht werden und auch die Abrechnung im Rahmen dieses Programms erfolgen kann. Ich weise darauf hin, daß es unzulässig ist, freiwillige Rückkehrer wie Abgeschobene zu behandeln und sie zur Festnahme auszuschieben. **Eine freiwillige Rückkehr, auch wenn sie organisatorisch und finanziell in das mit Vietnam vereinbarten Rückführungsverfahren eingebunden wird, stellt keine Abschiebung dar.**

Wenn eine freiwillige Ausreise nicht möglich ist, sollen erforderlich werdende Abschiebungen grundsätzlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt angekündigt werden, um die Betroffenen, die sich überwiegend schon seit vielen Jahren hier aufhalten, in die Lage zu versetzen, ihre **persönlichen, finanziellen, wirtschaftlichen und privaten Angelegenheiten angemessen regeln** zu können. Dies ist dann nicht möglich, wenn der Rückführungstermin nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgegeben wird.

Ich bitte daher, sicherzustellen, daß die Betroffenen von der Ausländerbehörde selbst unterrichtet werden, sobald diese vom Rückführungstermin Kenntnis erhält (in der Regel ca. 10 bis 14 Tage vorher). Eine Unterrichtung durch die Polizeibehörde des jeweiligen Wohnortes kurz vor Durchführung der Abschiebung (wie durch eini-

Rückführung nach Vietnam

Nach öffentlichem Protest sollen Behörden vorsichtiger abschieben

*Regierungsbezirk Hannover v.3.12.96
Bezug: Rundverfügung vom 16.10.96*

ge Ausländerbehörden bislang praktiziert) ist nicht ausreichend. Diese Regelung bezieht sich selbstverständlich lediglich auf den ersten vorgesehenen Rückführungstermin. Wenn die Betroffenen trotz vorheriger Ankündigung ihrer Ausreisepflichtung nicht nachgekommen sind, muß der zweite Termin nicht mehr angekündigt werden; die Beantragung von Abschiebungshaft in diesen Fällen begegnet keinen Bedenken.

Ausnahmen von der generellen Ankündigung des ersten vorgesehenen Rückführungstermins sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig, wenn und soweit im Einzelfall Erkenntnisse vorliegen, daß sich Betroffene der Abschiebung entziehen werden. Die fehlende Bereitschaft, freiwillig auszureisen, kann zu einer derartigen generellen Annahme allerdings noch nicht führen, sondern begründet zunächst allein Notwendigkeit der Abschiebung selbst.

Wortlaut der dringlichen Anfrage im Niedersächsischen Landtag und die Antwort der Landesregierung sind als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Im Auftrage
Haunschild



„Ich weise darauf hin, daß es unzulässig ist, freiwillige Rückkehrer wie Abgeschobene zu behandeln und sie zur Festnahme auszuschieben.“

Berliner Flüchtlingsrats.

Kosovo:

Was passiert mit albanischen Flüchtlingen, die Deutschland in den Kosovo zurückschickt?

Albanische Zeitung „BOTA SOT“*

Warum wird von jugoslawischer und deutscher Seite das Abkommen über die freie Rückkehr von albanischen Flüchtlingen aus Deutschland nicht eingehalten? Wie konnte es passieren, daß eine Gruppe von 12 albanischen jungen Leuten, die 5 Tage im Flughafen Prishtina in Arrest festgehalten worden sind, dann von dort aus in die Türkei gebracht (transferiert) wurden? Weshalb gerade in die Türkei?

Die polizeilichen Mißhandlungen beginnen an der Grenze (Kurzzusammenfassung der Fallberichte dieses Artikelabschnitts, d. Übersetzer):

Die Brüder Fadil und Rame Ramay berichten, daß sie an der jugoslawischen Grenze Geld zahlen mußten, um überhaupt einreisen zu können (das Geld wurde an ungarische Schlepper bezahlt).

Der Junge S. H. aus Ratkovci mußte, nachdem er zu Verhören vorgeladen wurde, eine Erklärung darüber abgeben, was er in Deutschland gemacht hat.

Der Junge Brodici wurde schwer mißhandelt (Bericht in der FAZ) Ismail Ademi, geb. am 27.10.71, der aus Österreich zurückgekehrt ist, wurde am Grenzübergang in Subotica mißhandelt.

Antwort eines Grenzbeamten:
„Willst du auch in die Türkei fliegen?“

Mehmet Rama aus Podujevo, der aus Deutschland zurückgekehrt ist, wurde nach seiner Ankunft auf dem Flughafen Tivar (Montenegro) verhaftet und ist noch im Gefängnis in Podgori'c (Montenegro). Seine Familie hat bis jetzt noch keinen Kontakt zu ihm.

„Entführung“ geschah auch im Flughafen Prishtina (ausführliche Übersetzung des Abschnitts, d. Übersetzer)

Dafür, daß das Abkommen über die freie Rückkehr aller Albaner, die im Asylverfahren eine Ablehnung bekommen haben, nur ein „schwarzer Buchstabe auf einem weißen Papier“ (wörtliche Übersetzung: Bedeutet übertragen ungefähr: unbedeutendes „Geschreibe“) ist, spricht auch die „Entführung“ von einer Gruppe von 12 Personen im Flughafen Prishtina am 15. Dezember 96.

In einem Artikel der Zeitung „Bujku“ vom 17.12. stand, daß diese Jugendlichen aus der Schweiz zurückgekehrt sind. Statt dessen stellt sich durch eine entsprechende Aussage des Onkels von einem dieser jungen Leute, daß sie eigentlich aus Deutschland zurückgekehrt waren.

Im Flughafen Prishtina haben wir von einem Albaner, der dort arbeitet, erfahren, daß diese Jugendlichen aus Deutschland, genauer aus Stuttgart, mit der JAT (jugoslawische Fluggesellschaft) gekommen sind.

Die Grenzbeamten des Flughafens geben überhaupt keine Informationen über die Identität und über die Gründe, aus denen diese jungen Leute festgehalten werden. Inzwischen haben wir in einem Gespräch mit einigen Familienmitgliedern von einem der Festgehaltenen, Shpend Haziri aus Shtimja, erfahren, daß am Dienstag, dem 17.12.96, diese jungen Leute auf ihre Transferierung in die Türkei vorbereitet werden. Sie erzählten uns heimlich, daß sich in dieser Gruppe insgesamt 8 albanische Jugendliche befinden und daß die serbische Polizei ihnen gesagt hat, daß sie nicht nach „Jugoslawien“ einreisen dürfen. Da sie nicht mehr nach Deutschland zurückkehren können, ist die Türkei das einzige Land, in das sie vom Flughafen Prishtina transferiert werden können. Die Angehörigen des Jungen sagen, daß Shpend vor vier Jahren aus dem Kosovo weggegangen ist und daß er bei der Jugoslawischen Botschaft in Deutschland einen jugoslawischen Paß bekommen hat.

(KMDNJ) erhalten haben, daß die deutsche Seite nicht an diese Fälle drangsaliert Albaner, die

Die Grenzbeamten lassen ihn jedoch die Grenzkontrollen nicht passieren unter dem Vorwand, daß sich in seinem Paß weder Ein- und Ausreisestempel der Bundesrepublik Jugoslawien noch eines anderen Landes befinden.

Im Flughafen Prishtina ist jeder Zugang zu Informationen verschlossen. Die Festgehaltenen werden in einem extra Raum von Grenzbeamten festgehalten, und es ist unmöglich, mit ihnen in Kontakt zu treten.

Zur Zeit sind nicht alle Namen der auf diesem Flughafen festgehaltenen jungen Leute bekannt. An diesem Dienstag, als wir im Flughafen waren, war außer Angehörigen des jungen Shpend Haziri niemand dabei. Die Familienmitglieder von Shpend Haziri sagen, daß sie zufällig von der Entführung Shpends erfahren haben und nicht von der serbischen Polizei darüber informiert worden sind. Dagegen ist wahrscheinlich, daß die Angehörigen der anderen Jugendlichen, auf deren Rückkehr sie vier oder fünf Jahre gewartet haben, gar nichts über deren Schicksal wissen.

Bei unseren Versuchen, etwas mehr über die Jugendlichen zu erfahren, bekamen wir die folgende Antwort eines Grenzbeamten: „Willst du auch in die Türkei fliegen?“

Inzwischen haben wir erfahren, daß sich in dieser Gruppe festgehaltener Jugendliche noch die folgenden Personen befinden: Vaidin, Senat und Samedin Krasniqi und Muharrem Teisnjaku aus der Gemeinde Dragsh.

Wenn die Journalisten schreiben und die Funktionäre schweigen.

Über diese Fälle von polizeilich mißhandelten albanischen jungen Leuten, die aufgrund der Unterzeichnung des Abkommens das Recht auf freie Rückkehr in den Kosovo haben, sprechen und schreiben nur die Zeitungen. Weder die deutsche noch die jugoslawische und die albanische Seite haben zu diesen Fällen eine öffentliche Erklärung abgegeben noch sonst irgendwie reagiert.



sich zur Rückkehr entschlossen haben, glaubt. Trotzdem, daß der Rat regelmäßig die deutsche Bot-

*Übersetzung aus einer albanischen Zeitung (Bota Sot vom 23.12.96, S. 9., 10) durch einen Übersetzer des Roten Kreuzes; entnommen einem Protokoll des

Tatsächlich, so besagen Informationen, die wir vom Rat zur Verteidigung der Menschenrechte und Freiheiten

schaft über diese Fälle informiert und deutsche Zeitungen über die Drangsalierung albanischer Jugendlicher, die aus Deutschland zurückgekehrt sind (wie der Journalist Peter Munch, der eine exklusive Reportage über die Mißhandlung eines Jugendlichen aus Glogovc in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlichte) berichten. Jugoslawien wurde von Deutschland bisher nicht wegen dieser Übertretung des Abkommens offiziell verwarnt. Deshalb hält es die jugoslawische Seite nicht für nötig, zu den polizeilichen Drangsalierungen albanischer Jugendlicher, die aus Deutschland zurückgekehrt sind, eine Erklärung abzugeben.

Entsprechend hat auch die albanische Seite gegenüber der deutschen Seite bisher nicht öffentlich wegen der Verletzung des o.g. Abkommens durch die serbische Seite reagiert. Obwohl die gemeinsame Arbeitsgruppe der zuständigen Ausschüsse beider Seiten bislang noch nicht gebildet worden sind, also auch nicht mit ihrer Arbeit begonnen haben, hört man trotzdem aus inoffiziellen Quellen, daß zu erwarten ist, daß Anfang Januar alleine aus Bayern über 30.000 junge Leute, die bereits die sogenannten Abschiebungs- oder Grenzübertretungsbescheinigungen bekommen haben, mit speziellen Flugzeugen aus Deutschland transferiert werden. Solange dieses „offizielle Schweigen“ besteht, sind für die Albaner, die in den Kosovo zurückkehren, nach wie vor die Türen für eine freie Rückkehr in ihre Heimat geschlossen.

Das Abkommen über eine freie Rückkehr ist nur ein „Papier ohne Wert“, so daß die jungen Albaner noch „Arbeitsgegenstand“ der serbischen Polizei bleiben werden. Also sind diese Jugendlichen, die Deutschland verlassen haben, nicht frei, in den Kosovo zurückzukehren. Sollte diese Transferierung in die Türkei eine Wiederholung des albanischen Exodus in dieses Land werden? Alles erscheint möglich.

Bajrush Morina
Haqif Mulliqi



Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 05.11.1996 - Az. 1 - 1StR 452/96 - folgende Entscheidung gefällt:

„Ein Ausländer, der den räumlichen Geltungsbereich einer Duldung im Sinne der §§ 55, 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG überschreitet, erfüllt nicht den Tatbestand des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG.“

BGH:
Bestrafung geduldeter Flüchtlinge wegen Verstoßes gegen die Residenzpflicht ist rechtswidrig

Mit anderen Worten: Die Duldung ist nach § 56 Abs. 3 AuslG auf das Gebiet des Bundeslandes beschränkt. Wer gegen diese Auflage verstößt, ist zwar in der Gefahr, einen Bußgeldbescheid nach § 93 Abs. 3 Nr. 1 zu erhalten. Die Person darf jedoch nicht nach § 92 Abs. 1 AuslG bestraft werden. Dieser Unterschied könnte in bestimmten Fällen wichtig sein, wenn es auf die Frage ankommt, ob Vorstrafen vorliegen: Die Verurteilung zu einem Bußgeld gilt nicht als Straftat.

Dagegen droht AsylbewerberInnen bei (mehrfachem) Verstoß gegen die Residenzpflicht weiterhin eine Verurteilung gem. § 85 Nr. 2 AsylVerfG. Wir zitieren aus den Entscheidungsgründen:

„... Der Senat ist der Auffassung, daß mit Duldung in § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 AuslG nur die Duldung des Aufenthalts im Bundesgebiet gemeint ist. Die Duldung hemmt nämlich die Pflicht zur Ausreise aus der Bundesrepublik (vgl. von Pollern aaO). Sie entfällt gemäß § 56 Abs. 4 AuslG auch nur dann, wenn der Ausländer das Bundesgebiet verläßt. Solange dies nicht geschieht, „besitzt“ der Ausländer eine Duldung und erfüllt nicht den Tatbestand des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG.

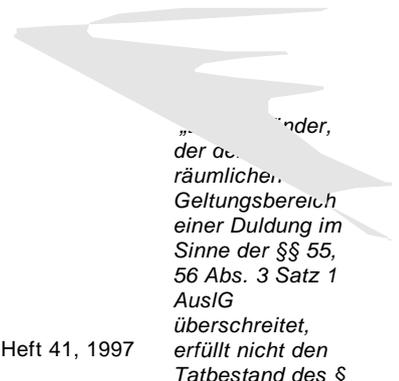
Die in § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG angesprochene räumliche Beschränkung der Duldung auf das Gebiet eines Bundeslandes ist nicht Bestandteil der gesetzlichen Definition der Duldung in § 55 Abs. 1 AuslG als zeitweilige Aussetzung der Abschiebung. Vielmehr wird sie von Gesetz den Nebenbestimmungen gleichgestellt (vgl. Funke-Kaiser aaO Rdn. 5).

... Wird jedoch in § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG nur auf das Fehlen einer Duldung abgestellt, nicht auf die Mißachtung von Nebenbestimmungen hierzu, so erfüllt der Ausländer, der im Besitz einer Duldung für das Gebiet eines Bundeslandes ist, nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht den Straftatbestand des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG, wenn er sich in ein anderes Bundesland begibt. Er ist gemäß § 36 AuslG dann nur dazu

verpflichtet, dieses andere Bundesland zu verlassen. Ausdrücklich strafbewehrt ist diese Pflicht in § 92 AuslG nicht.

Da bereits nach dem Wortlaut der Norm keine Strafbarkeit besteht, kommt es auf den gesetzgeberischen Willen, wie er sich aus den Materialien ergibt, nicht mehr an.

... An dem Ergebnis, daß das Überschreiten der Grenzen des Bundeslandes, auf das sich die Duldung beschränkt, nicht nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG strafbar ist, ändert auch die Tatsache nichts, daß Ausländer, deren Aufenthalt nur nach § 55 AuslG geduldet ist, gegenüber Asylbewerbern mit räumlich beschränkter Aufenthaltsgestattung (§§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1 Satz 1 AsylVerfG) bevorzugt werden, da sich Asylbewerber bei wiederholtem Verstoß gegen ihre räumliche Aufenthaltsbeschränkung nach der ausdrücklichen Regelung in § 85 Nr. 2 AsylVerfG strafbar machen. Diese Erkenntnis deutet allenfalls das Vorliegen einer Regelungslücke an, sie könnte sie aber nicht schließen. ...“



„... Ausländer, der den räumlichen Geltungsbereich einer Duldung im Sinne der §§ 55, 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG überschreitet, erfüllt nicht den Tatbestand des §

Der Hungerstreik und das Kirchenasyl für nigerianische Flüchtlinge in Hannover hat bundesweit Aufsehen hervorgerufen, weil es sich wohl um die erste weitgehend selbst-organisierte Gruppen-Aktion für nicht-kurdische Flüchtlinge handelt.

Das hier abgedruckte Schreiben der Regierungsfraktion dokumentiert beispielhaft, in welchem vollkommnen Ausmaß sich die herrschende Flüchtlingspolitik „verantwortungslos“ darstellen kann. Ganz abgesehen davon, daß nicht einmal der schöne Schein des „faktischen - nicht rechtlichen“ Abschreibestopps zutrifft: selbstverständlich hat Niedersachsen bis heute Nigerianer abgeschoben; im übrigen war der größte Teil der betroffenen Nigerianer noch im Verfahren und beim besten Willen nicht abschierbar.

Während also die Landespolitik die Hände in Unschuld wäscht, kündigt das Innenministerium vor laufender Kamera (Herr Guzner, unauthorisiert?) an, das 'rechtswidrige' Kirchenasyl ggf. polizeilich anzugreifen.

Dieser Verteidigung des Rechtsstaats sekundiert die Hannoversche Staatspartei mit ihrer unverbrämt rechtsextremen Forderung im Flugblatt „Nigerianer sofort abschieben!“. „Wenden Sie sich gegen diesen von Kirchen geförderten Mißbrauch, der immer mehr Menschen rechten Gruppen in die Arme treibt und redliche Ausländer im Lande diskriminiert!“

Situation nigerianischer Flüchtlinge

Kirchenasyl in Hannover

Sigmar Gabriel, MdL*

„Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für Ihr an mich gerichtetes Schreiben zur Situation nigerianischer Flüchtlinge in Niedersachsen, für deren Verbleib ich mich ebenso wie Sie einsetze.

Ich bin allerdings entsetzt, auf welchem Informationsniveau die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitskreises „Konziliarer Prozeß“ in der Propstei Goslar Ihre Resolution verfassen und dadurch zu derart katastrophalen Fehleinschätzungen kommen, wie sie in Ihrem Schreiben deutlich werden. (Zur Erinnerung: in ihrem Schreiben heißt es wörtlich: „Wir protestieren entschieden dagegen, daß unser Innenminister, Herr Glogowski, diese Beihilfe zum Mord leistet.“) Abgesehen davon, daß Sie dem Innenminister einen Straftatbestand vorwerfen, beruht dieser Vorwurf offenbar auf einem unglaublich lückenhaften Informationsniveau, denn es ist gerade Herr Glogowski, der sich in den Innenministerkonferenzen des Bundes und der Länder im November und Dezember 1996 für einen generellen Abschiebestopp für nigerianische Flüchtlinge eingesetzt hat.

Ich darf ihnen versichern, daß zumindest bis zur Klärung der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Auswärtigen Amt (AA) um die Lagebeurteilung des AA für Nigeria keine Abschiebungen stattfinden werden (Siehe auch Anlage).

Leider ist das Bundesland Niedersachsen rechtlich nicht in der Lage, diesen Abschiebestopp dauerhaft gegen die Bundesregierung und gegen alle anderen Bundesländer durchzusetzen.

Ich erlaube mir deshalb, Ihnen einige Detailinformationen zur niedersächsischen Situation zu geben und erwarte, daß Sie Ihren Vorwurf gegen den Nds. Innenminister ebenso öffentlich wie schriftlich persönlich zurücknehmen, wie Sie ihn veröffentlicht haben:

Die Entscheidung über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthalt von politischen Flüchtlingen trifft das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und nicht ein Länderministerium. Die Aufsicht über diese Bundesbehörde hat das Bundesinnenministerium und letztlich der Deutsche Bundestag. Aus diesem Grunde müssen sich Petitionen, die einen Verbleib eines ausländischen Flüchtlings in der Bundesrepublik entgegen der Entscheidung des Bundesamtes erreichen wollen auch an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages richten.

Im Fall der nigerianischen Asylbewerber haben Verwaltungsgerichte die negativen Entscheidungen des Bundesamtes überprüft und die Abschiebungen nach Nigeria leider bestätigt. Die kommunalen Ausländer-

behörden, die Abschiebungen vorbereiten, üben also Bundesrecht und die dazu ergangenen Rechtsentscheidungen von Gerichten aus. Niemand wird wohl die Auffassung vertreten können daß die Politik oder Landtage in die unabhängige Rechtsprechung von Gerichten eingreifen sollte.

Die Bundesländer haben - in Absprache mit dem Bundesinnenminister - allerdings die Möglichkeit, einen generellen Abschiebestopp zu verhängen. Damit würden Flüchtlinge, die rechtlich eigentlich zur Ausreise aus der Bundesrepublik verpflichtet sind, die Möglichkeit erhalten, zumindest so lange in der Bundesrepublik zu bleiben, bis in ihren Heimatländern vertretbare Situationen eingetreten sind. (Insbesondere bei kurdischen Flüchtlingen ist in der Vergangenheit davon immer wieder Gebrauch gemacht worden.)

**Brief vom 18.12.96
an die UnterstützerInnen des Kirchenasyls.
Sigmar Gabriel ist SPD-Abgeordneter aus Goslar
und war zum Zeitpunkt dieses Schreibens
innenpolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion*

In diesem Zeitraum hat der Niedersächsische Innenminister auch im Dezember 1996 die Innenministerkonferenz nochmals gebeten, einen generellen Abschiebestopp für Nigerianer zu prüfen. Leider wiederum ohne Erfolg. Kein einziges Bundesland ist der niedersächsischen Initiative gefolgt.

Nun zur Kernfrage: Wie kommt es überhaupt zu Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen, in ein derart undemokratisches und die Menschenrechte verachtendes Land wie Nigeria?

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte beruft sich - ebenso wie das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - leider - ausschließlich auf die Lageberichte des Auswärtigen Amtes. Unsere Forderung, mindestens auch die Berichte des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) gleichberechtigt hinzuzuziehen, ist bereits mehrfach vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnt worden.

Für die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, der Verwaltungsgerichte, der Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder werden also immer die Lageurteilungen des Auswärtigen Amtes zur Grundlage gemacht. Um also eine andere Entscheidung z.B. der Innenministerkonferenz zu erreichen, müßte der Bundesaußenminister Klaus Kinkel die Lagebeurteilung seines Ministeriums für Nigeria endlich ändern. Exakt dies verweigert Herr Kinkel allerdings. (Siehe auch Anlage.)

Die SPD-Landtagsfraktion hat insbesondere vor dem Hintergrund der Äußerungen des Bundesaußenministers anlässlich des Besuches von Wole Soyinka, dem nigerianischen Regimekritiker und Literaturnobelpreisträger, auf den Widerspruch zwischen der öffentlichen Kritik des Außenministers an der Menschenrechtssituation in Nigeria und den Lagebeurteilungen des Außenamtes hingewiesen und um Korrektur des Lageberichtes gebeten.

Dies hat der Bundesaußenminister verweigert, im Gegenteil: Der neue Lagebericht bestätigt die Einschätzungen über Nigeria und stützt damit die Abschiebungsentscheidungen der Verwaltungen und Gerichte!

Diesen generelle Abschiebestopp für nigerianische Flüchtlinge hat der Niedersächsische Innenminister Gerhard Glogowski bereits in der Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder im November 1996 beantragt. Leider haben alle anderen Bundesländer diesen Abschiebestopp für nigerianische Flüchtlinge abgelehnt.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat nun im Niedersächsischen Landtag beantragt, einen nur auf das Land Niedersachsen bezogenen Abschiebestopp durchzuführen. Auch diese Möglichkeit sieht das Ausländergesetz vor, allerdings nur für die Fälle, bei denen sich zwischen der rechtlichen Anordnung auf Abschiebung derart neue Erkenntnisse über die Situation im Heimatland ergeben haben, daß eine neue Beurteilung vorgenommen werden muß. Dieser Abschiebestopp muß außerdem auf höchstens 6 Monate begrenzt werden, um die neuen Erkenntnisse dann auf der nächsten Innenministerkonferenz vorzutragen, um erneut über einen generellen Abschiebestopp zu beraten und zu entscheiden.

Exakt diese rechtlichen Voraussetzungen liegen nicht vor, so daß von diesem Instrument des befristeten und nur auf Niedersachsen bezogenen Abschiebestopp rechtlich nicht Gebrauch gemacht werden darf.

Trotzdem hat der Niedersächsische Innenminister keine Abschiebungen nach Nigeria vorgenommen und wird sie auch bis zur nächsten Beantwortung des Themas im Niedersächsischen Landtag Ende Januar nicht vornehmen. Der Zeitraum dieses faktischen - nicht rechtlichen - landesweiten Abschiebestopps dürfte inzwischen bereits annähernd 6 Monate erreicht haben.

Vor diesem rechtlichen und politischen Hintergrund steht ausschließlich über eine veränderte Haltung des Bundesaußenministers die Möglichkeit, Nigerianer vor einer Abschiebung dauerhaft zu schützen - auch in Niedersachsen.

Ich habe deshalb die dringende Bitte an Sie, Ihre Initiativen zum Schutz der nigerianischen Flüchtlinge auf die politischen Entscheidungsträger zu richten, die für diesen Rechtszustand die Verantwortung tragen. Dies sind:

Der Bundesaußenminister Klaus Kinkel, der Bundesinnenminister Manfred Kanther, der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestags.“



Blinde Passagiere mißhandelt

**Polizei ermittelt gegen
russische Seeleute**

gefunden im Weser-Kurier: 20.12.96

**„I left no stone
unturned just to go
on this vessel“**

(Ich ließ keinen Stein unbewegt, um auf dieses Schiff zu kommen)

Wer hat sich nicht - an der Elbe stehend - schon einmal gefragt: Wo kommt dies Schiff her, wo fährt jenes hin und was hat es an Bord? Doch nur wenige kommen auf die Idee, daß vielleicht zwischen Säcken, Fässern oder Containern versteckt Menschen mitreisen.

Mit dem Begriff „Festung Europa“ wird beschrieben, daß die in der EU vertretenen Regierungen mit verschiedensten Mitteln verhindern, daß Menschen von Außerhalb legal hereinkommen. Die Aushöhlung des Asylrechts, die Verschärfung der sog. „Ausländergesetze“ und vor allem das Schenger Abkommen verhindern zunehmend effektiv, daß z.B. Afrikaner legal nach Europa einreisen können, um hier vor Krieg und Folter sicher zu sein, ihr Überleben zu sichern.

Eine der letzten Möglichkeiten ist, es mit dem Schiff zu versuchen. Die Frachter laufen ja schließlich die Häfen an, um Kakao, Palmöl oder Bananen zu laden. Letztendlich kann keine Schiffscrew verhindern, daß stowaways - so ist das englische Wort für Blinde Passagiere - trotz intensiver Suche vor dem Auslaufen mit an Bord sind, wenn die Schiffe nach Europa oder Nordamerika ablegen. Doch auch für diese Möglichkeit haben sich die „Festungsherren“ etwa ausgedacht: Die Reedereien müssen, genau wie die Fluggesellschaften, die Kosten tragen, die durch stowaways entstehen.

Dies führt auf See oft zu einer heiklen Konfrontation: Die stowaways werden z.B. auf der Suche nach Trinkwasser entdeckt.

Sie treffen auf Seeleute, deren Reedereien den Druck der Gesetze auf ihre Kapitäne weitergegeben haben: stowaways kommen uns teuer, der Konkurrenzkampf ist hart, wenn wir pleite machen, seit ihr ohne Arbeit. Dies führt dazu, das stowaways auf See ermordet und über Bord geworfen werden.

Doch oft geht es auch anders: z.B. erreichten im Februar dieses Jahres neun Liberianer an Bord eines Kakaofrachters Hamburg. Schiffsführung und Seeleute zeigten Größe und behandelten die stowaways menschlich.

Nicht so die Hamburger Behörden. Die Wasserschutzpolizei brachte - wie es beschönigend heißt - regelhaft die drei Älteren zur Rückschiebehaf ins Untersuchungsgefängnis. Die sechs Minderjährigen wurden nach einer Nacht in Hamburg wieder der Schiffsbesatzung übergeben, mit der Auflage, sie an Bord einzusperren. Erst massive Bemühungen von UnterstützerInnen und Rechtsanwältinnen machte es möglich, daß die Liberianer einen Asylantrag stellen und Gefängnis und Schiff verlassen konnten, letzteres in der Ausgehkleidung der Seeleute.

Die UnterstützerInnen und die Liberianer haben Freundschaft geschlossen und so ist es möglich, daß wir gemeinsam auf einer Hafenrundfahrt mit Dias die Geschichte erzählen und viele Informationen über stowaways, Behördenpraxis, Reedereien, Versicherer und Asylverfahren geben können



Für Flüchtlinge aus Kuba, Vietnam, der DDR war die Flucht über See ein verzweifelter Ausweg.

Für afrikanische Flüchtlinge ist dies oft die letzte Hoffnung.

Wie mörderisch der maritime Exodus ist, zeigte kürzlich die Schiffskatastrophe im Mittelmeer.

Die folgenden Beiträge erinnern daran, daß dies keineswegs ein exotisches Phänomen ist:

Die Polizei ermittelt gegen die russische Besatzung des unter der Flagge des Karibik-Staates St. Vincent und Grenadinen fahrenden Frachters „Kathrin“ wegen schwerer Körperverletzung und unterlassener Hilfeleistung. Das hat gestern Michael Garbs, Leiter des Kriminalermittlungsdienstes des Nordenhamer Kommissariats mitgeteilt. Die Federführung der Ermittlungen liegt bei der Wasserschutzpolizei in Bremerhaven.

Die „Kathrin“ hat Anfang der Woche bei der Midgard Holz gelöscht. der russischen Besatzung, die das Schiff in Holland verlassen hatte, wird vorgeworfen, die Blinden Passagiere mißhandelt zu haben und ihnen Essen sowie Getränke während der Überfahrt von Westafrika nach Mitteleuropa verweigert zu haben. Die sieben Blinden Passagiere sind nach Erkenntnissen der Polizei in San Pedro in der Elfenbeinküste an Bord gegangen. Als sie entdeckt wurden, habe die Besatzung sie in einem unbeheizten Raum eingesperrt: Das haben zwei der Passagiere ausgesagt, die die Polizei jetzt im Nordenhamer Krankenhaus vernommen hat. Ein Agent der Reederei hatte in Nordenham einen Arzt verständigt, als er mitbekam, in welchem schlechten Gesundheitszustand die beiden waren. Die „Kathrin“ hat Nordenham inzwischen mit fünf Blinden Passagieren wieder verlassen. Die beiden in Nordenham behandelten Patienten, ein Ghaner und ein Bewohner der Elfenbeinküste werden ausgewiesen, es sei denn, sie beantragen Asyl.



Petition

Zur Verbesserung des Rechtsstatus von Flüchtlingen („Härtefallregelung“)

Humanistische Union

Aufgrund überlanger Verfahrensdauer, weil eine Abschiebung aus humanitären Gründen nicht in Frage kam, das Herkunftsland ihre Wiederaufnahme verweigerte oder aus anderen, nicht ihnen selbst anzulastenden Gründen, leben eine nicht geringe Zahl abgelehnter Asylbewerberinnen und -bewerber seit vielen Jahren in Deutschland. Für diese Personengruppe sollte eine humane Lösung gefunden werden, forderten viele Menschen unabhängig von ihrer parteipolitischen Einstellung:

Wer so lange in unserem Land lebt, wer Kinder hat, die sich an ihr Geburtsland kaum noch erinnern können oder die in Deutschland geboren sind, hat nach den Maßstäben der Menschlichkeit ein Anrecht auf ein Ende der Ungewißheit. Es ist grausam, über Jahre hinweg Tag für Tag von Abschiebung bedroht zu werden. Wer so leben muß, kann hier nicht heimisch werden; jedes Planen und Sorgen für die eigene Zukunft und die Zukunft der Kinder wird sinnlos.

Kritik an der Härtefallregelung und ihrer Handhabung

Am 29.3.96 verabschiedete die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder die „Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt“. Asylbewerberfamilien und abgelehnte Vertriebenenbewerber mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern sollte ein Bleiberecht eingeräumt werden, wenn sie vor dem 1.7.1990 (bei allein stehenden Personen: vor dem 1.1.1987) in die Bundesrepublik eingereist waren und sich hier seither aufhalten. Dieser Beschluß und seine Umsetzung durch die Ausländerbehörden erweist sich als höchst fragwürdig, unbefriedigend und widerspricht der ursprünglichen Intention:

Die Härtefallregelung ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis für „längstens“ zwei Jahre, nach erneuter Überprüfung kann sie jeweils um diese Frist verlängert werden. Den Betroffenen wird also nach wie vor eine sichere Lebensperspektive verweigert. Mindestens Bayern fällt aber noch hinter dieses minimale Zugeständnis zurück, hier wird die Aufenthaltsbefugnis für weniger als ein Jahr erteilt.

Die zusätzlichen Bedingungen, um tatsächlich in den Genuß der Bestimmung zu gelangen, sind so zahlreich, daß sie kaum erfüllt werden können. Zudem werden sie so angewandt, daß sie einem einzigen Zweck dienen: die Zahl der aner-

kannten Härtefälle gegen Null zu drücken.

Von vornherein aus der Regelung herausgenommen wurden die Kosovo-AlbanerInnen und Flüchtlinge aus Montenegro (Beschlussniederschrift 5. 2 Anm. 1). Man verwies auf den inzwischen tatsächlich geschlossenen - Rücknahmevertrag mit Herrn Milosevic. Vom Milosevic-Regime werden - aus nachvollziehbaren Gründen und vertragsbrüchig wie gewohnt - auch nach Vertragsabschluss nicht mehr Kosovo-AlbanerInnen zurückgenommen als zuvor. Aber aufgrund dieses Vertrages werden in Deutschland Duldungen überhaupt nicht mehr oder jeweils nur für einen Monat verlängert. Wer Arbeit hat, läuft Gefahr, sie zu verlieren: auch der gutmütigste Arbeitgeber beantragt nicht jeden Monat eine neue Arbeiterlaubnis. Für neu gefundene Arbeit wird keine Arbeiterlaubnis erteilt. Folge: Die Menschen fallen wieder unter das Asylbewerberleistungsgesetz, d.h. sie bekommen Freßpakete ~ können nur mit Lebensmittelgutscheinen und nur in bestimmten Geschäften einkaufen. Dies gilt auch für Familien, die sieben Jahre und länger in Deutschland leben. Der dadurch entstehende psychische und wirtschaftliche Druck ist gewollt: Man will die Menschen mübe machen, damit sie ihr schriftliches Einverständnis zu einer „freiwilligen“ Rückkehr in ein Gebiet geben, das am Rande eines Bürgerkriegs steht, und in dem es nach Überzeugung aller im Bundestag vertretenen Parteien zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen kommt.

Wer in den Genuß der Härtefallregelung kommen will, muß den Lebensunterhalt durch „legale Erwerbstätigkeit“ sichern. Gleichzeitig werden Duldungen gar nicht oder nur kurzzeitig ausgesprochen, so daß sich kaum eine Arbeitsstelle finden läßt. Wenn doch, verweigern die Arbeitsämter die Arbeiterlaubnis: Zum einen wird ohne oder bei nur kurzzeitiger Duldung keine Arbeiterlaubnis erteilt, zum andern sind die Arbeitsämter angewiesen, die betreffende Stelle mindestens vier Wochen lang deutschen und EG-ArbeitnehmerInnen anzubieten. Wird die Arbeiterlaubnis vor dem Sozialgericht aufgrund der Härtefallklausel §2 Abs.7 AEVO erstritten, sind die unterlegenen Arbeitsämter angewiesen, in die nächste Instanz zu gehen. Die Praxis ist darauf angelegt, die Menschen nicht aus der Sozialhilfeflichtigkeit herauskommen zu lassen. Der Staat macht legale Erwerbstätigkeit zur Vorausset-

zung der Härtefallregelung, tut aber alles, um sie unmöglich zu machen. Damit schafft er selbst die Voraussetzung zur Abschiebung'.

Wenn Bewerber aufgrund vieler glücklicher Umstände doch legale Arbeit vorweisen können, wird von den Ausländerbehörden gezielt nach weiteren Ausschlussgründen gesucht:

Besonders beliebt ist der Vorwurf die Betroffenen hätten ihre „Aufenthaltsbeendigung... vorsätzlich hinausgezögert“. Es wird den Betroffenen inzwischen zum Vorwurf gemacht, wenn sie nicht engagiert daran mitwirkten, die Voraussetzungen für ihre eigene Abschiebung zu schaffen. In Bayern wird die Anwendung der Härtefallregelung Personen verweigert, die im Kirchenasyl waren, dies wird als vorsätzliches Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung durch Untertauchen bewertet. In einem anderen Bundesland kündigte eine Ausländerbehörde unverhohlen an: „Falls Sie einen Arbeitsplatz finden sollten, werden wir geltend machen, daß Sie bei der Beschaffung der Ausreisepapiere nicht kooperativ waren. Abschieben werden wir Sie auf alle Fälle.“

In einem Rechtsstaat soll nach „Recht und Gesetz“ entschieden werden. Was aber, wenn gesetzliche Vorschriften lediglich den Zweck haben, Dinge durchzusetzen, die jeglichem Rechtsempfinden widersprechen? Die offensichtliche Rechtsbeugung bei der Härtefallregelung hat Wirkungen weit über diese hinaus: Solange das Problem der AsylbewerberInnen im abstrakten Bereich bleibt, mag es Gleichgültigkeit ja Feindseligkeit geben. Aber hier geht es um Familien, die seit Jahren vielfältige Kontakte zu Deutschen haben, deren Kinder gemeinsam mit deutschen Kindern Kindergarten, Schule und Vereine besuchen. Wenn diese Menschen von Abschiebung bedroht werden, erleben sie häufig eine ungeahnte Solidarität, die gepaart ist mit Unverständnis gegenüber dem staatlichen Vorgehen. Wie soll man noch dem Satz widersprechen, daß der das Recht hat, der im Besitze der Macht ist? Wer mag noch um Vertrauen in eine Politik werben, deren Worte nicht mehr dazu dienen, Klarheit zu schaffen, sondern zu täuschen? Eine Politik, wie sie bei der Härtefallregelung betrieben wird, macht Bürgerinnen und Bürger zynisch oder läßt sie resignieren. Nicht diejenigen zerstören die Basis unserer Demokratie, die in einer solchen Lage Widerstand leisten und die Betroffenen vor dem Zugriff der Staatsmacht schützen. Sie können sich auf den in § 34 und 35 StGB festgeschriebenen rechtfertigenden und entschuldigenden Notstand berufen. Zu Totengräbern der Demokratie machen sich diejenigen, die das Gesetz vom Recht lösen,

die eine Legalität ohne Legitimität praktizieren, die in der Achtung der Menschenwürde nicht das grundlegende Prinzip für jedes staatliche Handeln sehen, sondern einen auf Schönwetterperioden beschränkten Luxus.

Die Forderungen der Humanistischen Union

Da die „Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt“ entgegen ihrer ursprünglichen Intention zu einem Instrument der Rechtsverweigerung geworden ist, fordern wir den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages auf; tätig zu werden. Der Bundesminister des Innern soll im Rahmen der Innenministerkonferenz dafür eintreten, daß der Beschluß der Innenministerkonferenz im Interesse der lange hier lebenden Flüchtlinge und ihrer Familien verbessert wird. Der Beschluß der Innenministerkonferenz und seine Anwendung müssen den Prinzipien des Rechtsstaates und der Humanität verpflichtet sein. Die Humanistische Union fordert ein dauerhaftes Bleiberecht für die betroffenen Familien und Einzelpersonen.

Die Humanistische Union fordert die Einbeziehung der Kosovo-AlbanerInnen und der Flüchtlinge aus Montenegro in die Härtefallregelung. Die Humanistische Union fordert, daß denjenigen Personen, die aufgrund ihres langjährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland unter die Härtefallregelung fallen würden, eine Arbeiterlaubnis aufgrund der Härtefallklausel § 2 Abs.7 AEVO erteilt wird. Wer von den Betroffenen verlangt, ihren Lebensunterhalt durch „legale Erwerbstätigkeit“ zu sichern, muß ihnen dazu auch die Möglichkeit geben. Die HUMANISTISCHE UNION fordert die Überprüfung der bislang abgelehnten Anträge, eine faire Anwendung der Härtefallregelung und ein Ende der aktuellen Praxis der Behörden, die auf Verweigerung abzielt.

München, den 15.2.97
Ursula Neumann, Mitglied des Bundesvorstandes der Humanistische Union e.V.



Gegen die Festung Europa

Die Bundesrepublik ist der Motor innerhalb der Europäischen Union, die Festung Europa zu perfektionieren. Neue Mauern gegen Flüchtlinge und Migrant/innen werden errichtet. Sie heißen Schengen, Rückübernahmeverträge und Visumzwang und bestehen aus Paragraphen, Nacht-sichtgeräten, Grenzschützer/innen und Bürgerwehren.

Die Folgen dieser Abschottungspolitik sollen vertuscht werden: nach offiziellen Zahlen werden jährlich über 100 000 Personen an den Grenzen zur BRD zurückgewiesen: viele ertrinken beim Versuch, die Grenzflüsse Oder und Neiße zu überqueren.

Mit der Abschottung nach außen geht die Aufrüstung nach innen einher: Gesellschaftlich in Form rassistischer Angriffe und der Jagd auf Illegalisierte, staatlicherseits durch permanente Razzien und Kontrollen zunehmender Abschiebungspolitik, Ausbau der „Abschiebelogistik“, weiteren Gesetzesverschärfungen und dem Abbau von Grundrechten. Ein Ende dieser Gewaltspirale ist nicht in Sicht.

Karlsruhe: Recht folgt Macht

Das Bundesverfassungsgericht hat im Mai 1999 die faktische Abschaffung des Asylrechts für verfassungsgemäß erklärt. Unter dem Motto „Schutz muß gewährt werden, aber nicht bei uns“, wurde zugleich die bestehende Praxis in einem zentralen Punkt verschärft: Selbst bei eingeleiteter Verfassungsbeschwerde wird der Flüchtling erstmal abgeschoben. „Beschleunigungsmaxime“ heißt das in Karlsruhe. dann soll in Ruhe nachträglich entschieden werden. Die Konsequenz könnte mehr als zynisch sein. Bei der Feststellung, das die Abschiebung Unrecht erfolgt ist, muß dem abgeschobenen Flüchtling diese Nachricht gegebenenfalls ins Gefängnis oder auf dem Friedhof zu-gestellt werden.

„Unser“ Reichtum - ihre Armut

Völlig ausgeblendet wird der Zusammenhang von Reichtum und Wohlstand hier, und der Armut, den Fluchtursachen für Menschen überall auf der Welt. Erbarmungslose Ausbeutung von Mensch und Natur (Beispiel Shell in Nigeria), deutsche Rüstungsexporte z.B. in die Türkei im Kriegseinsatz gegen das kurdische Volk, neokoloniale Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zugunsten von Banken und Großkonzernen, Unterstützung und Zusammenarbeit der Regierungen der westlichen Länder mit Diktaturen und Unrechtsregimen aller Couleur- all dies beleuchtet die tieferliegenden Ursachen von Flucht und Vertreibung. „Wir nehmen Euch alles, nur Euch nehmen wir nicht“ ist das grausame Fazit! Einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung des reichen Nordens verspricht diese ungerechte Weltordnung Privilegien. Diese Privilegien werden mit aller Vehemenz verteidigt, das Weltweite Unrecht zementiert.

All dies wollen und dürfen wir nicht hinnehmen. Deswegen fordern wir Euch auf:

Recht auf Freizügigkeit oder Asyl fällt nicht vom Himmel oder wird gewährt - wir müssen es erkämpfen !

**Sagt NEIN! Keine Festung Europa !
Nie wieder Wegschauen!**

Der Schritt von der Verdrängung hin zur Beihilfe ist sehr klein.! Eingreifen gegen Ausgrenzung und Rassismus, Illegalisierung und Abschiebung !

Aufruf zur Demo am 1.3.97 in Frankfurt - Aktionsbündnis Rhein-Main, 29.01.1997

In einem Beschwerde-Brief der Hanoverschen Familienhilfe an den Flüchtlingsrat ist vorgetragen worden, daß einer Schülerin aus einer islamischen Familie der Schulsuch wegen Kopftuch-Verbots unmöglich gemacht worden sei. Der Flüchtlingsrat hat daraufhin Dienstaufsichtsbeschwerde beim Kultusministerium eingelegt. Auf diesen - üblicherweise form- und folgenlosen - dienstaufsichtlichen Prüfantrag hin hat die Schule einen Rechtsanwalt eingeschalten:

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich zeige an, daß ich den eingetragenen Verein Werk-Statt-Schule in Hannover verrete. Sie haben sich mit Schreiben vom 10.09.1996 an das Niedersächsische Kultusministerium mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gewendet, weil Sie einen Bericht der Familienhilfe Ithstraße 4 zur Kenntnis erhalten haben.

Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß es hilfreich gewesen wäre, wenn Sie die Werk-Statt-Schule selbst um eine Stellungnahme gebeten hätten. Damit hätte Sie dem Grundrecht des rechtlichen Gehörs entsprochen.

Die in dem Bericht der Familienhilfe enthaltenen Schilderungen sind unzutreffend und tendenziös. Sie sind insbesondere in der Zusammenfassung der Beurteilung verleumderisch und beleidigend. Das Schreiben der Familienhilfe ist der Werk-Statt-Schule erstmalig durch die Bezirksregierung zur Kenntnis gegeben worden, so daß auch eine Auseinandersetzung damit erst jetzt stattfinden kann.

Mein Mandant hat sich sowohl an die Landeshauptstadt Hannover als auch an die Bezirksregierung wegen der unzutreffenden und diskriminierenden Berichterstattung durch die Familienhilfe gewendet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß zunächst die Problematik dort geklärt werden wird. Seien Sie aber versichert, daß die Werk-Statt-Schule, die seit vielen Jahren anerkanntermaßen Bildungsarbeit im internationalen Bereich leistet, mit Ihnen zusammen ihre Arbeit in den Dienst antirassistischer und antidiskriminierender Schulbildung stellt. Allerdings sollten Sie auch zur Kenntnis nehmen, daß das bildungspolitische Konzept in diesem Sinne von eigener pädagogischer Konzeption verantwortet wird. Der hier angesprochene Kurs lag im übrigen nicht im Rahmen einer Ersatzschule, sondern vielmehr im Rahmen der Tätigkeit als Ergänzungsschule.

Zur Sache selbst weise ich darauf hin, daß die Schülerin aus der 7. Klasse einer Hauptschule entlassen worden war. Sie hat ihre Hauptschulpflicht erfüllt und wurde in die zuständige Berufsschule verwiesen. Dort ging sie aber nicht hin. Stattdessen wollte sie in der Werk-Statt-Schule einen einjährigen Hauptschulabschlußkurs besuchen. Da es erfahrungsgemäß bei Gruppen aus verschiedenen Ländern häufig zu Konflikten mit der kulturellen und besonders der religiösen Identität der Eltern kommen kann, hielt die Schule vorab ein klärendes Gespräch mit der Familie für sinnvoll. Geklärt werden sollte, ob der angebotene Kurs in Form und Inhalt mit den Vorstellungen der Schülerin und ihrer Familie vereinbar war. Im Gespräch mit dem Vater wurden sehr schnell erhebliche Differenzen zwischen Vater und Tochter deutlich:
Der Vater wollte nicht, daß seine Tochter weder von einer männlichen Lehrkraft unterrichtet wird, daß die Tochter weder an den üblichen Klassenfahrten noch am Schwimmunterricht teilnehmen. Er bestand auch darauf, daß im Beisein seiner Tochter nicht über Unterrichtsthemen gesprochen werden dürfe, die die islamische Kultur und Religion zum Inhalt hatten. Die Tochter selbst sah hierin keine Probleme, ebenfalls nicht in der Tatsache, daß sie während des Unterrichtes ein Kopftuch nicht tragen sollte. Letzteres hielt die Schule für pädagogisch erforderlich, weil in der aufzunehmenden Gruppe verschiedenste Nationalitäten vorhanden waren, in denen besondere individuelle Eigenheiten das Vorhan-

„... verleumderisch und beleidigend“

Die Hanoversche Werk-Statt-Schule wehrt sich gegen die Dienstaufsichtsbeschwerde des Flüchtlingsrats

Schreiben des Anwaltsbüros Buschmann, Kater, Pörtner und Schröder, Wedekindplatz 3, 30161 Hannover an den Nds. Flüchtlingsrat.

dene Gleichgewicht der Gruppe gestört hätten.

Gerade also im Interesse einer gemeinsamen Bildung zur Toleranz untereinander von deutschen und ausländischen Kindern legte die Schule in diesem Falle Wert darauf, daß während des Unterrichts ein Kopftuch nicht getragen wurde. Damit hatte sich die Schülerin auch einverstanden erklärt. Darin lag deshalb selbst kein Problem.

Den Anforderungen des Vaters im Interesse dieser einzelnen Schülerin konnte die Schule nicht gerecht werden. Die Familienhilfe Ithstraße hat die gesamtpädagogische Entscheidung auf die „Kopftuchfrage“ reduziert und damit einer unzulässigen Verengung und diskriminierende Beurteilung in die Welt gesetzt.

Wir bieten Ihnen an, daß Sie in einem Direktgespräch mit der Schule sich einen eigenen Eindruck von der Arbeit verschaffen. Ich würde es begrüßen, wenn die Auseinandersetzung sachlich und nach dem Grundsatz, auch die andere Seite anzuhören, von Ihnen beurteilt werden würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez.
Rechtsanwalt

Der Vater der Schülerin bestreitet diese Darstellung nachdrücklich: „Ich habe nichts verboten. Sie durfte alles tun.“

„Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein“

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Werk-Statt-Schule in Hannover

*Schreiben des Förderverein Niedersächsischer
Flüchtlingsrat e.V. vom 18.12.1996 an das Anwaltsbüro
Buschmann und Partner*

Sehr geehrte Damen
und Herren,
wir bedanken uns für Ihr Schreiben
vom 04.12.1996 und kommen nunmehr
auf die o.g. Angelegenheit zurück.

Bevor wir jedoch zur Sache selbst
Stellung nehmen werden, sei vorab
klargestellt, daß die gegen die o.g.
Lehrkraft eingeleitete Dienstaufsichts-
beschwerde nicht dahingehend
interpretiert werden kann, eine solche
Beschwerdeführung gelte gegen
die Werk-Statt-Schule als solche. Die
antirassistische und antidiskriminierende
Schulbildung als Zielsetzung ist
nicht Gegenstand des Verfahrens.

Aufgrund der uns durch Sie über-
mittelten Sichtweise der Schule zu
den Vorgängen und der dazu in der
Presse aufgetauchten Widersprüche
haben wir die Familienhilfe Ithstraße
um Klärung und Stellungnahme ge-
beten.

Die Klärung dieser Widersprüchlich-
keiten erscheint uns auch insbeson-
dere im Hinblick auf das am
25.09.1996 durch das Nds. Kultus-
ministerium eingeleitete Verfahren
wichtig, über das wir die Familienhilfe
ebenfalls in Kenntnis gesetzt haben.

Im weiteren Verlauf sind wir mit Ih-
nen der Meinung, daß die zur Zeit
laufenden und bearbeiteten Verfah-
ren zunächst abgewartet und die
Sachverhalte geklärt werden sollten.

Die Pressemitteilungen in der HAZ v.
23.09.96 und der WamS v. 22.09.96
lassen jedoch u. E. aufgrund der dort
vermittelten Einlassungen seitens
des Schulvertreters eine Rücknahme
der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht
zu, da aus ihnen offenkundig ein
wohlbegründeter Anfangsverdacht
des Verstoßes gegen das Gebot zur
Achtung der Freiheit zum Bekennen
religiöser und weltanschaulicher
Überzeugung, sowie ein gegen-
emanzipatorischer Machtmißbrauch
herzuleiten ist.

Das Kopftuch als Symbol für eine
Form von Unterdrückung zu definie-
ren, dessen Tragen wiederum zu-
mindest die persönliche Nähe zu is-
lamischen Fundamentalisten wider-
spiegelt, ist eine nicht hinnehmbare
Diskriminierung umfassender Art.
Nicht nur, daß das offensichtlich
selbstbewußte Tragen eines solchen
Kopftuches durch die Schülerin ihr
Recht auf Selbstentfaltung beschnei-
det, auch die in Ihrem Schreiben be-
hauptete und in der Presse wider-
sprochene Schuldzuweisung, der
Vater (ein als politisch Verfolgter an-
erkannter libanesischer Wissen-
schaftler) habe alles verboten und
auf den Unterricht Einfluß nehmen
wollen (wozu gibt es eigentlich
Schulelternräte) macht die Opfer die-
ser Auseinandersetzung zu Tätern.
Daß dies nur mit den in der Presse
beschriebenen und in dem Bericht
der Familienhilfe kritisierten Kli-
schees funktioniert, also nicht Quint-
essenz einer Entscheidung ist, ver-
dient, - wenn es denn so gewesen ist
-, durchaus das Prädikat „rassi-
stisch“ im originären Sinn des Wor-
tes.

Und natürlich ist es mit diesen Kli-
schees nicht möglich, die Dinge so
zu sehen, wie sie u.E. wahrscheinlich
gewesen sind: das Aufeinanderpral-
len von selbstbewußten Lebensvor-
stellungen einer Heranwachsenden
mit der Schwierigkeit eines Lehrers,
mit deren Erscheinungsform klarzu-
kommen.

All dies hindert uns selbstverständ-
lich nicht, Ihr Angebot, in einem Di-
rektgespräch mit der Schule einen
Eindruck von der Arbeit der Werk-
Statt-Schule zu erhalten, gern anzu-
nehmen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt dürfte
ein solches Gespräch allerdings nur
dann Sinn machen, wenn im Hinblick
auf o.g. Angelegenheit alle direkt am
Konflikt beteiligten Personen an ei-
nem solchen Gespräch teilnehmen.

Ggf. zur Vervollständigung Ihrer
Unterlagen fügen wir o.g. Presse-
mitteilungen, sowie das Schreiben
des Nds. Kultusministeriums vom
25.9.96 bei und erlauben uns, ab-
schließend, - quasi als Reflexions-
grundlage für o.g. Streit -, auf den
ARGUMENTE-Sonderband AS 164
von Annita Kalpaka und Nora Rätzhel
mit dem Titel „Die Schwierigkeit,
nicht rassistisch zu sein“ mit der
herzlichen Bitte um intensives Studi-
um hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
f.d. Vorstand

Grehl-Schmitt

Schreiben z.K. an:
- Stadt Hannover, Familienhilfe

Aus Protest gegen die ihnen gewährten Sachleistungen boykottieren ca. 20 Flüchtlinge, die in der Containeranlage „An der Lademühle“ untergebracht sind, seit dem 02.01.1997 das von ihnen abgelehnte Fertigessen. Die Flüchtlinge, die z.T. seit mehr als zwei Jahren in den menschenunwürdigen Containern untergebracht sind, wollen für sich selbst kochen und nicht mit Fertigverpflegung abgespeist werden.

„Wir wollen arbeiten und leben wie andere Hildesheimer auch“, erklärte Ali T., der Sprecher der Gruppe, dazu. „Warum dürfen wir nicht unser eigenes Geld verdienen und unseren Lebensalltag selbst bestimmen? Wir wollen keine Almosenempfänger sein, werden aber dazu gezwungen.“ Die Flüchtlinge sind wütend, weil sie sich gedemütigt und entmündigt fühlen: In aller Regel wird ihnen die Arbeitserlaubnis verweigert, wenn sie eine Arbeit für sich finden. Sie können noch nicht einmal selbst bestimmen, was sie essen wollen, sondern müssen deutsche Hausmannskost zu sich nehmen, die sie nicht mögen und die ihrer Kultur nicht entspricht.

Für Ärger sorgt insbesondere auch die Tatsache, daß rund die Hälfte der 40 - 45 Bewohner (darunter eine Frau) ungekürzte Bargeldleistungen

erhalten, während die andere Hälfte sich mit gekürzten Sachleistungen abfinden muß, weil sie ihre Duldung angeblich „selbst zu vertreten“ hat. Dazu gehören z.B. bosnische Flüchtlinge, für die der landesweite Abschiebungsstopp aufgehoben wurde, die aber aufgrund der desolaten Situation in Bosnien z.Zt. dennoch nicht abgeschoben werden, oder auch libanesische Flüchtlinge, die z.T. seit Jahren keinen Paß von ihrer Botschaft erhalten können.

Es ist skandalös und unmenschlich, daß die Stadt Hildesheim trotz der wiederholten Proteste und Eingaben der Betroffenen seit Jahren an der ursprünglich als Übergangslösung gedachten Containerunterbringung mit Sachleistungsversorgung festhält. Die Container befinden sich weit außerhalb jeglicher sonstiger Wohngebiete und sind für eine längerfristige Unterbringung absolut nicht geeignet. Zum nächsten öffentlichen Fernsprecher sind es ca. 1 km. Der vorhandene Fernsprecher am Volksfestplatz ist in der Regel verschlossen und wird nur an den Volksfesttagen geöffnet.

Wir fordern die Stadt Hildesheim auf, endlich ihr vor ca. einem Jahr gegebenes Versprechen in die Tat umzusetzen, die Essen-

Essensboykott in der Lademühle

Flüchtlinge fordern Ende der Diskriminierung durch Fertigessen

Presse-Erklärung vom 7.1.97

spakete abzuschaffen und den Betroffenen die Gelegenheit zu geben, für sich selbst einzukaufen.

Darüber hinaus fordern wir von der Stadt Hildesheim, die menschenunwürdige Unterbringung von Flüchtlingen in den Containern endlich zu beenden.

Die Flüchtlinge erhalten z.Zt. nur 130,-- DM an Bargeld und sind zur Fortführung ihrer Boykottaktion dringend auf Unterstützung angewiesen. Wir bitten daher um Spenden auf folgendes Sonderkonto:

Asyl e.V., Stadtparkasse Hildesheim, Konto 600 7258, BLZ 259 500 01, Stichwort „Lademühle“

Weiter Sachleistung statt Geld

Antwort der Bezirksregierung läßt auf sich warten

taz: 20.01.1997

Etwa 20 Flüchtlinge, die in der Containeranlage an der Lademühle untergebracht sind, sind in Hungerstreik getreten. Sie lehnen die ihnen angebotenen Fertiggerichte ab. Mit ihrer Aktion wollen sie erreichen, daß sie künftig selbst kochen können. Der Asyl-Verein hat die Forderung der Flüchtlinge aufgegriffen. Er fordert die Stadt auf, „endlich ihr vor etwa einem Jahr gegebenes Versprechen in die Tat umzusetzen, die Essenspakete abzuschaffen und den Bewohnern die Gelegenheit zu geben, für sich selbst einzukaufen.“ Etwa die Hälfte der gut 40 in den Containern untergebrachten Flüchtlinge, so heißt es in einer Presseer-

klärung des Asyl-Vereins, erhielten jedoch Geld statt Sachleistungen. Das mache die Situation der anderen Flüchtlinge nicht leichter. Horst Richter, Sprecher der Stadtverwaltung, erklärt den Umstand, daß ein Teil der Flüchtlinge Sachleistungen statt Geld bekommen, die anderen aber nicht, mit dem Status der Flüchtlinge. Es handelt sich um Personen, die eigentlich ausreisen könnten, es aber aus unterschiedlichsten Gründen noch nicht getan hätten. Richter nannte als Beispiel Bosnier, die für ihre Rückkehr einen Landeszuschuß erhielten. Derartige Flüchtlingen stehe nach Landesrecht keine Geldleistung zu,

mit Ausnahme eines Taschengeldes (80 Mark monatlich) sowie weiteren 50 Mark monatlich für Kleidung und Hygieneartikel. Alle anderen notwendigen Kosten - etwa für Unterkunft, Heizung oder Verpflegung - sollen grundsätzlich in Sachleistungen erbracht werden.

Die Stadt hat schon im November 1995, also vor 14 Monaten, die Bezirksregierung um eine Ausnahme von dieser Regel gebeten. Bis heute sei noch keine Entscheidung der vorgesetzten Behörde bekannt, teilte Richter auf Anfrage mit. „Wir sind also praktisch verpflichtet, weiterhin kein Geld auszusahlen, sondern nur Sachleistungen zu geben.“ Immerhin würden 32 verschiedene Gerichte ausgegeben. Auch auf Besonderheiten wie religiöse Verbote werde Rücksicht genommen, betonte Richter.

Lademühle wird geschlossen

Flüchtlinge beenden ihre Protestaktionen nach Zusage der Stadt

Presse-Erklärung vom 21.1.97

Der Asyl e.V. begrüßt die Zusage von Sozialdezernent Gunther von Hinüber, den Vertrag mit der Firma K&S über die Unterbringung von Flüchtlingen in der Containeranlage „An der Lademühle“ zum 31.03.1997 zu kündigen. Wie Herr von Hinüber auf Anfrage mitteilte, sollen die derzeitigen Bewohner/innen der Lademühle danach in den derzeit teilweise leerstehenden städtischen Flüchtlingswohnheimen untergebracht werden.

Die Betroffenen zeigten sich über diese Entscheidung hocherfreut: „Viele von uns leben schon seit zwei Jahren und länger in den Containern“, erklärte Ali Tabikh dazu. „End-

lich haben wir wieder die Möglichkeit, uns selbst zu versorgen und halbwegs menschenwürdig zu leben. Nach Bekanntwerden der Entscheidung der Stadt haben wir unseren Essensboykott beendet.“

Die Containeranlage „An der Lademühle“ wurde von der Stadt 1992 eingerichtet, um dort Flüchtlinge unterbringen zu können, deren Asylanträge aufgrund der überlasteten Erstaufnahmeeinrichtung in Langenhagen zunächst nicht bearbeitet werden konnten. Vorgesehen war ursprünglich nur eine vorübergehende Unterbringung für maximal 6 Monate. Anstatt die Übergangseinrichtung zu schließen, entschloß sich die Stadt jedoch ab 1993, in den Containern solche Flüchtlinge unterzubringen, deren Asylverfahren negativ abgeschlossen war, die aber aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben werden konnten. Ziel dieser Maßnahme war es, Flüchtlingen den Aufenthalt in Deutschland durch eine abschreckende Gestaltung der Lebensumstände so unangenehm wie möglich zu machen. Dazu paßt, daß die Stadt 1994 für die Lademühlen-Bewohner/innen ohne zwingenden

Grund das Sachleistungsprinzip einführte.

Seit etwa zwei Jahren werden in der Lademühle auch Flüchtlinge untergebracht, die Anspruch auf ungekürzte Sozialleistungen haben. Die Ungleichbehandlung steigerte natürlich die Unzufriedenheit derjenigen Flüchtlinge, die weiterhin mit dem diskriminierenden Fertiggessen abgespeist wurden, und es kam immer wieder zu Protestaktionen der Betroffenen. Trotzdem weigerte sich die Stadt jahrelang, diese Praxis zu beenden und die - auch vom Land als menschenunwürdig und brandgefährdet kritisierten - Container zu schließen.

Nach nunmehr fünf Jahren hat sich die Stadt Hildesheim endlich doch zu diesem Schritt durchgerungen. Sie verzichtet damit auf kommunale Diskriminierungspraktiken, zu denen sie entgegen den Aussagen der Stadtverwaltung keinesfalls rechtlich verpflichtet war. Bleibt zu hoffen, daß in der ansonsten durchaus vorbildlichen Unterbringungskonzeption der Stadt Hildesheim nach dem 31. März 1997 keinen Platz mehr für Container gibt.

Landkreis Rotenburg:

Situation im Flüchtlingswohnheim im Waldschlößchen

Elisabeth Isermann*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durch Besuche bei verschiedenen Familien im FlüWoH Waldschlößchen ist uns die dortige Situation gut bekannt. Wir stellen fest, daß oft nur gebrauchte Ausstattunggegenstände zur Verfügung gestellt werden. (z.B. Bettwäsche, Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen) Gebrauchte Bettwäsche minderer Qualität ist einem ausländischen Flüchtling nicht zuzumuten. Auch ein deutscher Sozialhilfeempfänger hat das Recht auf eine Grundausrüstung an neuer Bettwäsche.

Herde, Kühlschränke und Waschmaschinen werden von sehr vielen Menschen genutzt und sind teilweise nach kurzer Zeit defekt. Da diese Geräte gebraucht geliefert wurden, ist dies nicht verwunderlich. Waschma-

schinen werden gebraucht aufgestellt, obwohl Industriegeräte angemessen wären. Wir sind der Meinung, daß der Betreiber gute Einnahmen erzielt, und somit auch seinen Verpflichtungen nachkommen muß. Er sollte eine Mindestqualität gesichert werden. Wir haben den Eindruck, daß die Betreibergesellschaft in erster Linie an ihren Gewinn denkt.

Weiterhin möchten wir Sie auf die Unterbringungssituation hinweisen. Im ersten Stock des Wohnheims leben 12 alleinstehende Personen. Für diese 12 Personen steht nur 1 Toilette und 1 Dusche zur Verfügung. Dies ist nicht ausreichend!

Die vergangenen Monate haben gezeigt, daß die Streichung einer Sozialarbeiterstelle auf Dauer nicht tragbar ist, da der Arbeitsaufwand unver-

ändert hoch ist. Eine Sozialarbeiterstelle für das Haus ist zu wenig. Wir fordern Sie daher auf, die 2. Stelle wieder zu besetzen. Besonders dramatisch ist die Situation bei Urlaub, Krankheit der Stelleninhaberin.

Wir erlauben uns diesen Brief in Kopie an u.g. Personen/Institutionen zu schicken.

Mit freundlichen Grüßen
(E.Isermann)

Kopie an:
Landkreis Rotenburg
Stadt Rotenburg
Herrn Bodo Räke, Bürgermeister
Herrn Superintendent Chrzanowski
Diakonisches Werk Rotenburg
Niedersächsischer Flüchtlingsrat

Oek. Arbeitskreis Asyl
Leipziger Str. 52a
27356 Rotenburg / W
Rotenburg, den 05.12.1996

Mit Schreiben vom 24.7.96 beantwortete das nds. Innenministerium eine Anfrage des niedersächsischen Flüchtlingsrats die Frage, ob es heiratswilligen Asylsuchenden zugemutet werden dürfe, sich bei der Vertretung ihres Herkunftslandes um einen Paß zu bemühen, wie folgt:

„... Die Schutzwirkung des Artikel 16a GG ist auch personenstandsrechtlich zu respektieren. Von Asylbewerbern kann daher der Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines gültigen Reisepasses oder einer Bescheinigung des Heimatstaates nur verlangt werden, wenn sie freiwillig zu deren Beschaffung bereit sind oder die Ausländerbehörde dies für zumutbar erachtet.“ (der ausführliche Briefwechsel ist in Rundbrief 36/37, S. 51 f., abgedruckt)

Wir fragten beim MI nach, unter welchen Umständen die Paßbeschaffung während eines laufenden Asylverfahrens zumutbar sei. Das MI verwies uns in seinem Antwortschreiben nun auf einen Erlaß des MI vom 08.08.1995. Darin heißt es in wünschenswerter Deutlichkeit:

„... Unbestritten ist, daß einem politisch Verfolgten das Herantreten an die Behörden seines Heimatlandes nicht zugemutet werden kann. Aber auch einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber kann eine Kontaktaufnahme mit den Heimatbehörden nicht zugemutet werden, solange nicht über ihren Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung oder das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 51 des Ausländergesetzes entschieden worden ist, insoweit wird eine politische Verfolgung des Betroffenen nicht ausgeschlossen werden können. Soweit es den Betroffenen nicht zuzumuten ist, dürfen auch deutsche Behörden Angaben über den Asylsuchenden den Dienststellen des Heimatstaates nicht übermitteln. Dies könnte sonst dazu führen, daß das Verfolgungsrisiko der oder des Betroffenen als Folge der Anfrage erhöht wird. Außerdem könnten die im Heimatland lebenden Angehörigen der oder des Asylsuchenden gefährdet werden.“
Trotz dieser erfreulich eindeutigen Vorgaben des niedersächsischen Innenministeriums kommt es immer wieder vor, daß Standesämter in Nie-

Heirat und Paßbeschaffung

Asylsuchenden darf eine Kontaktaufnahme mit der Vertretung des Herkunftsstaates nicht zugemutet werden

Kai Weber

dersachsen von heiratswilligen asylsuchenden Flüchtlingen kategorisch die Vorlage eines gültigen Reisepasses verlangen. Dies ist eindeutig rechtswidrig. Wir bitten Betroffene, sich bei Problemen mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Beschaffung von Heimreisedokumenten durch die „International Organization for Migration“ (IOM)

Sehr geehrter Herr Weber,

inzwischen liegt mir eine Stellungnahme des Niedersächsischen Innenministeriums auf Ihre o.g. Eingabe vor. Die Verspätung wurde damit erklärt, daß zunächst Absprachen mit IOM abgewartet werden sollten.

Das Niedersächsische Innenministerium teilte mir mit, daß IOM derzeit nicht ausreichende Arbeitskapazität zur Verfügung hat, um die Beschaffung von Heimreisedokumenten für Indien und Bangladesch weiterzuführen. In absehbarer Zeit sei auch nicht mit einer Wiederaufnahme des Projektes zu rechnen. Die Antragsformulare der indischen und bangladeschischen Vertretungen auf Ausstellung von Paßdokumenten wurden mir zur Verfügung gestellt. Die bisher ergebnislosen Bearbeitung von Anträgen im Rahmen des „Pilotprojektes“ soll Ende Januar 1997 eingestellt werden.

Ich habe zur Kenntnis genommen, daß IOM nach Ansicht des Bundesministeriums des Inneren (BMI) keine private Stelle sei, sondern eine von den Mitgliedstaaten der EU und anderen Staaten gebildete zwischen-

staatliche Einrichtung. Belege hierfür, z.B. in Form einer völkerrechtlichen Vereinbarungen, liegen mir nicht vor. Vorausgesetzt, die Beteuerung des BMI trifft zu, ist für Datenübermittlungen an IOM § 14 NDSG anwendbar. Bereichsspezifische Regelungen sind mir nicht ersichtlich.

IOM erklärte sich bereit, sich meiner Kontrolle zu unterstellen. Die Organisation meint, daß die für sie geltende Datenschutzregelungen denen in Niedersachsen gleichwertig sind. Aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften seien die IOM-Mitarbeitenden verpflichtet, jegliche im Zusammenhang mit dem Dienst bei IOM bekanntgewordenen Informationen nur insoweit zu offenbaren, als der zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörende Zweck dies erfordert. Diese Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses gelte auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Datensicherungsmaßnahmen würden streng beachtet. Ich habe Zweifel, ob die dargestellten Verpflichtungen ausreichen, um einen Gemäß § 14 NDSG gleichwertigen Datenschutzstandard zu gewährleisten.

IOM ist inzwischen damit beauftragt, die freiwillige Rückkehr von bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen zu organisieren. Diese Aufgabe, u.a. auch die Beschaffung von Pässen und Paßersatzpapieren, absorbiert offensichtlich die gesamte Arbeitskapazität von IOM. Über das konkrete Verfahren in diesem Zusammenhang ist mir nichts bekannt. Ich gehe davon aus, daß im Rahmen dieses Verfahrens die evtl. datenschutzrechtlich notwendigen Einwilligungen von den Betroffenen vorliegen.

Angesichts der oben ausgeführten Umstände, insbesondere des Auslaufens des Projektes der Paßersatzbeschaffung für Indien und Bangladesch, sehe ich keine Veranlassung für eine Beanstandung nach § 23 NDSG. Meine Zweifel, ob die Einschaltung von IOM bei der Paßersatzbeschaffung ohne Einwilligung der Betroffenen datenschutzrechtlich legitimiert ist, bleiben bestehen. Dies habe ich auch dem Nds. Innenministerium gegenüber zum Ausdruck gebracht. Ihre Eingabe sehe ich jedoch für erledigt an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Dr. Weichert

Kein Paß für Kosovo-Albaner?

- **Inquisitorische Befragung bei Paßbeantragung.**
- **PRO ASYL und der Niedersächsische Flüchtlingsrat fordern Aussetzung der Abschiebungen nach Jugoslawien.**
- **Deutsche Behörden dürfen nicht zu Erfüllungsgehilfen der jugoslawischen Behörden werden**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL und der Niedersächsische Flüchtlingsrat wenden sich gemeinsam energisch gegen die Praxis des jugoslawischen Generalkonsulats, Paßantragsteller einer peinlichen, weit über das erforderliche Maß hinausgehenden Befragung zu unterziehen. Nach dem Bekanntwerden mehrerer Fälle von Mißhandlungen zurückgekehrter bzw. abgeschobener Kosovo-Albaner sehen die Flüchtlingsinitiativen einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den durch die „inquisitorische Befragung“ gewonnenen persönlichen Daten und möglichen Nachstellungen und Schikanen gegenüber den Betroffenen nach ihrer Rückkehr.

Heiko Kauffmann, der Sprecher von PRO ASYL, erklärte dazu:

„Die vom jugoslawischen Generalkonsulat gestellten Fragen - etwa nach den Gründen ihres Auslandsaufenthaltes, nach der Ableistung des Militärdienstes, nach einer Asylantragstellung in Deutschland - sind für die Paßerteilung selbst nicht erforderlich, sondern zielen darauf ab, die politische Vergangenheit bzw. „Verlässlichkeit“ der Befragten zu durchleuchten. Wir befürchten, daß die so gewonnenen Informationen unmittelbarer Auslöser für eine Verfolgung der Betroffenen nach ihrer Rückkehr sein können.“

Kai Weber vom niedersächsischen Flüchtlingsrat:

„Diese Praxis soll Flüchtlinge aus anderen Antragstellern, z.B. jugoslawischen Arbeitnehmer/innen, herausfiltern; sie ist mit dem Datenschutz nicht vereinbar und führt dazu, daß Flüchtlinge z.B. aus dem Kosovo keinen Paß erhalten. Eine freiwillige Rückkehr wird damit faktisch unmöglich gemacht.“

Scharf wenden sich PRO ASYL und der niedersächsische Flücht-

lingsrat gegen die in Niedersachsen und anderen Bundesländern geübte Praxis, Flüchtlinge aus Jugoslawien unter Androhung von Leistungskür-

zungen aufzufordern, sich unter diesen Umständen um die Erteilung eines jugoslawischen Passes zu bemühen.

Heiko Kauffmann: „Die deutschen Behörden dürfen sich nicht zu Erfüllungsgehilfen der jugoslawischen Regierung machen lassen.“

PRO ASYL und der Niedersächsische Flüchtlingsrat fordern die Innenminister von Bund und Ländern auf,

- Abschiebungen nach Jugoslawien zunächst auszusetzen,
- gegenüber der jugoslawischen Seite darauf zu dringen, daß auch Flüchtlingen eine freiwillige Rückkehr unter zumutbaren Bedingungen ermöglicht wird,
- anzuordnen, daß Flüchtlinge aus Jugoslawien bis auf weiteres Anspruch auf ungekürzte Leistungen analog BSHG haben.

Nachtrag: Inzwischen ist die jugoslawische Botschaft offenbar bereit, Flüchtlingen zwar keinen Paß, aber ein „Reisepaßersatzpapier“ für eine freiwillige Reise nach Jugoslawien auszustellen.



Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Große Koalition der Rassisten

Kai Weber

Klammheimlich haben CDU und SPD sich auf eine weitere Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes verständigt: Zukünftig sollen Asylsuchende im laufenden Asylverfahren drei Jahre lang Leistungskürzungen erhalten (bisher: 1 Jahr). Auch Bürgerkriegsflüchtlinge sollen unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen. Allerdings soll der Zwang zur Gewährung von Sach- statt Geldleistungen wohl etwas gelockert werden. Gekoppelt ist diese Änderung mit Kostenverlagerungen vom Bund auf die Länder im Bereich der Schwerstbehindertenförderung sowie bei den Kriegsoffern.

Die SPD betrachtet ihre Zustimmung zu der Einigung offenbar als Bringeschuld vor den anstehenden Steuergesprächen mit der CDU. Lediglich

die Grünen protestierten vehement gegen „diese großkoalitionäre Einigung auf Kosten der hier lebenden Ausländer und Flüchtlinge“ und kündigten an, „daß die rotgrünen Länder im Bundesrat ihre Zustimmung zu diesem Kompromiß verweigern werden.“

Auf der Suche nach weiteren Möglichkeiten, die öffentlichen Haushalte zu sanieren, schrecken Bund und Länder - trotz der Mahnung des europäischen Parlaments, doch bitte keine rassistischen Gesetze zu beschließen - nicht davor zurück, Flüchtlinge auch über mehrere Jahre mit Leistungen weit unterhalb des gesetzlichen Existenzminimums abzuspeisen. Als wir der SPD 1993 vorhielten, Flüchtlinge mit rassisti-

schen Sondergesetzen zu Menschen zweiter Klasse zu machen, wurde uns immer wieder begütigend entgegengehalten, die Einschränkung gelte ja nur für ein Jahr. „Wir Sozialdemokraten konnten in mühsamen Verhandlungen erreichen, daß die nach Art und Höhe eingeschränkte Leistung nur ... längstens für 12 Monate gewährt werden darf“, schrieb MdB Helmut Schnabel noch im Frühjahr 96 an die Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (s. Rundbrief 35/96). „Wir sind nach wie vor der Überzeugung, daß Menschen in diesem Land ... mit Leistungen unterhalb des Existenzminimums nur kurze Zeit menschenwürdig leben können. Abgesenkte Leistungen mögen gerade noch für eine begrenzte Verfahrensdauer vertretbar sein. Eine Verlängerung über 12 Monate hinaus ist es nicht.“

Angesichts solcher Prinzipientreue ist die Einberufung der nächsten Kungelrunde zur Verständigung über weitere Einsparungsmöglichkeiten auf dem Rücken von Flüchtlingen nur eine Frage der Zeit.



Die 27-jährige Tina Thoualy hatte - als aktive Oppositionelle von dem Regime der Elfenbeinküste wegen Teilnahme an Demonstrationen massiv bedroht - in Deutschland Zuflucht gesucht. Ihr Vater war als Regimegegner verfolgt an den Haftfolgen gestorben. Ihre Kolleginnen und Kollegen sind inhaftiert: sie selbst lebt in Todesangst vor einer Abschiebung.

Frau Thoualy reiste am 4.9.93 über den Hamburger Hafen in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ohne anwaltschaftliche Vertretung stellte sie am 9.9.193 ihr Asylgesuch. Von Hamburg wurde sie nach Oldenburg verteilt. Ihre Anhörung fand am 13.9.93 in der Außenstelle des BAFIs in Oldenburg, Klostermark Blankenburg statt (Az.: C 1770361.231). Ihr Asylantrag wurde abgelehnt, die Ausreisepflichtung war seit dem 8.7.1994 vollziehbar.

Um den zur Beschaffung der erforderlichen Paßersatz-Papiere angeordneten Besuchen bei der ivorischen Botschaft zu entgehen, verließ Frau Thoualy das Flüchtlingswohnheim und wurde am 2.10.95 bei einem Termin in der Ausländerbehörde Oldenburg verhaftet und in Abschiebehaft verbracht.

Ihr Rechtsanwalt bezeichnete sie damals als „seelisch sehr angegriffen“ und kaum in der Lage ein weiteres Verfahren durchzuhalten.

Nach Interventionen von Abgeordneten und Verbänden wurde sie Ende November 1996 wieder entlassen. Da sie der Aufforderung zur freiwilligen Ausreise nicht nachkam, und sich im Mai 1996 widerrechtlich im Main-Kinzig-Kreis aufhielt, wurde sie wieder inhaftiert. Bei der Ausweiskontrolle in Hanau zeigte sie einen falschen Paß vor. Sie wurde daraufhin zu einer Haftstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Der erste Abschiebeversuch fand dann am 16.8.1996 aus der Haft heraus über den Flughafen Frankfurt statt. Sie widersetzte sich durch lautstarken Protest erfolgreich. Danach wurde sie in der JVA Preungesheim in Abschiebehaft genommen.

Zum zweiten Versuch, sie abzuschicken, kam es am 24.9.1996 auch über den Flughafen Frankfurt. Dieses Mal hatte man sie mit Klebeband gefesselt und ihr, wie auch beim ersten Mal, Stahlhandschellen angelegt. Frau Thoualy berichtet, daß ihr zeitweise von einem BGS-Beamten das Kopfkissen des Flugzeugsitzes auf den Mund gedrückt wurde, um sie zum Schweigen zu bringen. Zugleich wurden die Finger ihrer rechten - hinter dem Rücken mit Stahlhandschellen eingezwängten - Hand äußerst schmerzhaft überstreckt. Da sie nicht aufhörte zu schreien und zu weinen, wurden ihre Finger so weit überstreckt, bis ihr der Mittelhandknochen gebrochen wurde. Diese Verletzung mußte fünf Wochen lang ambulant behandelt werden.

Frau Thoualy kündigte in ihrer Verzweiflung in Schreiben an die Kirche und an amnesty international an, sich „lieber hier selbst Verletzungen zuzufügen, als in ihrem Heimatland umgebracht zu werden.“ Ihr Anwalt bestätigte öffentlich ihre Todesangst. Dennoch fand am 21.01.1997 ein dritter Versuch der Abschiebung über den Flughafen Düsseldorf statt. Der Richter hatte für den 21.1.1997 die Abschiebehaft aufgehoben. Der BGS versuchte, diese letzte Möglichkeit zu nutzen. Auch dieses Mal weigerte der Pilot sich, Frau Thoualy aufgrund ihrer Gegenwehr („erhöhtes Sicherheitsrisiko“) an Bord zu behalten.

Zuständige Ausländerbehörde war in allen drei Fällen die Ausländerbehörde Gelnhausen, die auf Amtshilfeersuchen der Ausländerbehörde Oldenburg agierte.

Frau Thoualy sollte mit aller Gewalt abgeschoben werden, obwohl den Behörden bereits seit Oldenburg spätestens in der JVA Preungesheim bekannt war, daß sie stark suizidgefährdet war.

Das ärztliche Attest eines bekannten Frankfurter Psychotherapeuten weist „eindeutig eine reaktive Angststörung und Depression mit Suicidgefahr“ aus, die insbesondere bei einem erneuten Abschiebeversuch zu einer gefährlichen Eskalation von panischem Widerstand und Widerstandsbrechung führen könnte.

Deportation zur Elfenbeinküste

Kola Bankole* und kein Ende: Lebensgefährliche, brutale Abschiebungen auf Flughäfen

Hinrich Olthoff

Aus ärztlicher Sicht sei mit den gebräuchlichen polizeilichen Zwangsmitteln ein Ruhezwang in der Maschine mit der nötigen körperlichen Unversehrtheit nicht zu erreichen.

Frau Thoualy ist zunächst im Frauenhaus Hanau aufgenommen worden und befindet sich in Behandlung. Die Ausländerbehörde hatte ihr wieder eine Frist zur „freiwilligen“ Ausreise gesetzt, bevor erneut zu Zwangsmaßnahmen gegriffen werden soll.

Die Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung e.V. (agisra/Frankfurt) hat beim Niedersächsischen Landtag eine Petition eingelegt mit dem Ziel, ein Bleiberecht aus humanitären Gründen zu erwirken.

Das Niedersächsische Innenministerium hatte nach Intervention des Flüchtlingsrats in einem Schreiben an die Vorsitzende der Ausländerkommission bereits am 24.11.1995 Stellung bezogen:

„Es tut uns leid, daß nach Auffassung unserer zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Perspektive besteht, hier hilfreich zu sein. Dennoch wollen wir nichts unversucht lassen, Perspektiven aufzuzeigen ...“

Wenn die Krankheitsursache die Angst vor Abschiebung ist, dann gibt es nur eine einzige Perspektive.

**Der nigerianische Flüchtling Kola Bankole wurde auf dem Frankfurter Flughafen umgebracht, als er durch Fesselungen, Knebelungen und Tranquilizer zur Deportation ruhiggestellt werden sollte.*

Nach derzeitigem Verfahrensstand kann keiner der beteiligten BGS-Beamten zur Verantwortung gezogen werden.

Tagungen und Seminare

- Neuer Tourneepplan Berliner Compagnie: „**Das Mandelbaumtor**“, zwölft Miniaturen zum palästinensisch-israelischen Konflikt, „**Das Bankgeheimnis**“, Theaterstück über den alten Kapitalismus und die neue Armut, „**Kein Asyl!**“, eine Nacht im Leben des äthiopischen Flüchtlings Jonas Gamta, „**Newroz**“, kurdische Tragödie, deutsche Farce, „**Beihilfe zum Export**“, ein Stück über die deutsche Rüstungsproduktion und den deutschen Rüstungsexport in die Dritte Welt, Tourneepplanung: BERLINER COMPAGNIE, c/o Karin Fries, Wilhelmstr. 137, 46145 Oberhausen, Tel.: 02 08/64 01 38
- jours fixes des Netzwerks: 27.02. „**Die Situation illegalisierter Flüchtlinge**“, Initiative Flüchtlingsolidarität, und 12.03. „**Aussiedler contra Flüchtlinge?**“, mit Soz.arbeit. der AWO in der VHS, Theodor-Lessing-Platz 1, 19 Uhr
- Gesunder Standort mit kranken Menschen? Gesundheitliche Folgen von Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosigkeit. Fachtagung am 10.04.97, 9.30 - 16.30 Uhr,
- Gründung eines Netzwerk Weser-Ems; Themen: Entwicklungspolitik, Migration, Flucht, Rassismus, Interkulturelle

Materialien und Broschüren

- **Bundesdt. Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen 1993 - 1997**. 2. aktualisierte Auflage der ARI Berlin, Yorckstr. 59, 10965 Berlin, Tel. 030-7857281, Fax 7869984; 4,- DM
- „**Abschiebungshaft in Deutschland**“, Faltblatt von PRO ASYL e.V., PF 10 18 43, 60018 Frankfurt/M.
- „**Abschiebungshaft in Deutschland**“, Taschenbuch, vorauss. März 97, zu bestellen bei: PRO ASYL, s.o.
- „**Zuflucht statt Abwehr - 10 Jahre PRO ASYL**“, Broschüre, Bezug s.o.
- „**Tödliche Saat**“, Broschüre zur Kampagne gegen Landminen, Bezug: PRO ASYL, s.o., 8,- DM/Expl.
- Reader zur aktuellen Situation in **Togo** und in **Kosova** sowie der aktuellen Situation der Flüchtlinge in der BRD, Bezug: PRO ASYL, s.o.
- „**Kinderflüchtlinge in Deutschland**“, erhältlich bei: PRO ASYL e.V., s.o., 2,- DM/Expl./ab 10 Expl. DM 1,-
- „**Die Fortsetzung der kurdischen Tragödie**“, Faltblatt zur Situation der Flüchtlinge und Verfolgten in Irakisich-Kurdistan, Bezug: medico, Obermainanlage 7, 60314 Frankfurt/M.
- Faltblatt „**Das kalte Land der Sonne**“, Westsahara - die „Demokratische Arabische Republik Sahara“ wartet auf Unabhängigkeit, medico, s.o.
- medico-Landminenkampagne, Faltblatt „**Kriegszustand ohne Krieg**“, medico, s.o.
- „**Zufluchtsort Kirche**“, Broschüre einer Untersuchung der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“, zu beziehen bei: Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“, Kartäusergasse 9-11, 50678 Köln
- Ein Buch zum Thema Kirchenasyl: „**Wir wollen, daß ihr bleiben könnt**“, KOMZI Verlags GmbH, Kreuzgasse 33, 65510 Idstein, ISBN 3-929522-23-3, 16,80 DM/Expl.
- „**Gerettet in die Fremde**“, ein Buch über jugendliche Flüchtlinge allein in Deutschland, KOMZI Verlags GmbH, s.o.
- Rechtl. und pol. Rahmenbedingungen der **Rückkehr und Wiederansiedlung von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien**, Bezug bei: ZDWF, PF 11 10, 53701 Siegburg, ISBN 3-931565-22-X, ISSN 0948-9010, 18,- DM/Expl.
- Ein **Leitfaden für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina**, (Deutsch-Kroatisch), zu bestellen bei: ZDWF, s.o., ISSN 0948-9010, 7,00 DM/Expl.
- **Asylrecht in Frankreich und Deutschland - Ein Vergleich**, ZDWF, s.o., ISBN 3-931565-23-8, ISSN 0948-9010
- Ein **Ratgeber für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge**, in französischer Ausgabe - Instructions pour les titulaires du droit au statut de réfugié politique et les réfugiés de convention, erhältlich über: ZDWF, s.o., ISBN 3-931565-24-6, 10,- DM/Expl.
- Zeitschrift zum Schwerpunktthema: „**Du oder ich? - Soziale Frage und Gegenmacht**“, u.a. mit einer Rubrik zum Rassismus, Bezug bei: Redaktion FORUM, Buchstr. 14/15, 28195 Bremen, 7,- DM/Expl.
- Eine neue Dokumentation zum **§ 19 Ausländergesetz**. Dieser Paragraph zwingt ausländische EhepartnerInnen, vier Jahre die eheliche Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik zu führen, bis sie ein eigenständiges eheunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

- Gesellschaft. Samstag, 8.3.97, 10.30 Uhr
ALSO, Kaiserstr. 19, Oldenburg. Anmeldung und weitere Infos: IBIS e.V., Auguststr. 50, Oldenburg, Tel. 0441 / 9736073, Fax 0441 / 9736075
- Zur Situation **türkischer und kurdischer KriegsgegnerInnen**. Veranstaltung der Graswurzelgruppe Oldenburg, 21.02., 20 Uhr in der ALSO-Halle, Kaiserstr. 19
- Mitarbeiterfortbildung „**Die Kunst des Bettelns**“ oder: **Geld gibt es genug - bloß: wie kommt mensch daran?**, Termine: 21.02.97, Oldenburg **Oche Flüchtlinge - Rückkehr in Sicherheit und Würde**, Termin: 28.02.-02.03.97, Ort: Hans-u.-Sophie-Scholl-Haus, Wachwitzer Höhenweg 10, 01474 Pappritz bei Dresden, Veranstalter: Pax Christi Dresden, Tel./Fax: 03 51/4 95 35 65

- Erhältlich bei: agisra, Kasseler Str. 1 a, 60486 Frankfurt, 1,- DM/Expl. zzgl. Portokosten
- Argumentationshilfe für Betreuer, Beistände, Rechtsanwälte zur „**Verfolgung der Tamilen im Umfeld des Bürgerkrieges in Sri Lanka**“, Ergebnis einer Informationsreise, Stand Januar 97. Bezug: Dr. Frank Winkler, Walter-Flex-Str. 17, 51373 Leverkusen
- Dokumentation des Symposiums „**Heimat: Vom Gastarbeiter zum Bürger**“ aus Anlaß des 40. Jahrestages der Unterzeichnung der ersten Vereinbarung zur Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer. Bezug bei: Büro der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer, PF 14 02 80, 53107 Bonn, Fax: 02 28-5 27 27 60
- Migration: „**Asylsuchende Frauen**“, neues Asylrecht und Lagerpolitik in der BRD, 28,- DM, „**Mit Fremden leben**“, Beschreibung der politisch, sozial u. menschenrechtlich unbefriedigenden Situation der Unterprivilegierten in der neuen Bundesrepublik, 36,- DM. Bezug bei: VAS, Kurfürstenstr. 18, 60486 Frankfurt-Bockenheim
- „**Statt sparen bei den Armen, streichen bei den Reichen!**“, Argumentationshilfe zum „Sozialstätt der Reichen“, Bezug bei: Jürgen Maier, c/o LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V., Ref. Soziale Sicherung, Moselstr. 25, 60329 Frankfurt/M.
- Broschüre „**10 Vorurteile gegen Arbeitslose und Sozialhilfeberechtigte und Mehr als 10 Argumente dagegen**“, Ulrich Gransee, c/o DGB-Landesbezirk, 30169 Hannover
- Das Rechtsberatungsgesetz (RBERG) als nationalsozialistisches Gesetz wurde durch den Alliierten Kontrollrat aufgehoben. „**Verstoßen Verurteilungen aufgrund des RBERG gegen Art. 103 II. GG?**“, Aufsatz, Bezug bei: UWE GATTERMANN & USA GATTERMANN, Isernhagener Str. 1, 30161 Hannover
- „**Aus der Geschichte lernen - die Zukunft gestalten**“, Enquete zu Rassismus und Antisemitismus in Österreich vom 09.-11.10.96, Dokumentation erschienen im Zebratl 4/96, zu beziehen bei: ZEBRA, Pestalozzistr. 59/II, 8010 Graz
- „**IZA - Zeitschrift für Migration und soziale Arbeit**“, Bezug über: ISS, Am Stockborn 5-7, 60439 Frankfurt/M.
- „**Sehnsuch nach Freiheit**“ Neuerscheinung in kurdisch-deutsch, Nazif Telek, ist selbst politischer Flüchtling aus der Türkei und gibt in seinen Veröffentlichungen Einblick in die Geschichte und die aktuelle Situation Kurdistans und der Türkei. ZAMBON VERLAG Leipzig, Leipziger Str. 24, 60487 Frankfurt/M., 12,80 DM
- Lageberichte des Auswärtigen Amtes zu **Bosnien** (Jan. 97), **Türkei** (Mitte Nov. 96), **Jugoslawien** (Okt. 96), **Nigeria** (Nov. 96), zu beziehen: ai, Postfach 17 02 29, 53108 Bonn
- Human Rights Watch/Middle East: **Syria - The silenced kurds**, Okt. 96, .../Africa: **Nigeria - „Permanent Transition“ - Current Violations auf Human Rights in Nigeria**, Sept. 96, zu beziehen bei: ai, Postfach 17 02 29, 53108 Bonn
- Auflistung der **bi- bzw. multilateralen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit osteuropäischen Staaten**, BT-Drucksache 13/6447, zu bestellen bei ai, ebd.

NEWROZ - DER NEUE TAG

Bedeutung und historischer Hintergrund des Newroz-Festes

Die Legende des Newroz (des neuen Tages) besagt, daß der kurdische Schmied Kawa am 21. März 612 v. Chr. in den Bergen Kurdistans ein gewaltiges Feuer entfachte, um sein Volk zum Widerstand gegen den assyrischen Tyrannen Dehak aufzurufen. Damit gelang es ihm, das kurdische Volk von der Unterdrückung und Fremdherrschaft zu befreien. Seitdem wird Newroz von vielen Völkern im Nahen Osten als Neujahrsfest gefeiert.

Jedoch nicht nur die Legende, sondern auch die Geschichte Mesopotamiens belegt die Bedeutung dieses Tages. Im 7. Jahrhundert v.Chr. schlossen sich die Völker in dieser Region zusammen und besiegten das mächtige assyrische Heer. Sie verkündeten danach das Reich der Meder und entwickelten ihr Reich (das heutige Kurdistan) zu einer Hochkultur, zur Wiege der damaligen Zivilisation.

In den darauffolgenden Jahrhunderten war das kurdische Volk zahlreichen Fremdherrschaften ausgesetzt. Herrscher, die sich den Reichtum des Landes zu eigen machen und ausplündern wollten, unterdrückten die dort lebenden Menschen.

Gegenwart

Kurdistan ("das Land der Kurden") aufgeteilt auf die Türkei, den Irak, den Iran und Syrien. Kurdistan, ein Land mit 40 Millionen Menschen, deren Geschichte und Gegenwart geprägt ist von Kriegen und Besetzung, Entrechtung und Zwangsassimilierung. Die Besatzer versuchen in unterschiedlicher Intensität, die Kultur und Sprache mit Verboten und Terror auszulöschen. Kurdische Musik, Folklore und Literatur sind jedoch vor allem in Nord-West-Kurdistan (türk. besetzter Teil) durch den legitimen Widerstand zu neuem Leben erwacht.

In der Bundesrepublik leben 500.000 KurdInnen, von denen die meisten vor Unterdrückung und Folter geflohen sind. Auch hier werden ihre elementaren Rechte nicht anerkannt. Die Bundesrepublik ist über Waffenlieferungen und Wirtschaftshilfe aktiv am Völkermord in Kurdistan beteiligt. Mit den Verboten von kurdischen Vereinen und Organisationen leistet sie auch politische Beihilfe zum Vernichtungsfeldzug gegen ein ganzes Volk. Sie hat damit dazu beigetragen, den Mantel des Schweigens über die Realität in Kurdistan auszubreiten.

Durch das Verbot der politischen und kulturellen Betätigung für die kurdische Bevölkerung in der Bundesrepublik wurde in den letzten Jahren eine unhaltbare Situation geschaffen. Mit einer massiven Medienhetze hat die Bundesregierung versucht, ein Bild „Kurde=Terrorist“ zu schüren. Im Jahre 1996 fand die Diffamierung ihren Höhepunkt im März, als zum Newroz-Fest bundesweit ein faktisches Versammlungsverbot für Kurdinnen und Kurden ausgesprochen wurde. Die Polizei ging mit Schlagstöcken, Hunden, Reiterstaffeln und Massenfestnahmen gegen die Zusammenkünfte von Kurdinnen und Kurden vor. Für Aufsehen in der bundesdeutschen Öffentlichkeit sorgten insbesondere die rassistischen Personenkontrollen auf Bahnhöfen und öffentlichen Plätzen. Mehr als 3000 Menschen wurden festgenommen und über 300 Kurdinnen und Kurden bei den brutalen Schlagstockeinsätzen der Polizei verletzt.

Auch in Hannover war der 21. März 1996 durch ein Großaufgebot der Polizei bestimmt. Am Abend gelang es trotzdem ca. 400 Kurdinnen und Kurden sich am Steintor zu versammeln. Als sie tanzten und Parolen riefen, wurden sie von der Bereitschaftspolizei eingekesselt und festgenommen. Die Festgenommenen, unter ihnen auch Kinder und Jugendliche, wurden mit Handschellen gefesselt, fotografiert und in Gefangenentransportern in eine Polizeikaserne gebracht. Die Menschen wurden in der Polizeikaserne über Stunden hinweg hinter Stellgittern festgehalten und von SEK-Beamten mit Polizeihunden bewacht. Augenzeugen sprachen davon, daß sich türkische Polizeibeamte in Zivil unter die Festgenommenen begaben. In den frühen Morgenstunden wurden die Inhaftierten im Umland von Hannover ausgesetzt.

Dieses Vorgehen gegen friedlich feiernde Menschen ist kein Einzelfall, sondern war im März 1996 die Regel. Nur in wenigen Städten, wie Bremen und Berlin, war der kurdischen Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, friedlich das kurdischen Neujahrsfest zu feiern.

Lassen Sie uns gemeinsam dafür eintreten, daß die kurdische Bevölkerung ungestört ihr traditionelles Neujahrsfest feiern und ihren Friedenswillen artikulieren kann.